

NIEDERSCHRIFT

Der 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, dem 03.07.2023
in Bürgerhaus - Saal Steinbach-Hallenberg -, Untergasse 36.

Tagesordnung

1. Empfehlung des Ältestenrates
2. Mitteilungen
 - 2.1 Herzbergstraße
 - 2.2 Lückenschluss Radweg
 - 2.3 Josefstadt
 - 2.4 Standesamt IKZ
3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
 - 3.1 Ausschuss "Soziale Stadt"
 - 3.2 Stadtradeln
4. Aktuelle Fragestunde
 - 4.1 Radwegesituation
 - 4.2 Altes Gewerbegebiet
5. Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Steinbach (Taunus) für die Schöffinnen/Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main VL-
72/2023/XIX
6. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus); hier: VII. Nachtrag VL-
69/2023/XIX
7. Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) hier: VI. Nachtrag VL-
78/2023/XIX
8. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel VL-
87/2023/XIX
9. Radschnellweg Frankfurt – Vordertaunus: Verwaltungsvereinbarung zu Planung und Bau VL-
85/2023/XIX
10. Bebauungsplan "Obergasse / Rombergstraße" hier: Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge VL-
95/2023/XIX
11. Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) für den Bereich des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ VL-
91/2023/XIX
12. Zweite Erweiterung des Betreuungsvertrags mit der Terramag GmbH über die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“ VL-
92/2023/XIX

- | | |
|--|--------------------|
| 13. Bürgschaft zugunsten der Terramag GmbH für die Aufnahme eines Darlehens im Rahmen des Betreuungsvertrags für die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“ | VL-
93/2023/XIX |
| 14. Ankauf eines Grundstücks | VL-
94/2023/XIX |
| 15. Verkauf eines Grundstückes | VL-
96/2023/XIX |
| 16. Antrag der Fraktion von CDU vom 14.06.2023 auf Prüfung zur Anschaffung einer Parkbank mit integrierter Photovoltaik zur Ladung von mobilen Endgeräten wie Smartphones etc. | VL-
89/2023/XIX |
| 17. Antrag der Fraktionen von FDP und SPD vom 16.06.2023 zur Prüfung einer Ferienwohnungssatzung | VL-
90/2023/XIX |
| 18. Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG
Hier: Beschluss über einen Grundstücksankauf, der im Rahmen eines 7. Nachtrags zur Anlage 7 „Tauschland“ von der Hessischen Landgesellschaft (HLG) getätigt werden sollen | VL-
86/2023/XIX |
| 19. Beitritt der Stadt Steinbach (Taunus) zur pro regionale energie eG | VL-
80/2023/XIX |

Beginn 19:00 Uhr
Ende 20:42 Uhr

Anwesend

Stadtverordnetenversammlung

CDU - Fraktion

Frau Dr. Yvonne Binard-Kühnel
Herr Christian Breitsprecher
Frau Tanja Dechant-Möller
Frau Iris Diener
Herr Hartmut Eichhorn
Frau Gabriele Eilers
Herr Kashif Mahmood Janjua

SPD - Fraktion

Herr Moritz Kletzka
Frau Barbara Köhler
Frau Hannah Listing
Frau Andrea Rahlwes
Frau Heike Schwab

FDP - Fraktion

Herr Dirk Hagen
Herr Kai Hilbig
Herr Heiko Hildebrandt
Frau Simone Horn
Frau Laura Jungeblut

Frau Ursula Nüsken
Herr Walter Schütz
Herr Dominik Weigand

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Wolfgang Dreyer
Frau Dr. Gabriele Grabiger
Herr Jan Stricker
Herr Christian Trenk

Magistrat

Herr Steffen Bonk
Herr Lars Knobloch
Herr Jürgen Euler
Herr Holger Heil
Herr Norbert Möller
Herr Dr. Jörg Odewald
Frau Marion Starke
Herr Dr. Klaus Peter Weinberg
Frau Claudia Wittek

Verwaltung

Herr Marcus Gipp
Herr Sebastian Köhler
Herr Alexander Müller

Schriftführer

Herr Alexander Winkel

Nicht anwesend

Frau Astrid Gemke
Herr Daniel Gramatte
Frau Jutta Kühne
Frau Sabine Schwarz-Odewald
Herr Heino von Winning

Sitzungsverlauf

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski eröffnet die 15. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Steinbach (Taunus). Er begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, die Damen und Herren der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Magistrates, die Vertreter der Presse und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt fest, dass die Einladung zur 15. öffentlichen Sitzung rechtzeitig ergangen und die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski stellt weiterhin fest, dass gegen die Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2023 keine Widersprüche vorliegen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski teilt mit, dass aufgrund einer Eilvorlage ein Beschluss

zur Erweiterung der Tagesordnung gefasst werden muss. Herr Bürgermeister Bonk bittet aus dringlichen Gründen, die Tagesordnung um die VL-80/2023/XIX zu erweitern. Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Dringlichkeit einstimmig (25 Stimmen) fest. Die Vorlage kommt als Punkt 19 auf die Tagesordnung.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski fragt, ob es weitere Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Es werden keine Änderungswünsche vorgetragen.

Tagesordnung I

1. Empfehlung des Ältestenrates

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet dieser als Vorsitzender des Ältestenrates über die vor dieser Stadtverordnetenversammlung erfolgte Sitzung des Ältestenrates.

Er teilt mit, dass man sich im Ältestenrat darauf verständigt hat, Tagesordnungspunkt 6 (VL-69/2023/XIX) aufgrund redaktionellen Anpassungsbedarfs von der Tagesordnung zu nehmen und in der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Ebenso wird die Tagesordnung um Punkt 19 (VL-80/2023/XIX) erweitert. Alle weiteren Punkte werden entsprechend der Tagesordnung behandelt.

2. Mitteilungen

2.1 Herzbergstraße

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass die Verwaltung die Ausschreibung für die Erneuerung der Herzbergstraße bereits vorbereitet. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen im Bau möchte man dem ausführenden Unternehmen, welches sich noch zu bewerben hat, einen flexiblen Baubeginn ermöglichen, wodurch dieser für das Jahr 2023 unwahrscheinlich wird. In Abstimmung mit der Wasserversorgung Steinbach (Taunus) ist eine Wasser- bzw. Ringleitung zwischen der Herzbergstraße und dem Gewerbegebiet „Im Gründchen“ nötig. Diese Arbeiten werden vorgezogen, sind aber kein Teil der Baumaßnahme Herzbergstraße.

2.2 Lückenschluss Radweg

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass der Lückenschluss des Radwegs vom Wingertsgrund zur Regionalparkrundroute im Juli 2023 beginnen wird.

2.3 Josefstadt

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass die Stadt Frankfurt am Main bei der Regionalversammlung ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen für die sogenannte Josefstadt beantragt hat. Positiv anzumerken ist, dass dieser Antrag keine Wohnbebauung westlich der A5 vorsieht. Als direkt betroffene Kommune nutzte Steinbach die Möglichkeit einer Stellungnahme, die mit den Nachbarstädten Oberursel und Eschborn abgestimmt wurde. Der darin enthaltene Hauptkritikpunkt ist die geplante Sportanlage westlich der A5, sowohl in ihrer Lage als auch Größe.

2.4 Standesamt IKZ

Herr Bürgermeister Bonk teilt mit, dass die Stadt Kronberg die Zusammenarbeit im Bereich des Standesamtswesens mit der Stadt Königstein zum Jahresende 2023 aufgekündigt hat. Da die Stadt Steinbach lediglich einen Vertrag mit der Stadt Kronberg hat und man vertraglich nicht an Königstein gebunden ist, ergeben sich für Steinbach keine unmittelbaren Auswirkungen. Steinbach möchte mit Kronberg in diesem Bereich weiter zusammenarbeiten. Sollte es so kommen, wird der Standesamtssitz der Stadt Steinbach zum 1. Januar 2024 in der Receptur der Kronberger Altstadt sein.

3. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden

3.1 Ausschuss "Soziale Stadt"

Herr Kletzka/SPD berichtet als Vorsitzender des Ausschusses „Soziale Stadt“ über die Beratungen der vierten Sitzung vom 25.04.2023, die gemeinsam mit dem Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss stattfand. Gegenstand der Sitzung war die Besichtigung der städtebaulichen Projekte des Städtebauförderprogramms "Soziale Stadt".

Ein ausführliches Protokoll der Sitzung steht im Gremienportal der Stadt Steinbach zur Verfügung.

3.2 Stadtradeln

Herr Stadtverordnetenvorsteher Galinski berichtet bezüglich des Stadtradelns, welches vom 10.-30. September 2023 stattfinden wird, dass eine Gruppe „Wir radeln für unsere Demokratie“ eingerichtet wurde, die allen Parlamentariern wie auch Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.

4. Aktuelle Fragestunde

4.1 Radwegesituation

Frau Nüsken/FDP bezieht sich auf die Gestaltung der neuen Fahrradstraße in der Waldstraße und bezeichnet die Markierungen im Übergang Obergasse / Waldstraße als nicht sehr glücklich. Die Fahrradzufahrt aus Richtung Obergasse führe sehr nah an dem ersten Parkplatz vorbei. Gerade für die jüngsten Fahranfänger könne diese Stelle zu einem Nadelöhr werden. Zur Entschärfung könnte aus ihrer Sicht ein Verzicht auf diesen ersten Parkplatz, was sie allerdings als keine wirkliche Option bezeichnet, oder eine Ummarkierung der Ein- und Ausfahrtspfeile beitragen. Sie fragt, welche Gründe für die jetzige Markierungssituation sprechen und ob eine Ummarkierung bei nächster Gelegenheit eine Möglichkeit wäre, die sich die Verwaltung auf die Arbeitsliste setzen könnte?

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass die Verkehrssituation im oberen Teil der Obergasse noch nicht final ist. Die Fahrradschleuse wurde bewusst so gestaltet, dass sie die Radfahrer von den Fahrzeugen wegführt - eine Ummarkierung möchte man nicht vornehmen. Aufgrund des Parkdrucks ist man zudem um jeden Parkplatz bemüht. Jedoch möchte die Verwaltung eine weitere Markierung anbringen, die etwas Abstand zur Schleuse und damit zwischen Radfahrer

und Fahrzeugen schafft, möglichst ohne einen Parkplatz wegzunehmen.

Ein weiteres Anliegen von Frau Nüsken/FDP ist eine verkehrsberuhigte Zone im Obstviertel / Niederhöchstädterstraße / Stichstraße, welche Radfahrer, aus Niederhöchststadt kommen, allerdings nicht erkennen, weil es kein entsprechendes Verkehrsschild am Übergang „alter“ Radweg / Straße vor dem Kreisel Apfelweg gibt. Dadurch fahren viele Radfahrer unbewusst mit überhöhter Geschwindigkeit durch die verkehrsberuhigte Straße. Man wisse, dass für verkehrsberuhigte Zonen ganz eigene Vorgaben der Beschilderung bestehen. Sie fragt, ob in diesem Rahmen dort eine Verbesserung der Ausschilderung möglich wäre?

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass man eine Nachbeschilderung „verkehrsberuhigter Bereich“ (aus dem Fuß-, Rad- und landwirtschaftlichen Weg kommend) und entsprechend „Ende verkehrsberuhigter Bereich“ (aus dem Apfelweg heraus) vornehmen wird. Auch im Martinsweg wird eine Beschilderung angebracht.

In diesem Kontext erwähnt der Bürgermeister, dass es einen Fertigstellungstermin für den Radweg Steinbach-Niederhöchststadt gibt. Ende Juli 2023 wird man gemeinsam mit dem Staatssekretär des Hessischen Wirtschaftsministeriums den Radweg zur Benutzung freigeben.

4.2 Altes Gewerbegebiet

Frau Rahlwes/SPD fragt, ob das alte Gewerbegebiet Stand Juni 2023 voll belegt ist und wenn dies nicht der Fall ist, wie viele Leerstände vorhanden sind? Zudem möchte sie wissen, ob eventuelle Leerstände aus einem Umzug ins neue Gewerbegebiet resultieren und wenn ja, welche?

Herr Bürgermeister Bonk antwortet, dass Gewerbetreibende nicht dazu verpflichtet sind, der Stadt etwaige Leerstände mitzuteilen, weshalb keine Gewähr auf Vollständigkeit der Angaben gegeben werden kann.

Eine gewerbliche Halle in der Industriestraße steht aufgrund eines Umzugs innerhalb des alten Gewerbegebiets leer. Darüber hinaus gibt es im alten Gebiet weitere Leerstände, z.B. eine einstige Autowerkstatt, wobei es hierfür bereits eine konkrete Idee für die Nachnutzung gibt. Von den fünf ansässigen Unternehmen im neuen Gewerbegebiet sind drei aus dem alten, zwei davon sind schon umgezogen. Deren Sitze im alten Gewerbegebiet wurden bereits wieder belegt.

Frau Rahlwes bittet den Bürgermeister zudem darum, die Höhe der brutto-Erlöse aus der Gewerbesteuer im alten Gewerbegebiet in den Vergleichsjahren 2018 bis 2022 unter Benennung des jeweiligen Hebesatzes zu benennen.

Herr Bürgermeister Bonk erinnert daran, dass das neue Gewerbegebiet erst im Jahr 2021 mit dem ersten Unternehmen bezogen wurde.

Im Jahr 2018 hatte Steinbach einen Gewerbesteuerhebesatz von 360 Prozentpunkten und einen Gewerbesteuerertrag von 3,6 Millionen Euro.

Im Jahr 2019 beziffert sich der Ertrag bei 370 Prozentpunkten auf 4,1 Millionen Euro.

Im Jahr 2020 beziffert sich der Ertrag bei 370 Prozentpunkten auf 6,25 Millionen Euro.

Im Jahr 2021 – das erste Grundstück im neuen Gewerbegebiet war bezogen – beziffert sich der

Ertrag bei 370 Prozentpunkten auf 4,7 Millionen Euro, davon entfielen 4,6 Millionen auf das alte Gewerbegebiet.

Im Jahr 2022 beziffert sich der Ertrag bei 380 Prozentpunkten auf 5,2 Millionen Euro, hierbei entfielen 4,16 Millionen auf das alte Gewerbegebiet.

- 5. Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Steinbach (Taunus) für die Schöffinnen/Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main** **VL-72/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und beim Amtsgericht Frankfurt am Main nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 6. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus); hier: VII. Nachtrag** **VL-69/2023/XIX**

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgezogen und soll in der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

- 7. Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) hier: VI. Nachtrag** **VL-78/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den VI. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 8. Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel** **VL-87/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski beantragt Herr Hilbig/FDP die Überweisung in den Haupt- und Finanzausschuss. Zudem bittet er den Magistrat darum, einen Vertreter bzw. Kitabeauftragten des Bistums Limburg zu dieser Sitzung einzuladen.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Die Vorlage ist somit in den HFA überwiesen.

9. Radschnellweg Frankfurt – Vordertaunus: Verwaltungsvereinbarung zu Planung und Bau **VL-85/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Hildebrandt/FDP.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Es kommt zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt am Main, der Stadt Eschborn, der Stadt Steinbach (Taunus), der Stadt Oberursel (Taunus), der Stadt Bad Homburg vor der Höhe, der Stadt Friedrichsdorf sowie dem Regionalverband FrankfurtRheinMain abzuschließen und zusammen mit den genannten Partnern die Planungsleistungen zu beauftragen.
2. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2022 zum Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (VL-59/2022) soll im Zuge der Planung des Radschnellwegs der sogenannte Rundweg aus dem Bebauungsplan „Steinbachau“ berücksichtigt und mitgeplant werden.
3. Für den Streckenabschnitt des Radschnellwegs im Bereich der Industriestraße soll im Zuge der Planung ein Konzept erstellt werden, das durch Optimierung des Querschnitts und Neuaufteilung der Flächen einen weitgehenden Erhalt der Stellplatzanzahl ermöglicht und die Verkehrsfunktion der Industriestraße als Haupterschließungsstraße erhält.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Bebauungsplan "Obergasse / Rombergstraße" hier: Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge **VL-95/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski gibt Herr Bürgermeister Bonk Erläuterungen zur Vorlage. Im Anschluss beantragt Herr Kletzka/SPD die Überweisung in den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss.

Gegen die Überweisung erfolgt keine Gegenrede. Die Vorlage ist somit in den BVU überwiesen.

11. Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) für den Bereich des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ **VL-91/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk.

Weiterhin sprechen: Herr Breitsprecher/CDU, Herr Kletzka/SPD.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Beim Regionalverband Frankfurt RheinMain wird ein Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) 2010 für den Bereich des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ gestellt.
2. Entsprechend des Planzieles des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ wird die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Anlagen für Sicherheit und Ordnung; hier: Feuerwehrstützpunkt) sowie eines Gewerbegebietes i.S. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beantragt (gemäß Anlage 1).
3. Als Flächenausgleich für die geplante gewerbliche Baufläche wird die im RegFNP derzeit als Wohnbaufläche Bestand dargestellte Fläche nördlich des Nicolaiweges angeboten (gemäß Anlage 2).

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12. Zweite Erweiterung des Betreuungsvertrags mit der Terramag GmbH VL- über die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“ 92/2023/XIX

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski gibt dieser eine kurze Erläuterung zur Vorlage.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Es kommt zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte zweite Erweiterung des Betreuungsvertrags mit der Terramag GmbH zur Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13. Bürgschaft zugunsten der Terramag GmbH für die Aufnahme eines VL- Darlehens im Rahmen des Betreuungsvertrags für die Entwicklung 93/2023/XIX des Gewerbegebietes „Im Gründchen“

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Bürgermeister Bonk.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Es kommt zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Terramag GmbH im Rahmen des Betreuungsvertrags zur städtebaulichen Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“ eine zweckgebundene Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.500.000,- € für die Zwischenfinanzierung von Grundstücksankäufen und Erschließungsmaßnahmen zu erteilen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

14. Ankauf eines Grundstücks

**VL-
94/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf einer Liegenschaft mit einer Gesamtgröße von 3.796 m² zum Ankaufspreis von 1.300.000,- € gemäß beigefügtem notariellen Kaufvertrag.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

15. Verkauf eines Grundstückes

**VL-
96/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski beantragt Herr Kletzka/SPD die Überweisung in den Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss zur Beratung.

Gegenrede erfolgt von Herrn Breitsprecher/CDU, der entweder eine Überweisung in den BVU zur sofortigen Beschlussfassung oder eine direkte Entscheidung in dieser Stadtverordnetenversammlung beantragt.

Herr Hilbig/FDP stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird von 19.59 Uhr bis 20.04 Uhr unterbrochen.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über den Antrag von Herr Breitsprecher zur Überweisung in den BVU mit sofortiger Beschlussfassung, der mehrheitlich abgelehnt wird (Abstimmung: 7 Ja, 14 Nein, 4 Enthaltungen).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, die Vorlage in den BVU zu überweisen. Die Vorlage ist damit überwiesen.

16. Antrag der Fraktion von CDU vom 14.06.2023 auf Prüfung zur Anschaffung einer Parkbank mit integrierter Photovoltaik zur Ladung von mobilen Endgeräten wie Smartphones etc.

**VL-
89/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Eichhorn. Der Beschluss wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Finanzierung soll über Sponsoren gestaltet werden“.

Weiterhin sprechen: Herr Trenk/Bündnis 90/Die Grünen, Herr Hilbig/FDP, Frau Köhler/SPD.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung über die Vorlage mit dem ergänzten Beschluss.

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, die Anschaffung einer Sitzbank mit integrierten Photovoltaik Modulen und Batterien zu prüfen, die es ermöglicht, mobile Endgeräte wie Smartphones etc. zu laden. Die Finanzierung soll über Sponsoren gestaltet werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

17. Antrag der Fraktionen von FDP und SPD vom 16.06.2023 zur Prüfung einer Ferienwohnungssatzung **VL-90/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski spricht Herr Hilbig/FDP.

Weiterhin sprechen: Herr Breitsprecher/CDU, Herr Stricker/Bündnis 90/Die Grünen, Herr Kletzka/SPD.

Im Anschluss kommt es zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Steinbach wird beauftragt zu prüfen, inwiefern eine Ferienwohnungssatzung für Steinbach (Taunus) zielführend ist, um bestehenden Wohnraum zu schützen. Dabei soll auf Basis einer Prüfung (Vor- und Nachteile) ein Rohentwurf einer Satzung erstellt und den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

18. Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG **VL-86/2023/XIX**
Hier: Beschluss über einen Grundstücksankauf, der im Rahmen eines 7. Nachtrags zur Anlage 7 „Tauschland“ von der Hessischen Landgesellschaft (HLG) getätigt werden sollen

- nicht öffentlich -

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt, die Hessische Landgesellschaft (HLG) im Rahmen eines 7. Nachtrags zur Anlage Nr. 7 zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit dem Ankauf des in den beigefügten Anlagen näher bezeichneten Grundstücks zu dem angegebenen Ankaufspreis zu beauftragen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

19. Beitritt der Stadt Steinbach (Taunus) zur pro regionale energie eG **VL-80/2023/XIX**

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Galinski kommt es ohne weitere Wortmeldungen zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Stadt Steinbach (Taunus) zur pro regionale energie eG und bittet die Genossenschaft um Betreuung durch die Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus mit Sitz in Friedrichsdorf.

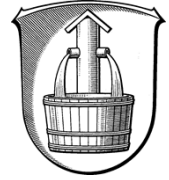
Die Stadt Steinbach (Taunus) erwirbt mit dem Beitritt zur Genossenschaft einen Geschäftsanteil im Wert von 100,00 €. Die Mittel hierfür stehen im Teilhaushalt 02000 Hauptverwaltung zur Verfügung.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

gez. Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Alexander Winkel
Schriftführer

Die Niederschrift liegt gemäß § 28, Abs. 3 der Geschäftsordnung vom 18.06.2012 in der Zeit vom 19. Juli bis einschließlich 1. August 2023 im Rathaus, Gartenstraße 20, Zimmer 24, 2. Stock, offen.



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-72/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Hafeneger, Patrik
Datum:	25.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	12.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend

Betreff:

Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Steinbach (Taunus) für die Schöffinnen/Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und beim Amtsgericht Frankfurt am Main nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG).

Begründung:

Es ist in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffinnen/Schöffen aufzustellen. Diese Vorschlagsliste wird nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom Januar 2023 von den Gemeinden aufgestellt.

Die Vorschlagsliste ist bei dem zuständigen Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H. einzureichen. Die Bekanntmachung für die Meldung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern wurde am 02.03.2023 veröffentlicht.

Die Anmeldung der interessierten Bürgerinnen und Bürger war bis zum 17.05.2023 befristet. Nach einer entsprechenden Mitteilung des zuständigen Direktors des Amtsgerichtes Bad Homburg v.d.H. sind von der Stadt mindestens 13 interessierte Bürgerinnen und Bürger für dieses Ehrenamt vorzuschlagen. In Steinbach haben sich über diese Mindestanzahl hinaus Personen gemeldet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

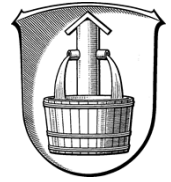
gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Zur Stadtverordnetenvorlage Nr. 72/2023

Stadt Steinbach (Taunus) Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen beim Landgericht (Strafkammer) und Amtsgericht Frankfurt am Main für die Jahre 2024 bis 2028

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Postleitzahl des Wohnortes	Wohnort	Beruf
1	Büchling	Martina, Regine	Schulte	1968	61449	Steinbach (Taunus)	Kirchenrätin
2	Guidozzi	Patricia		1963	61449	Steinbach (Taunus)	Personalsachbearbeiterin
3	Steinhuber-Honus	Petra	Steinhuber	1966	61449	Steinbach (Taunus)	Fachbereichsleitung Hauptverwaltung
4	Becker	Thomas		1960	61449	Steinbach (Taunus)	Finanzbeamter
5	Klapprott	Britta, Christa		1963	61449	Steinbach (Taunus)	Bilanzbuchhalterin
6	Heil	Holger		1960	61449	Steinbach (Taunus)	Versicherungskaufmann
7	Bielefeld	Frank		1965	61449	Steinbach (Taunus)	DB-Beamter Triebfahrzeugführer
8	Held	Tanja Eva	Schmunk	1971	61449	Steinbach (Taunus)	Abteilungsleitung Meisterprüfungen bei IHK Ffm
9	Hilbig	Sigrid	Lohrke	1965	61449	Steinbach (Taunus)	Office Managerin
10	Cescon	Bernardo		1965	61449	Steinbach (Taunus)	Geschäftsführer
11	Wolf	Sabine	Schriever	1966	61449	Steinbach (Taunus)	Hausfrau
12	Bauer	Klaus		1959	61449	Steinbach (Taunus)	Country Manager Germany
13	Schütz	Walter		1961	61449	Steinbach (Taunus)	Versicherungskaufmann

14	Kaiser	Ralf		1968	61449	Steinbach (Taunus)	Unternehmensberater und Unternehmercoach
15	Ciano	Giuseppe Rocco		1978	61449	Steinbach (Taunus)	Personalreferent
16	Schwengler	Jörg Johann		1959	61449	Steinbach (Taunus)	Verwaltungsangestellter in Rente
17	Fritz	Jürgen Reinhard		1962	61449	Steinbach (Taunus)	Beamter im Ruhestand
18	Kuck	Dr. Andreas Johannes		1960	61449	Steinbach (Taunus)	Bauningenieur, Abteilungsleiter



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-69/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	6
Datum:	21.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	12.06.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus); hier: VII. Nachtrag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den VII. Nachtrag zu ihrer Geschäftsordnung gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf.

Begründung:

Der letzte Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wurde im Jahre 2019 beschlossen.

Nach der Konstituierung der Stadtverordnetenversammlung in 2021 wurden die Fraktionen durch den Stadtverordnetenvorsteher aufgefordert Änderungswünsche zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Diese wurden in einen Entwurf eingearbeitet und in mehreren Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Stadtverordnetenvorsteher besprochen und verfeinert.

Diesen Entwurf legen wir nun zur Beschlussfassung vor.

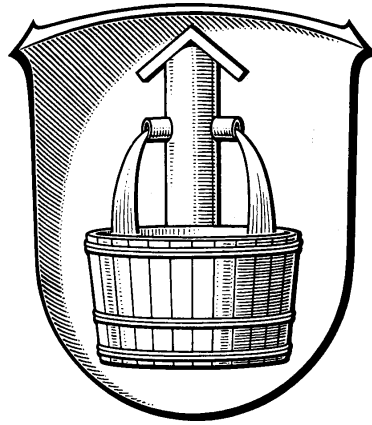
Anfang 2024 soll über die Änderungen und Erfahrungen mit der Neufassung eine Resümee gezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter



**Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Steinbach (Taunus)
und deren Ausschüsse**

**Geschäftsordnung
Stadtverordnetenversammlung**

in der Fassung des VII. Nachtrages



Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~24.03.2010~~ **11.12.2020** (GVBl. I S. 119) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) durch Beschluss vom 25.09.2006, zuletzt geändert am, folgende Geschäftsordnung gegeben:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	Seite 4
§ 2	Anzeigepflicht	Seite 4
§ 3	Treuepflicht	Seite 4
§ 3a	Verschwiegenheitspflicht	Seite 5
§ 4	Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten	Seite 5

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 5	Einberufung der Sitzungen	Seite 6
§ 6	Geteilte Tagesordnung	Seite 6
§ 6a	Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat	Seite 7
§ 7	Vorsitz und Stellvertretung	Seite 7
§ 8	Öffentlichkeit	Seite 7
§ 9	Beschlussfähigkeit	Seite 8
§ 10	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	Seite 8
§ 11	Sitzungsordnung, Sitzungsdauer	Seite 9
§ 12	Teilnahme des Magistrats	Seite 9
§ 13	Ändern und Erweitern der Tagesordnung	Seite 10
§ 14	Anträge	Seite 10
§ 15	Sperrfrist für abgelehnte Anträge	Seite 11
§ 16	Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	Seite 11
§ 17	Rücknahme von Anträgen	Seite 12



§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite 12
§ 19	Beratung	Seite 12
§ 20	Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte	Seite 13
§ 21	Abstimmung	Seite 14
§ 22	Wahlen	Seite 14
§ 23	Anfragen	Seite 15
§ 24	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	Seite 15
§ 25	Ordnungsgewalt und Hausrecht	Seite 16
§ 26	Sachruf und Wortentzug	Seite 16
§ 27	Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	Seite 17
§ 28	Niederschrift	Seite 17
§ 28a	Behandlung von Beschwerden	Seite 18

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29	Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	Seite 18
§ 30	Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung	Seite 19
§ 31	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	Seite 20
§ 32	Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme	Seite 20

~~IV. Mitwirkung des Ausländerbeirates-IV. Integrations-Kommission~~

§ 33a	Anhörungs pflicht	Seite 22
§ 33b	Anhörungs pflicht in Stadtverordneten- versammlung und Ausschüssen Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission	Seite 22
§ 33c	Pflicht zur Prüfung der Vorschläge Rederecht in den Sitzungen	Seite 22

V. Schlussbestimmungen

§ 34	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	Seite 23
§ 35	Arbeitsunterlagen	Seite 23
§ 36	Bekanntgabe, Inkrafttreten	Seite 23



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Mitglieder) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied, Leitung) an und legen diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

~~Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung — in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar — dem vorsitzenden Mitglied zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.~~

- (1) ~~Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).~~
- (2) ~~Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.~~

§ 3

Treuepflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.



- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 3a Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- ~~(1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im Übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.~~
- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen oder Hospitanten sowie einer Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.



II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 5¹

Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen mindestens ~~12~~ 13 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Die Vorsitzenden der Fraktionen sind darüber hinaus von dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes telefonisch zu informieren.
- (4) Vorlagen des Magistrates sind 13 Tage vor dem Sitzungstag zusammen mit den Anträgen der Fraktionen den Stadtverordneten vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darüber, ob Vorlagen des Magistrates und Anträge der Fraktionen direkt in der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden können, oder ob sie in die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Ausgenommen von der Ladungsfrist bleiben Eilvorlagen und Dringlichkeitsanträge.

§ 6

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände
 - aus Teil I nach Beratung einzeln und
 - aus Teil II ohne Beratung im Block ab.
- (2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil II die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des Ältestenrates vorliegt.



- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil I aufzunehmen.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil I überführt, wenn ein Mitglied **der Stadtverordnetenversammlung** ~~des Gremiums~~ das verlangt.

§ 6a

Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat

- (1) Jede Sitzung wird durch den Ältestenrat vorbereitet. Dazu findet jeweils eine Stunde vor Sitzungsbeginn eine Besprechung des Ältestenrates statt, in der die Tagesordnung durchgegangen ~~wird~~ und das formale Vorgehen wie Einbringen von Änderungsanträgen, Abstimmungen, Überweisungen an Ausschüsse oder Vertagungen besprochen wird.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden, dem/**der** Stadtverordnetenvorsteher/**in**, dem/**der** **in der Sitzung zuständigen stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/in**, dem/**der** Bürgermeister/**in**, dem/**der** **Hauptamtsleiter/in** und dem/**der** Schriftführer/**in** der Stadtverordnetenversammlung. Die Besprechung des Ältestenrats leitet der/**die** Stadtverordnetenvorsteher/**in**. Eine Vertretung ist möglich.
- (3) Der Ältestenrat fasst keine Beschlüsse, er hat lediglich beratende Funktion für die Leitung der anschließenden Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nichtöffentlich statt.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu seiner Vertretung alternierend berufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.



Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies **angängig** angemessen ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen **gemäß § 25 HGO** nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.



§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionsangehörigkeit nach einem Sitzplan. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied die Sitzungsordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplan an, nachdem es sie angehört hat.
- (2) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (3) Tonaufzeichnungen ~~im Sitzungsraum~~ **in öffentlichen Sitzungen** sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer Einwilligung der Leitung.
- (4) **Die Sitzungen finden in der Regel im Bürgerhaus statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Dann stimmt die Stadtverordnetenversammlung über die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände einzeln ohne Aussprache ab. Davon ausgenommen ist die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Diese Verhandlungsgegenstände nimmt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 12

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.



§ 13

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 14

Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion, der Magistrat **und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56, Abs. 1, Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ und dem Sitzungstag müssen mindestens **13 4** Tage liegen. Die Anträge der Fraktionen müssen spätestens **13 4**-Tage vor dem Sitzungstag um ~~12.00~~ **10.00** Uhr beim Büro des vorsitzenden Mitgliedes vorliegen. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.



- (5) Anträge können, im Word-Format oder PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift, auch in elektronischer Form über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes eingereicht werden.
- (6) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- ~~(8) Ist die Anhörung des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrags ein.~~
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 15

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach 1 Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1, ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- ~~(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.~~
- (2) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- ~~(4) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge~~



~~vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.~~ Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 21 Abs. 4.

§ 17 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung **durch Heben beider Hände** melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 19 Beratung

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann ~~berichtet der Ausschuss und danach~~ schließt sich die Debatte an.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.



- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied ~~soll~~ kann zu einem Antrag ~~nur einmal~~ maximal zweimal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erwiderungen.
- (6) ~~Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.~~
- ~~Die Redezeit darf die Dauer von 8 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmen sind die Beiträge der Fraktionssprecher zum Haushalt). Die Redezeit wird durch ein Mitglied der Leitung gemessen, der Redner wird nach 7 Minuten auf die Redezeitbeschränkung hingewiesen.~~
- (6) Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied maximal ~~zwei Mal~~ ein weiteres Mal zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Die Gesamtredezeit darf die Dauer von 4 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmen sind die Beiträge der/des Fraktionssprecher/in zum Haushalt). Die Redezeit wird durch ein Mitglied der Leitung gemessen, der Redner wird nach 3 1/2 Minuten auf die Redezeitbeschränkung hingewiesen.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für den Ausschuss berichtet.



- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 18, Abs. 2 und 3.

§ 21 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ ~~40, Abs. 1~~ § 39 a Abs. 3 Satz 3 und 55, Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
- (6) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 22 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62, Abs. 2 HGO bleibt unberührt.



- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 23 Anfragen

- (1) **Anfragen Verständnisfragen** an das vorsitzende Mitglied, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Büro des vorsitzenden Mitglieds bei dem städtischen Organ einzureichen. Sie müssen spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstag um 12:00 Uhr im Büro des vorsitzenden Mitglieds vorliegen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen nach Absatz 1 und 2 werden in der Tagesordnung unmittelbar nach dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen behandelt, soweit sie nicht in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.



- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Auf Verlangen wird zum Abstimmungsverhalten eine Protokollnotiz in die Niederschrift aufgenommen.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungszimmer gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung ~~der~~ **die** Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 26

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit trotz Hinweis überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird ihm zu demselben Tagesordnungspunkt das Rederecht nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.



§ 27

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 28

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelnden Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahl beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. **Die Abstimmungsergebnisse sind nach Fraktionen zu dokumentieren.** Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus, **Zimmer 24**, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzendem Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von dem vorsitzenden Mitglied aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtve-



rordnetenversammlung und des Magistrates - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Tonträgeraufzeichnungen müssen vor einer Löschung oder Vernichtung mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder des Magistrates können beim vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beantragen, dass ihr Diskussionsbeitrag, Hinweis usw. nicht auf Band aufgenommen wird. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat dies im Protokoll zu vermerken.

§ 28a

Behandlung von Beschwerden

Jede Fraktion kann eine Sitzung des Ältestenausschusses beantragen, wenn der Sitzungsverlauf Anlass zu Beschwerden gibt oder eine Änderung der Geschäftsordnung beantragt werden soll.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.



- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arbeiten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22, Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihre Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.



§ 31

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

Regelmäßige Ausschusssitzungen finden jeweils in der Woche vor der Stadtverordnetenversammlung statt. Die Sitzungen entfallen, wenn kein Beratungsbedarf besteht. Darüber entscheidet das vorsitzende Mitglied des Ausschusses im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, § 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28, Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10, Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 32

Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied **der Stadtverordnetenversammlung** und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln § 42, Abs. 2 HGO.

~~IV. MITWIRKUNG DES AUSLÄNDERBEIRATES~~



§ 33 a
Anhörungs-pflicht

- (1) — ~~Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.~~
- (2) — ~~Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich unter Beachtung der in der Hauptsatzung enthaltenen näheren Bestimmungen und Fristen.~~

§ 33 b
Anhörung in Stadtverordnetenversammlung und Ausschüssen

- (1) — ~~Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.~~
- (2) — ~~Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.~~
- (3) — ~~Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Hauptsatzung.~~

§ 33 c
Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) — ~~Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.~~
- (2) — ~~Das vorsitzende Mitglied teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.~~

IV. Integrations-Kommission



§ 33a Anhörungsspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 33b Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 33c Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrations-Kommission oder



ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie den Ältestenausschuss angehört hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35²

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, aller gültigen Satzungen der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf Wunsch auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

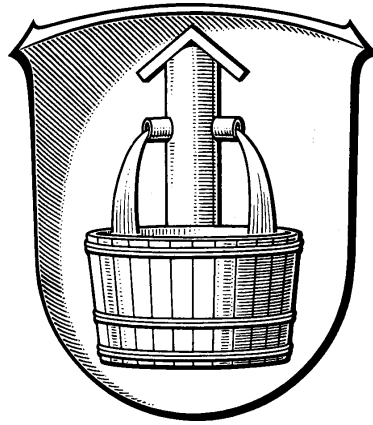
§ 36

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse in der Fassung des VII. Nachtrages tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Steinbach (Taunus),

Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher



**Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Steinbach (Taunus)
und deren Ausschüsse**

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung

in der Fassung des VII. Nachtrages



Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 119) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) durch Beschluss vom 25.09.2006, zuletzt geändert am 18.09.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	Seite 4
§ 2	Anzeigepflicht	Seite 4
§ 3	Treuepflicht	Seite 4
§ 3a	Verschwiegenheitspflicht	Seite 5
§ 4	Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten	Seite 5

II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 5	Einberufung der Sitzungen	Seite 6
§ 6	Geteilte Tagesordnung	Seite 6
§ 6a	Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat	Seite 7
§ 7	Vorsitz und Stellvertretung	Seite 7
§ 8	Öffentlichkeit	Seite 7
§ 9	Beschlussfähigkeit	Seite 8
§ 10	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	Seite 8
§ 11	Sitzungsordnung, Sitzungsdauer	Seite 9
§ 12	Teilnahme des Magistrats	Seite 9
§ 13	Ändern und Erweitern der Tagesordnung	Seite 10
§ 14	Anträge	Seite 10
§ 15	Sperrfrist für abgelehnte Anträge	Seite 11
§ 16	Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	Seite 11
§ 17	Rücknahme von Anträgen	Seite 12



§ 18	Anträge zur Geschäftsordnung	Seite 12
§ 19	Beratung	Seite 12
§ 20	Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte	Seite 13
§ 21	Abstimmung	Seite 14
§ 22	Wahlen	Seite 14
§ 23	Anfragen	Seite 15
§ 24	Persönliche Erwidernngen und persönliche Erklärungen	Seite 15
§ 25	Ordnungsgewalt und Hausrecht	Seite 16
§ 26	Sachruf und Wortentzug	Seite 16
§ 27	Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	Seite 17
§ 28	Niederschrift	Seite 17
§ 28a	Behandlung von Beschwerden	Seite 18

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29	Aufgaben der Ausschüsse, Federführung	Seite 18
§ 30	Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung	Seite 19
§ 31	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	Seite 20
§ 32	Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme	Seite 20

IV. Integrations-Kommission

§ 33a	Anhörungspflicht	Seite 21
§ 33b	Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission	Seite 21
§ 33c	Rederecht in den Sitzungen	Seite 21

V. Schlussbestimmungen

§ 34	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	Seite 22
§ 35	Arbeitsunterlagen	Seite 22
§ 36	Bekanntgabe, Inkrafttreten	Seite 22



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Mitglieder) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied, Leitung) an und legen diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Treuepflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.



§ 3a
Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten.

§ 4
Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen oder Hospitanten sowie einer Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.



II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

§ 5

Einberufen der Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Es setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzung fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 12 Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Das vorsitzende Mitglied muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Die Vorsitzenden der Fraktionen sind darüber hinaus von dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes telefonisch zu informieren.
- (4) Vorlagen des Magistrates sind 13 Tage vor dem Sitzungstag zusammen mit den Anträgen der Fraktionen den Stadtverordneten vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darüber, ob Vorlagen des Magistrates und Anträge der Fraktionen direkt in der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet werden können, oder ob sie in die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Ausgenommen von der Ladungsfrist bleiben Eilvorlagen und Dringlichkeitsanträge.

§ 6

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände
 - aus Teil I nach Beratung einzeln und
 - aus Teil II ohne Beratung im Block ab.
- (2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil II die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des Ältestenrates vorliegt.



- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil I aufzunehmen.
- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil I überführt, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung das verlangt.

§ 6a

Vorbereitung der Sitzung durch Ältestenrat

- (1) Jede Sitzung wird durch den Ältestenrat vorbereitet. Dazu findet jeweils eine Stunde vor Sitzungsbeginn eine Besprechung des Ältestenrates statt, in der die Tagesordnung durchgegangen und das formale Vorgehen wie Einbringen von Änderungsanträgen, Abstimmungen, Überweisungen an Ausschüsse oder Vertagungen besprochen wird.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus den Fraktionsvorsitzenden, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, dem/der in der Sitzung zuständigen stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/in, dem/der Bürgermeister/in, dem/der Hauptamtsleiter/in und dem/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung. Die Besprechung des Ältestenrats leitet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in. Eine Vertretung ist möglich.
- (3) Der Ältestenrat fasst keine Beschlüsse, er hat lediglich beratende Funktion für die Leitung der anschließenden Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Sitzungen des Ältestenrates finden nichtöffentlich statt.

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist es verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu seiner Vertretung alternierend berufen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.



Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angemessen ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen gemäß § 25 HGO nicht mitberaten oder - entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.



§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionsangehörigkeit nach einem Sitzplan. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied die Sitzungsordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplan an, nachdem es sie angehört hat.
- (2) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (3) Tonaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer Einwilligung der Leitung.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel im Bürgerhaus statt. Sie beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Dann stimmt die Stadtverordnetenversammlung über die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände einzeln ohne Aussprache ab. Davon ausgenommen ist die Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen. Diese Verhandlungsgegenstände nimmt das vorsitzende Mitglied vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 12

Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.

**§ 13****Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 14**Anträge**

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56, Abs. 1, Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Büro des vorsitzenden Mitgliedes bei dem städtischen Organ und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Anträge der Fraktionen müssen spätestens 14-Tage vor dem Sitzungstag um 10.00 Uhr beim Büro des vorsitzenden Mitgliedes vorliegen. Das vorsitzende Mitglied leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu.
- (5) Anträge können, im Word-Format oder PDF-Datei mit eingescannter Unterschrift, auch in elektronischer Form über das Büro des vorsitzenden Mitgliedes eingereicht werden.



- (6) Das vorsitzende Mitglied nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.

§ 15

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach 1 Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1, ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (4) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 21 Abs. 4.

**§ 17****Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 18**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 19**Beratung**

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält erst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Dann schließt sich die Debatte an.
- (3) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Redefolge. Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste einem anderen abtreten.
- (4) Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied kann zu einem Antrag maximal zweimal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:



1. Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln,
 3. persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Leitung kann zulassen, dass ein Mitglied maximal ein weiteres Mal zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.
- (7) Die Gesamtredezeit darf die Dauer von 4 Minuten nicht überschreiten (Ausnahmen sind die Beiträge der/des Fraktionssprecher/in zum Haushalt). Die Redezeit wird durch ein Mitglied der Leitung gemessen, der Redner wird nach 3 1/2 Minuten auf die Redezeitbeschränkung hingewiesen.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für den Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 18, Abs. 2 und 3.

§ 21

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.



- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ § 39 a Abs. 3 Satz 3-und 55, Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift.
- (6) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 22 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62, Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.



§ 23 Anfragen

- (1) Verständnisfragen an das vorsitzende Mitglied, den Magistrat sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Büro des vorsitzenden Mitglieds bei dem städtischen Organ einzureichen. Sie müssen spätestens vier Werktage vor dem Sitzungstag um 12:00 Uhr im Büro des vorsitzenden Mitglieds vorliegen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet werden.
- (3) Anfragen nach Absatz 1 und 2 werden in der Tagesordnung unmittelbar nach dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen behandelt, soweit sie nicht in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Auf Verlangen wird zum Abstimmungsverhalten eine Protokollnotiz in die Niederschrift aufgenommen.

§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem



Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungszimmer gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 26

Sachruf und Wortentzug

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit trotz Hinweis überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird ihm zu demselben Tagesordnungspunkt das Rederecht nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 27

Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.



- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelnden Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahl beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Die Abstimmungsergebnisse sind nach Fraktionen zu dokumentieren. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass eine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates offen; gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung beim vorsitzendem Mitglied schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von dem vorsitzenden Mitglied aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Tonträgeraufzeichnungen müssen vor einer Löschung oder Vernichtung mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder des Magistrates können beim vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung beantragen, dass ihr Diskussionsbeitrag, Hinweis usw. nicht auf Band aufgenommen wird. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat dies im Protokoll zu vermerken.

**§ 28a****Behandlung von Beschwerden**

Jede Fraktion kann eine Sitzung des Ältestenausschusses beantragen, wenn der Sitzungsverlauf Anlass zu Beschwerden gibt oder eine Änderung der Geschäftsordnung beantragt werden soll.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE**§ 29****Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arbeiten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30**Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung,
Neukonstituierung, Auflösung**

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22, Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen



- benennen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
 - (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihre Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
 - (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.
 - (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen vorsitzendem Mitglied. Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
 - (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 31

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

Regelmäßige Ausschusssitzungen finden jeweils in der Woche vor der Stadtverordnetenversammlung statt. Die Sitzungen entfallen, wenn kein Beratungsbedarf besteht. Darüber entscheidet das vorsitzende Mitglied des Ausschusses im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.



- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich, § 8 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse können Vertreterinnen oder Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 28, Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10, Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 32

Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln § 42, Abs. 2 HGO.



IV. Integrations-Kommission

§ 33a Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt der Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrations-Kommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 33b Vorschlagsrecht der Integrations-Kommission

Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Integrations-Kommission. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Integrations-Kommission schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 33c Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Integrations-Kommission in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Integrations-Kommission in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden der Integrations-Kommission eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Integrations-Kommission in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung der Integrations-Kommission in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende der Integrations-Kommission oder



ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme der Integrations-Kommission vorzutragen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie den Ältestenausschuss angehört hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 35

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, aller gültigen Satzungen der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auf Wunsch auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

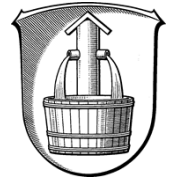
§ 36

Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) und deren Ausschüsse in der Fassung des VII. Nachtrages tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Steinbach (Taunus), 30.10.2023

Jürgen Galinski
Stadtverordnetenvorsteher



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-78/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	31.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	12.06.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	

Betreff:

Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)
hier: VI. Nachtrag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den VI. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf.

Begründung:

Auf Antrag der Antrag der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.04.2023 wurde in der letzten Stadtverordnetenversammlung am 08. Mai 2023 beschlossen, § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) wie folgt zu ändern:

Der Ausschuss Soziale Stadt wird in Ausschuss Soziale Stadt / Lebendige Zentren umbenannt.

Dies wird hiermit formell umgesetzt.

Weiterhin soll unter § 6, 4 die zuständige Amtsbezeichnung, sowie die Adresse angepasst werden. Unter § 6, 5 ist die entsprechende Amtsbezeichnung angepasst worden.

Finanzielle Auswirkungen:

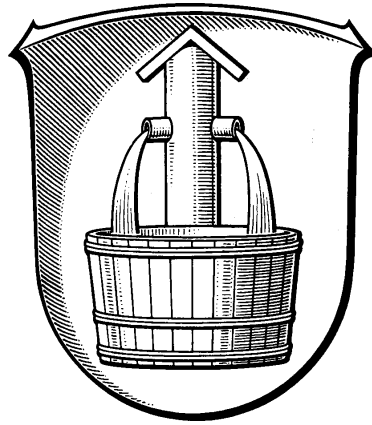
Keine Auswirkungen

gez.
Steffen Bonk

gez.
Sebastian Köhler

Bürgermeister

Amtsleiter



Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

in der Fassung des VI. Nachtrags



Hauptsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl I S. 158, 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) am 09.12.2013, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom, folgende

Hauptsatzung

beschlossen.

§ 1

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt drei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitglieds.

§ 1 a

Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

**Hauptsatzung - 1**

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.600 EURO im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss oder den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ältestenausschuss
 3. Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss
 4. Ausschuss für Soziales, Bildung, Integration, Sport und Kultur¹
 5. Ausschuss „Soziale Stadt“ / „Lebendige Zentren“
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann jederzeit bestehende Ausschüsse auflösen oder neue bilden.
- (3) Der Ältestenausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; die weiteren Ausschüsse haben jeweils neun Mitglieder.
- (4) Die Ausschüsse setzen sich nach den Stärkeverhältnissen der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

¹ geändert durch den III. Nachtrag vom 23.05.2016



- (5) Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und seinen Stellvertreter.

§ 4 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) geführt.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie acht weiteren Stadträtinnen und Stadträten.³
- (2) Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird ehrenamtlich verwaltet.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite der Stadt Steinbach (Taunus) im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.stadt-steinbach.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren.² Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Taunus-Zeitung.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

² Sätze 1 und 2 geändert durch den II. Nachtrag vom 13.10.2015

³ geändert durch den V. Nachtrag vom 19.04.2021



Hauptsatzung - 1

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Taunus-Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO in der Taunus-Zeitung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.³
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im ~~Rathaus, Gartenstraße 20~~ **Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Gartenstraße 25** zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im ~~Bau-, Ordnungs- und Umweltamt~~ **Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Gartenstraße 25**, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist.⁴ In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt

³ Satz 4 angefügt durch den II. Nachtrag vom 13.10.2015

⁴ geändert durch den I. Nachtrag vom 07.04.2014

**Hauptsatzung - 1**

ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 7**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ausländerbeirates
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"



Hauptsatzung - 1

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8
In-Kraft-Treten

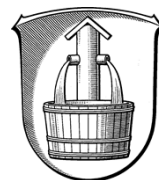
Die Hauptsatzung in der Fassung des **VI.** Nachtrags tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinbach (Taunus),

Der Magistrat

Steffen Bonk
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-87/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1.3 Abteilung Jugend, Senioren und Sport
Sachbearbeiter:	0
Datum:	12.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	19.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	19.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat/ die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel

Begründung:

Das Bistum Limburg hat im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 29.09.2021 die Kommunen darüber informiert, dass die finanzielle Beteiligung für Baumaßnahmen mittelfristig auf 15 % absinken wird. Der Magistrat wurde in der Sitzung am 18.10.2021 informiert.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2022 hat das Bistum Limburg alle Hessischen Kommunen über Kita-Baumaßnahmen und die Haushaltsplanung 2023 informiert.

Der Diözesankirchensteuerrat hat für die kommenden 5 Jahren Sondermittel zur Finanzierung von Kita-Baumaßnahmen i.H.v. insgesamt 16,5 Mio Euro mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass die kirchliche Beteiligungsquote für die regelfinanzierten Gruppen auf 15 % reduziert wird. Dem Magistrat wurde dies in der Sitzung am 18. Juli 2022 mitgeteilt.

Gemäß § 4 Abs. 1 des aktuell gültige Betriebsvertrages ist von Seite der Stadt Steinbach (Taunus) eine Bezuschussung der Baukosten in Höhe von 50 % zutragen.

Im § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Anpassung- und Ergänzungsvereinbarung ist geregelt, dass der Baukostenzuschuss von Seiten der Stadt zukünftig bei 85 % liegt. .

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kirche muss zum 30.06. eines Jahres die geplanten Maßnahmen für das Folgejahr bei der Stadt anzeigen. Aufgrund der reduzierten Kostenbeteiligung der Kirche sind von Seiten der Stadt höhere Kosten einzuplanen.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Steinbach, vertreten durch Bürgermeister Steffen Bonk und Ersten Stadtrat Lars Knobloch,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Ursula Oberursel, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Andreas Unfried und das Verwaltungsratsmitglied.....,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Bonifatius, Obergasse 68, 61449 Steinbach vom 25.04.2017 nebst
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 12.02.2007 und
- Nachtragsvertrag zur Beitragsfreistellung vom 28.09.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 6 Gruppen, davon 4 regelfinanzierten Gruppen und 2 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

(5) Baukosten in diesem Sinne sind nicht Sachkosten, die Bestandteil der Betriebskosten sind. Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. Ersatzbeschaffungen, Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung bis zu 2500,00 € pro Jahr und Gruppe
2. Verwaltungs- und Beratungskosten (Leistungen des Bistums, Leistungen der Kirchengemeinden, Leistungen der Rendaturen und Leistungen der Fachberatung des Bistums).

§ 3 Verfahren

(1) Stimmt die Stadt Steinbach der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der **Stadt Steinbach** von der Trägerin bis zum **30.06** des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der **Stadt Steinbach** abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der **Stadt Steinbach** von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die **Stadt Steinbach** wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die **Stadt** bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der **Stadt Steinbach** getragen.
- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der **Stadt Steinbach** getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenszahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der **Stadt Steinbach** getragen.

- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.
- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten, sofern sich hierdurch keine Veränderungen betreffend Bauherrschaft und Eigentümerschaft ergeben.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der **Grundvereinbarung**.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Steffen Bonk)

(Bürgermeister)

(Lars Knobloch)

(Pfarrer Andreas Unfried)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Name Mitglied)

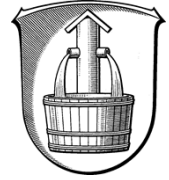
1. Stadtrat

(Funktionsbezeichnung)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:

ENTWURF



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-85/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	04.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	12.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend

Betreff:

Radschnellweg Frankfurt – Vordertaunus: Verwaltungsvereinbarung zu Planung und Bau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Magistrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt am Main, der Stadt Eschborn, der Stadt Steinbach (Taunus), der Stadt Oberursel (Taunus), der Stadt Bad Homburg vor der Höhe, der Stadt Friedrichsdorf sowie dem Regionalverband FrankfurtRheinMain abzuschließen und zusammen mit den genannten Partnern die Planungsleistungen zu beauftragen.
2. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2022 zum Radverkehrskonzept der Stadt Steinbach (VL-59/2022) soll im Zuge der Planung des Radschnellwegs der sogenannte Rundweg aus dem Bebauungsplan „Steinbachaue“ berücksichtigt und mitgeplant werden.
3. Für den Streckenabschnitt des Radschnellwegs im Bereich der Industriestraße soll im Zuge der Planung ein Konzept erstellt werden, das durch Optimierung des Querschnitts und Neuaufteilung der Flächen einen weitgehenden Erhalt der Stellplatzanzahl ermöglicht und die Verkehrsfunktion der Industriestraße als Haupterschließungsstraße erhält.

Begründung:

Zu 1.:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.02.2021 (VL-89/2020) wurden die Machbarkeitsstudie zum Radschnellweg FRM 5 Frankfurt – Vordertaunus mit dem Trassenverlauf

im Bereich der Steinbacher Gemarkung sowie die Umsetzung des Projekts in Federführung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain grundsätzlich gebilligt.

Nunmehr liegt der unter den Verwaltungen der beteiligten Kommunen, dem Regionalverband und Hessenmobil abgestimmte Entwurf der Vereinbarung zur Planung und Bau des Radschnellwegs vor (siehe Anlage).

Zunächst sollen die Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung) der Planung beauftragt werden. Erst nach deren Freigabe durch die jeweils betroffenen Kommunen werden die nächsten Planungsschritte erfolgen.

Zur weiteren Begründung wird auf den beigefügten Entwurf der Planungsvereinbarung verwiesen.

Zu 2.:

Der Rundweg im südöstlichen Abschnitt der Steinbachaue ist als Fußweg im Bebauungsplan „Steinbachaue“ aus dem Jahr 2014 vorgesehen. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs soll dieser Weg gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Radverkehrskonzept mit in die Planung einbezogen werden. Der Weg kann als ergänzende Fahrradrouten dienen und gleichzeitig eine vom Radschnellweg unabhängige (d.h. konfliktfreie) Führung des Fußverkehrs ermöglichen.

Zu 3.:

Die Machbarkeitsstudie sieht als Vorzugsvariante die bahnparallele Führung des Radschnellwegs als straßenbegleitenden Zwei-Richtungs-Radweg entlang der Industriestraße vor.

Die Industriestraße dient in ihrer Verkehrsfunktion einerseits der Haupterschließung des Gewerbegebietes, andererseits als Zubringer zu den südlich gelegenen Wohngebieten und hat damit eine erhebliche Verkehrsbedeutung im städtischen Straßennetz für den Kfz-Verkehr. Darüber hinaus befinden sich entlang der Industriestraße (teilweise auf Grundstücken der DB) in erheblicher Anzahl Kfz-Stellplätze, die für die örtlichen Gewerbebetriebe unverzichtbar sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenteilung sieht vor, dass jede Kommune die auf ihrer Gemarkung entstehenden Kosten für Planung und Bau trägt. Das Land Hessen bezuschusst Planung und Bau. Es kann von einer Förderquote zwischen 70 und 90% ausgegangen werden kann.

Der Anteil der Stadt Steinbach an den Planungskosten der Leistungsphasen 1 und 2 beträgt 48.660 € brutto.

Für die Planung sind im Haushalt 2023 unter der Inv.-Nr. 630000-41 *Bau Radschnellweg (RSW)* 50.000 € bereitgestellt sowie Einnahmen in Höhe von 40.000 € auf der Inv.-Nr. 630000-42 *Fördermittel für Radschnellweg (RSW)*.

Weitere Mittel für Planung und Bau des Radschnellwegs sind im Finanzplan für die Folgejahre ausgewiesen.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter

Vereinbarung

zur Planung und Bau eines Radschnellwegs zwischen Frankfurt am Main und Friedrichsdorf über Eschborn, Steinbach (Taunus), Oberursel (Taunus), Bad Homburg vor der Höhe (FRM 5).

Zwischen

1. *dem Regionalverband FrankfurtRheinMain
vertreten durch den Regionalvorstand
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main*

im Folgenden „**Regionalverband**“ genannt,

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. <i>Der Stadt Frankfurt am Main
vertreten durch den Magistrat
vertreten durch den Stadtrat Stefan Majer
Stiftstraße 9-17
60313 Frankfurt</i> | <ol style="list-style-type: none">2. <i>der Stadt Eschborn
vertreten durch den Magistrat
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Adnan Shaikh
Rathausplatz 36
65760 Eschborn</i> |
| <ol style="list-style-type: none">3. <i>der Stadt Steinbach (Taunus)
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Steffen Bonk
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)</i> | <ol style="list-style-type: none">4. <i>der Stadt Oberursel (Taunus)
vertreten durch den Magistrat,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Antje Runge und Herrn Erster Stadtrat
Christof Fink
Rathausplatz 1
61440 Oberursel (Taunus)</i> |
| <ol style="list-style-type: none">5. <i>der Stadt Bad Homburg vor der Höhe
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Dr. Oliver Jedyak
Rathausplatz 1
61348 Bad Homburg v. d. Höhe</i> | <ol style="list-style-type: none">6. <i>der Stadt Friedrichsdorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Lars Keitel
Hugenottenstraße 55
61381 Friedrichsdorf</i> |

im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

im Folgenden zusammen „**Vertragsparteien**“ genannt.

Präambel

Ein Netz von Radschnellwegen verbindet – innerstädtisch Ziele, die Stadt mit dem Umland, die Zentren untereinander, Wohnung und Arbeitsstelle miteinander und vieles mehr. Die Vorteile des Radfahrens überzeugen: Es entlastet Umwelt und Straßen, kostet wenig, fördert die Gesundheit und macht auch noch Spaß! Das Rad ist mittlerweile auch für längere Strecken und viele Menschen eine echte Alternative zum Auto geworden. Das Fahrrad wird in seiner Bedeutung als Verkehrsmittel in Zukunft an Bedeutung gewinnen, als Netz- und Infrastrukturelement sind Radschnellwege dazu geeignet, das Potenzial des Radverkehrs voll auszuschöpfen.

In der Region FrankfurtRheinMain soll ein gut ausgebautes, sicheres Radverkehrsnetz im besten Standard ausgebaut werden, so wurde es von der Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain am 19. Juni 2019 einstimmig von den Mitgliedskommunen beschlossen. Das Premiumprodukt für den Radverkehr sind die Radschnellwege – breite, komfortable Verbindungen, auf denen sich die Fahrzeiten in und zwischen den Städten erheblich verkürzen. Neun in der Planung des Regionalverbandes Frankfurt befindliche Radschnellwege markieren den Beginn einer neuen Ära und weisen den Weg in die Zukunft.

Das Land Hessen hat dem Korridor im Vordertaunus zwischen Frankfurt am Main und Friedrichsdorf über Eschborn, Steinbach (Taunus), Oberursel (Taunus), Bad Homburg vor der Höhe in seiner Potenzialanalyse zu Radschnellwegen in Hessen (März 2019) ein förderfähiges Potenzial für Planung und Bau bescheinigt. Eine Machbarkeitsstudie bestätigte im November 2020 die generelle Realisierbarkeit und das Potenzial für eine Radschnellverbindung zwischen den Städten des Vordertaunus. Prämisse dieser Machbarkeitsstudie war seitens der beteiligten Kommunen zu Beginn nicht nur die Verbindung zum Oberzentrum nach Frankfurt am Main, sondern auch die Verbindung der entlang der Strecke liegenden Vordertaunusstädte untereinander, um den hier bestehenden Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen. Die Kommunen haben sich nach Vorlage der Machbarkeitsstudie für ein Weiterführen des Projektes ausgesprochen. In einem nächsten Schritt werden nun auf Grundlage der Machbarkeitsstudie die Planungen angegangen. Der Regionalverband wird dabei die Projektkoordination, stellvertretend für und in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen Friedrichsdorf, Eschborn, Steinbach (Taunus), Oberursel (Taunus), Bad Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main, übernehmen. Die Nachhaltigkeit, Umwelt- und Artenschutz sollen bereits frühzeitig in den Planungen berücksichtigt werden. Auch sind die Belange Dritter, deren Flächen oder Interessen beeinträchtigt werden, wie etwa der Landwirtschaft, lokalen Wirtschafts- und Interessensverbänden und weiteren Akteuren zu berücksichtigen und in den Planungen abzuwägen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Projektpartnern im Korridor der Radwegeverbindung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektverlauf. Die Vertragsparteien sagen daher eine gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre aktive Mitarbeit zu.

Der Rahmen dieser Koordination wird dabei in dieser Vereinbarung festgelegt.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufgaben- und Kostenverteilung für das Projekt „Planung und Bau eines Radschnellweges im Korridor Friedrichsdorf im Taunus – Bad Homburg vor der Höhe – Oberursel (Taunus) – Steinbach (Taunus) – Eschborn – Frankfurt am Main“. Der Radschnellweg soll demnach, gemäß Radschnellwegestandards wie in den „Qualitätsstandards und Musterlösungen“ für das Radnetz des Landes Hessen dargestellt,

geplant werden. Die Einhaltung dieser Standards ist Voraussetzung für eine Förderung des Vorhabens durch das Land Hessen.

§2 Durchführung des Vertrags

- (1) Der Regionalverband beauftragt ein oder mehrere Planungsbüros (nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt) mit der Durchführung der Planung und des Baus für eine Radschnellverbindung im Korridor Friedrichsdorf im Taunus – Bad Homburg vor der Höhe – Oberursel (Taunus) – Steinbach (Taunus) – Eschborn – Frankfurt am Main auf Basis einer zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Leistungsbeschreibung und Vergabevorschlags in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Der Regionalverband räumt den Vertragspartnern unverzüglich das unwiderrufliche und uneingeschränkte Mitnutzungsrecht an allen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und Arbeitsergebnissen für alle Nutzungsarten ein.
- (3) Grundlage ist die „Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg – Korridor Frankfurt – Vordertaunus“ des Ingenieurbüros SHP Ingenieure, Hannover, in ihrer finalen Fassung vom Oktober 2020. Der in dieser Machbarkeitsstudie vorgestellten Vorzugstrasse (Anhang 2) haben die Vertragspartner im Rahmen der 3. Sitzung des Lenkungskreises des Projektes „Machbarkeitsstudie Radschnellweg FRM 5 Vordertaunus“ am 28.09.2020 zugestimmt.
- (4) Das Vorhaben „Radschnellweg FRM5 Vordertaunus“ unterteilt sich in vier Leistungsabschnitte, die mehrere Leistungsphasen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bündeln. Vor Beginn der Leistungsabschnitte A (Leistungsphasen 1+2), B (Leistungsphasen 3+4), C (Leistungsphasen 5) und D (Leistungsphase 6-9) sind Zustimmungen der jeweils betroffenen Vertragspartner zur Weiterführung des Vorhabens notwendig (Meilensteine A bis D, siehe Anhang 1). Ohne vorliegende schriftliche Zustimmung ist eine Fortsetzung des Vorhabens nicht möglich. Die Struktur des Projektes und der Leistungsabschnitte ist Anhang 1 zu entnehmen. Die Form der Zustimmung obliegt den Vertragspartnern.
- (5) Im Falle einer nicht erfolgten Zustimmung und somit nicht erfolgender Freigabe des folgenden Leistungsabschnitts im jeweiligen Bauabschnitt suchen die beteiligten Vertragspartner umgehend das Gespräch mit dem Regionalverband und stimmen sich über das weitere Vorgehen ab.
- (6) Wünsche von Vertragspartnern zu punktuellen Abweichungen von der Vorzugstrasse (Details in der Routenführung, Kunstbauwerke etc.), etwa durch veränderte Rahmenbedingungen und der Machbarkeit sind Bestandteil der weiteren Planungen und mit den zuständigen Auftragnehmern und dem Regionalverband abzustimmen. Der Verlauf der Vorzugstrasse aus der Machbarkeitsstudie, ist der Darstellung in Anhang 2 zu entnehmen.
- (7) Der in der Machbarkeitsstudie ebenfalls untersuchte und in Anhang 2 ebenfalls dargestellte, separate Abschnitt einer Nordverbindung Frankfurt – Bad Homburg – Friedrichsdorf aus der Machbarkeitsstudie stellt keinen Gegenstand dieser Vereinbarung dar. Für diesen Abschnitt wird eine separate Vereinbarung zwischen den betroffenen Vertragspartnern und dem Regionalverband erstellt. Trotz separater Vereinbarung und Förderung ist die Nordverbindung integraler Bestandteil des Projektes Radschnellweg FRM5 Vordertaunus und soll zusammen mit der Vorzugstrasse umgesetzt werden.
- (8) Der südliche Abschnitt zwischen Knotenpunkt Schloßstraße/Rödelheimer Straße und Holbeinsteg wird durch die Stadt Frankfurt am Main unabhängig im Rahmen kommunaler Radverkehrsprojekte geplant und stellt somit keinen Gegenstand dieser Vereinbarung dar. Er ist jedoch grundsätzlich Teil des Radschnellweges FRM5.

§3 Auftragskosten und Kostenteilung

(1) Die Vertragspartner finanzieren das Projekt abschnittsweise gem. der in Anhang 1 definierten Leistungsabschnitte, indem die jeweils erforderlichen Mittel rechtzeitig in die jeweiligen kommunalen Haushalte eingestellt werden. Eine vorläufige Kostenaufstellung auf Grundlage der Machbarkeitsstudie ist in Anhang 3 dieser Vereinbarung zu finden.

- a. Die Vertragspartner einigen sich, der Empfehlung aus der Machbarkeitsstudie nachzugehen und pauschal einen Aufschlag von 25 % auf die Baukosten für alle Kostenermittlungen vorzunehmen.
- b. Die Vertragspartner einigen sich auf einen pauschalen Ansatz der Planungskosten von 15% der Baukosten. Dies dient zur Mittelbereitstellung durch die Vertragspartner. Die tatsächlichen Planungskosten werden am Ende des Projektes mit den veranschlagten Planungskosten von 15% der Baukosten verrechnet. Zu viel oder zu wenig bereitgestellte Mittel werden den Vertragspartnern nach abschließender Abrechnung dann jeweils erlassen oder den Vertragspartnern nachberechnet.
- c. Die Planungskosten werden zu in der HOAI für „Verkehrsanlagen“ festgelegten Anteilen den Leistungsphasen zugeordnet. Die Vertragspartner stellen jeweils die Anteile für die abzurufenden Leistungsabschnitte (gebündelte Leistungsphasen) bereit. Die Planungskosten gesamt teilen sich auf die einzelnen Leistungsphasen folgendermaßen auf:

LP 1: Grundlagenermittlung (inkl. Kostenrahmen)	2 %
LP 2: Vorplanung (inkl. Kostenschätzung)	20 %
LP 3: Entwurfsplanung (inkl. Kostenberechnung)	25 %
LP 4: Genehmigungsplanung	8 %
LP 5: Ausführungsplanung	15 %
LP 6: Vorbereitung der Vergabe (inkl. Kostenvoranschlag)	10 %
LP 7: Mitwirkung bei der Vergabe (inkl. Kostenanschlag)	4 %
LP 8: Objektüberwachung	15 %
LP 9: Objektbetreuung	1 %

- d. Für Einzelplanungen gem. „Ingenieurbauwerken“ nach §41 – 44 HOAI teilen sich die Planungskosten auf die einzelnen Leistungsphasen wie folgt auf:

LP 1: Grundlagenermittlung (inkl. Kostenrahmen)	2 %
LP 2: Vorplanung (inkl. Kostenschätzung)	20 %
LP 3: Entwurfsplanung (inkl. Kostenberechnung)	25 %
LP 4: Genehmigungsplanung	5 %
LP 5: Ausführungsplanung	15 %

LP 6: Vorbereitung der Vergabe (inkl. Kostenvoranschlag)	13 %
LP 7: Mitwirkung bei der Vergabe (inkl. Kostenanschlag)	4 %
LP 8: Bauoberleitung	15 %
LP 9: Objektbetreuung	1 %

- (2) Die Kostenaufteilung erfolgt mittels der Kommunengrenzen: Jeder Vertragspartner begleicht die Planungs- und Baukosten, die auf seiner Gemarkung entstehen. Ausnahme bilden hierbei Abschnitte, deren Baulast beim Land Hessen liegt und somit durch das Land Hessen finanziert werden. Der Regionalverband und Hessen Mobil schließen hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Planung und Bau ab.
- (3) Die Vertragspartner finanzieren bei Abschluss des Projektes die auf ihren Gemarkungsgrenzen entstehende Differenz zwischen Planungs- und Baukosten und eingegangenen Fördermitteln.
- (4) Der Regionalverband leitet eingehende Rechnungen entsprechend der Kostenaufteilung an die Vertragspartner weiter.
- (5) Der Regionalverband wird die Vertragspartner frühzeitig über Kostensteigerungen informieren und die Kostenaufteilung in Anhang 3 aktualisieren.
- (6) Der Regionalverband beantragt die vom Land Hessen die zugesagten Fördermittel und leitet diese bei entsprechender Bewilligung nach Eingang anteilig an die Vertragspartner weiter. Der Regionalverband stellt den Vertragspartnern für die Projektsteuerung keine Kosten in Rechnung.
- (7) Kosten, die über die eigentlichen Planungs- und Baukosten hinausgehen, mithin Spesen, wie beispielsweise für Raummieten oder Bewirtung zu außerordentlichen Terminen oder Leihfahräder für notwendige Befahrungen tragen die jeweils betroffenen Vertragspartner auf Nachweis und zu gleichen Anteilen.

§4 Zusammenarbeit

Der Regionalverband übernimmt stellvertretend für die Vertragspartner die Koordination des Gesamtvorhabens, der Planungen und des Baus. Die Vertragspartner sichern die gegenseitige Unterstützung im Projekt zu. Die Aufgaben teilen sich zwischen Regionalverband und Vertragspartnern folgendermaßen auf:

- (1) Der Regionalverband übernimmt folgende Aufgaben:
 - a. Definition von Planungs- und Bauabschnitten und Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern.
 - b. Erstellung und fortlaufende Aktualisierung eines Projektablauf- und Zeitplans.
 - c. Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Abstimmung mit den Vertragspartnern. Vorgaben der Vertragspartner sind abzustimmen und das Ergebnis zu berücksichtigen.
 - d. Beauftragung leistungsfähiger Planungsbüros zur Durchführung der Planung: Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung und Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen des Projektes in Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern unter Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner erhalten eine Vergabebegründung, die Bewertungen und eine Frist zur Zustimmung zur Vergabe, anschließend erteilt der

Regionalverband den Zuschlag im Namen der Vertragspartner. Einzelne Leistungsabschnitte (Gebündelte Leistungsphasen wie etwa LP 1+2 und 3+4 nach HOAI) werden dabei einzeln abgerufen sobald von allen Vertragspartnern die Zustimmung erfolgt.)

- e. Prüfung eingehender Rechnungen für Planungsleistungen auf fachtechnische, sachliche und rechnerische Richtigkeit und Weiterleitung an zuständigen Vertragspartner. Aufträge werden im Namen und auf Rechnung des Regionalverbands erteilt. Die Vertragspartner erhalten Einsicht in alle eingehenden Rechnungen.
- f. Erstellung und Einreichung jeweils eines Förderantrags je Bauabschnitt beim Land Hessen zur Einwerbung von Fördermitteln für die Planung und Bau der Radschnellverbindung gemäß Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität oder anderer, noch vorteilhafterer Förderprogramme von Bund, Land Hessen oder anderer geeigneter Geber. Der Förderantrag ist vor Einreichung mit den betroffenen Vertragspartnern abzustimmen. Weitere Details zur Förderung werden in §5 beschrieben.
- g. Organisation eines regelmäßigen Austauschs / Information der Vertragspartner auf technisch-fachlicher Ebene im Rahmen von Abstimmungsterminen (sog. „Arbeitskreis“). Im Rahmen dieser Abstimmungsrunden erfolgt eine Berichterstattung über den Fortschritt des Projektes an die Vertragspartner.
- h. Organisation eines regelmäßigen Austauschs auf politischer, entscheidungsbefugter Ebene im Rahmen von Abstimmungsterminen (sog. „Lenkungskreis“).
- i. Der Regionalverband wird die jeweiligen Genehmigungsanträge und -unterlagen zur Erlangung des Baurechts in Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern zusammenstellen und bei den jeweilig zuständigen Stellen einreichen. Die Ergebnisse der Planung werden dabei eine Aussage über die notwendige Form der Erlangung des Baurechts (Plangenehmigung, Planfeststellung) treffen. Eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Vertragspartnern ist hierzu notwendig.
- j. Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen an leistungsfähige Auftragnehmer. Dabei sind die einschlägigen Gesetze und Regelwerke zur Vergabe von Bauleistungen einzuhalten. Ausschreibung und Vergabe sind jeweils mit den Vertragspartnern abzustimmen.
- k. Überwachung der Bauleistungen und Kommunikation mit den Auftragnehmern sowie Wahrnehmung originärer Bauherrenaufgaben. Der Regionalverband ist berechtigt, diese Aufgaben ggf. an leistungsfähige Ingenieurbüros zu vergeben.
- l. Prüfung der eingehenden Rechnungen für Bauleistungen auf fachtechnische, sachliche und rechnerische Richtigkeit und Weiterleitung an die betroffenen Vertragspartner. Aufträge werden im Namen und auf Rechnung des Regionalverbands erteilt.
- m. Kommunikation/Diskussion mit regionalen Akteuren (z.B. Hessen Mobil, RTW Planungsgesellschaft mbH, Deutsche Bahn AG etc.)
- n. Weitere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht identifizierte Aufgaben nach Abstimmung der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner übernehmen jeweils folgende Aufgaben:

- a. Benennung eines/-r Ansprechpartners/-in der technischen Arbeitsebene innerhalb der Verwaltung. Diese Ansprechperson wird für den jeweiligen Vertragspartner an den Treffen des Arbeitskreises teilnehmen.

- b. Benennung eines/-r entscheidungsbefugten Ansprechpartners der politischen Ebene zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Lenkungskreistreffen.
- c. Kommunikation und Abstimmung von Ergebnissen der Planungen innerhalb der Verwaltung und lokalen Politik. Dies betrifft insbesondere die Information betroffener Ortsbeiräte, Ausschüsse und Gremien. Art und Weise der Information obliegt der Verantwortung der jeweiligen Vertragspartner.
- d. Unterstützung des Regionalverbandes bei der Kommunikation und Diskussion von Ergebnissen und generellen Projektangelegenheiten mit lokalen politischen, wirtschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Interessensverbänden. Dies betrifft auch und insbesondere die Eigentümer von Flächen sowie landwirtschaftliche Akteure.
- e. Verbindliche Zustimmungen zur Weiterführung der Maßnahme an den jeweiligen Meilensteinen gem. Anhang 1. Auf dieser Grundlage wird der Regionalverband beauftragt, die Planung weiterzuführen und weitere Leistungsabschnitte abzurufen.
- f. Bereitstellung der jeweils zu finanzierenden Kosten, auch der Anteile, die zunächst durch Vorleistung zu finanzieren sind und zu einem späteren Zeitpunkt erstattet werden.
- g. Unterstützung des Regionalverbands und der Auftragnehmer bei der Identifizierung von Grundstückseigentümern innerhalb des Gebietes des jeweiligen Vertragspartners und der Kommunikation mit diesen mit dem Ziel des kommunalen Erwerbs der notwendigen Flächen.
- h. Information der Auftragnehmer über Planvorhaben innerhalb des Gebietes des jeweiligen Vertragspartners und innerkommunale Kommunikation zu anderen Planvorhaben. Unterstützung der Auftragnehmer und des Regionalverbands in der Kommunikation mit Planern anderer Vorhaben.
- i. Die Vertragspartner werden die seitens des Regionalverbands eingereichten Anträge zur Beantragung des Baurechts prüfen und zeitnah, unter Einhaltung aller gesetzlich geltenden Fristen, bearbeiten und bei der Baurechtsbeschaffung mitwirken. Ggf. werden Aufstellung von neuen oder Änderungen in bestehenden Bebauungsplänen notwendig. Die Vertragspartner werden die hierzu notwendigen Schritte einleiten und ggf. erforderliche Gremienzustimmungen anstoßen.
- j. Abstimmung mit dem Regionalverband zu Vergabeunterlagen für Bauleistungen. Ebenso Abstimmung zu Vergabeentscheidung von Bauleistungen.
- k. Zusicherung des Rechts zur Betretung öffentlicher Flächen und Grundstücken in kommunalem Besitz im Rahmen der Bauleistungen an die Auftragnehmer und den Regionalverband. Ebenso Zuweisung und unentgeltliche Überlassung geeigneter Flächen zur Baustelleneinrichtung an die Auftragnehmer für die Dauer der Bauleistungen.
- l. Teilnahme an Diskussionen und Abstimmungen mit regionalen Akteuren (Hessen Mobil, RTW Planungsgesellschaft mbH, Deutsche Bahn AG etc.) sofern erforderlich.
- m. Ab- und Übernahme der hergestellten Verkehrsfläche in die kommunale Baulastträgerschaft.
- n. Weitere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht identifizierte Aufgaben nach Abstimmung der Vertragspartner.

§5 Förderung der Planung

- (1) Der Regionalverband stellt Anträge beim Land Hessen zur Förderung von Planung und Bau des Radschnellweges. Dabei werden pro Bauabschnitt Förderanträge gestellt. Die Förderung

der Planung bedingt den späteren Bau der Radschnellverbindung nach Eingang des Förderbescheids. Im Falle eines nicht erfolgenden Baus sind bereits ausbezahlte Fördermittel an das Land Hessen zurückzuzahlen. Der Regionalverband wird die Vertragspartner rechtzeitig nach Erhalt des Förderbescheids über die Fristen informieren.

- (2) Für den Falle des nicht erfolgenden Baus und damit einhergehenden Verlusts der Förderzusage durch das Land Hessen tragen die Vertragspartner jeweils die Kosten, die auf ihrer Gemarkung entstanden sind.
- (3) Die Förderquote liegt gem. „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nahmobilität“ in seiner Fassung vom 30.08.2022 bei bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vertragspartner. Bei Maßnahmen mit einer besonderen interkommunalen verkehrlichen Bedeutung kann eine Anhebung des Fördersatzes um bis zu 10 % gewährt werden. Dies liegt im Ermessen des Landes Hessen.
- (4) Sollten andere Förderprogramme, wie etwa des Bundes, zum Zeitpunkt der Antragsstellung geeignetere Förderquoten und sonst gleiche Konditionen/Anforderungen anbieten, stimmt sich der Regionalverband mit den Vertragspartnern hierzu ab und wird ggf. ein anderes Förderprogramm in Anspruch nehmen.

§6 Abbruch der Maßnahme

- (1) Bei einem gemeinsamen Abbruch der Maßnahme tragen alle Vertragspartner die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs entstandenen sowie aus diesem Abbruch noch resultierenden Kosten zu gleichen Anteilen.
- (2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einen Vertragspartner trägt dieser seine bis zum Abbruch entstandenen Kosten sowie Mehrkosten, die den Vertragspartnern durch den einseitigen Abbruch der Maßnahme entstanden sind, selbst. Dies beinhaltet Kosten, die in Folge des Abbruchs der Maßnahme etwa durch notwendige Planänderungen, geänderte Bauorganisation, erneute Genehmigungsverfahren, notwendigen zusätzlichen Grunderwerb, geringeren Fördersatz durch Verlust des Radschnellwegestandards etc. entstehen und genau beziffert werden können. Die originären Kosten der Maßnahme, die ohnehin im Rahmen von Planung und Bau ohne Ausstieg eines Vertragspartners entstehen, sind hierbei nicht betroffen. Ebenso keine Verluste oder Folgekosten durch verminderte Wirkung des Projektes, etwa geringere wirtschaftliche oder ökologische Auswirkungen etc. Die verbleibenden Vertragspartner stimmen sich zum weiteren Verlauf der Maßnahme ab.
- (3) Führt der Abbruch der Maßnahme durch einen oder mehrere Vertragspartner zu einem Gesamtabbruch des Projektes, sind die bislang entstandenen Kosten und aus dem Abbruch resultierenden Folge- bzw. Mehrkosten der nicht für den Abbruch der Maßnahme verantwortlichen Vertragspartner von den Vertragspartnern, die sich zum Abbruch entschlossen haben, zu gleichen Anteilen zu übernehmen.
- (4) Mögliche verwaltungsrechtliche Schritte wie etwa der Klageweg durch die Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§7 Laufzeit

Diese Vereinbarung endet mit dem Abschluss des in §1 genannten Projekts bzw. nach erfolgtem Leistungsaustausch. Der Leistungsaustausch umfasst sowohl die Übergabe der Leistung an die Vertragspartner sowie die Abwicklung der Projektkosten und Fördermittel durch den Regionalverband.

§8 Besondere Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
- (3) Der Vertrag ist siebenmal ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält je eine Originalausfertigung.

§9 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

§10 Anlagen

Dieser Vereinbarung sind drei Anlagen beigefügt.

Für den Regionalverband FrankfurtRheinMain

Frankfurt am Main, den _____

Rouven Kötter, Erster Beigeordneter

Für die Stadt Frankfurt

Frankfurt am Main, den _____

Stefan Majer, Dezernent für Mobilität und Gesundheit

Für die Stadt Eschborn

Eschborn, den _____

Adnan Shaikh, Bürgermeister

Bärbel Grade, Erste Stadträtin

Für die Stadt Steinbach (Taunus)

Steinbach, den _____

Steffen Bonk, Bürgermeister

Lars Knobloch, Erster Stadtrat

Für die Stadt Oberursel (Taunus)

Oberursel, den _____

Antje Runge, Bürgermeisterin

Christof Fink, Erster Stadtrat

Für die Stadt Bad Homburg vor der Höhe

Bad Homburg, den _____

Dr. Oliver Jedynak, Bürgermeister

Für die Stadt Friedrichsdorf

Friedrichsdorf, den _____

Lars Keitel, Bürgermeister

Reinhold Bingenheimer, Erster Stadtrat

Anhang 1 – Projektstruktur und Leistungsabschnitte

Leistungsabschnitt	Leistungsphase nach HOAI	Inhalt		Honoraranteil	Honoraranteil Leistungsabschnitt
Meilenstein A – Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
A	1	Grundlagenermittlung	Inkl. Kostenrahmen	2%	22%
	2	Vorplanung	inkl. Kostenschätzung	20%	
Meilenstein B- Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
B	3	Entwurfsplanung	inkl. Kostenberechnung	25%	33%
	4	Genehmigungsplanung		8%	
Meilenstein C- Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
C	5	Ausführungsplanung		15%	15%
Meilenstein D - Zustimmung zur Fortführung und Mittelfreigabe erforderlich					
D	6	Vorbereitung der Vergabe	inkl. Kostenvoranschlag	10%	30%
	7	Mitwirkung der Vergabe	inkl. Kostenanschlag	4%	
	8	Objektüberwachung		15%	
	9	Objektbetreuung		1%	
Abschluss der Maßnahme					

Anhang 2 – Verlauf der Vorzugstrasse und Nordverbindung:



Legende

-  Vorzugstrasse FRM5: Frankfurt - Vordertaunus
-  Nordverbindung Friedrichsdorf - Bad Homburg - Frankfurt

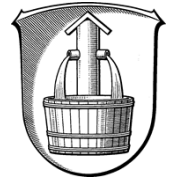
Quelle: Regionalverband FrankfurtRheinMain

Anhang 3 – Kostenaufteilung (Stand 12/2022 nach Machbarkeitsstudie)

	Kommune	Gesamt	Frankfurt	Eschborn	Steinbach	Oberursel	Bad Homburg	Friedrichsdorf
1	Baukosten gem. MBS	70.021.000	41.282.000	3.632.000	1.180.000	9.150.000	13.192.000	1.585.000
2	davon Verkehrsanlagen	38.336.700	20.653.500	3.020.500	1.180.000	3.438.850	8.458.850	1.585.000
3	davon Ingenieurbauwerke	31.684.300	20.628.500	611.500	0	5.711.150	4.733.150	0
4	Baukosten gem. MBS inkl. Aufschlag 25%	87.526.250	51.602.500	4.540.000	1.475.000	11.437.500	16.490.000	1.981.250
5	davon Verkehrsanlagen	47.920.875	25.816.875	3.775.625	1.475.000	4.298.563	10.573.563	1.981.250
6	davon Ingenieurbauwerke	39.605.375	25.785.625	764.375	0	7.138.938	5.916.438	0
7	Planungskosten pauschal 15% (Lph I+II)	2.888.366	1.702.883	149.820	48.675	377.438	544.170	65.381
8	inklusive 70% Förderung	866.510	510.865	44.946	14.603	113.231	163.251	19.614

Die Preise sind Netto-Preise

Die Kostenaufteilung bildet den aktuellsten Kenntnisstand über die zu erwartenden Kosten ab. Änderungen der Kosten führen zu einer Änderung der Kostenaufteilung. Diese wird dann seitens des Regionalverbands aktualisiert und an die Vertragspartner versandt. Aktualisierungen der Kostenaufteilung bedürfen keiner Zustimmung der Vertragspartner durch eine weitere Vereinbarung.



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-95/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	0
Datum:	21.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	26.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	18.07.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	18.09.2023	beschließend

Betreff:

**Bebauungsplan "Obergasse / Rombergstraße"
hier: Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, auf Grundlage der als Anlage beigefügten Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergasse/Rombergstraße“ die weiteren Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Bauleitplanung waren im Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan auf rund 5.000 € geschätzt worden. Aufgrund der Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge wird inzwischen von einem höheren Planungsaufwand ausgegangen, der mit rund 10.000 € beziffert werden kann. Die Mittel stehen unter der Kostenstelle 600100 *Stadtplanung* zur Verfügung

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter

Stadt Steinbach (Taunus)

**Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge
im Bereich des Bebauungsplans „Obergasse/ Rombergstraße“**

Planstand: 21.06.2023

Erläuterung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AKH

Julia Frank, B. Eng.

Inhalt

1	Veranlassung	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1	Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010	5
3.2	Bebauungsplan	5
4	Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge	6
5	Mögliche Festsetzungsempfehlungen für den zukünftigen Bebauungsplan	11
5.1	Räumlicher Geltungsbereich und Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	12
5.3	Bauweise und Baugrenzen	13
5.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	13
5.5	Flächen für Nebenanlagen	13
5.6	Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	14
6	Beschreibung der Auswirkungen des Bebauungsplans	15

1 Veranlassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Obergasse/ Rombergstraße“ wurde am 27.03.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschlossen. Es wird keine Veränderungssperre erlassen, um z.B. genehmigungsfreie, aber erheblich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen weiter zu ermöglichen. Dem Magistrat ist es jedoch möglich die Zurückstellung von Baugesuchen zu erwirken, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Bauleitplanung durch die Aufstellung des Bebauungsplans unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Ausgangslage des Beschlusses ist die Annahme, dass in dem betroffenen Geltungsbereich ein Generationenwechsel ansteht und in Folge bestehende Gebäude aus den 1960er und 1970er rückgebaut werden und durch neue Gebäude mit größeren Baumassen ersetzt werden, was zu einer Überformung des Gebietscharakters führen kann.

Ein Teilbereich des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ greift in den Bebauungsplan „für das Gebiet zwischen der Kronberger Straße u. der Obergasse“ von 1962 ein und setzt den räumlichen Geltungsbereich als reines Wohngebiet mit einer offenen Bauweise fest. Es sind ausschließlich ein bis zwei Vollgeschosse zulässig.

Der o.g. Bebauungsplan entspricht nicht mehr dem heutigen Standard im Hinblick auf die Festsetzung der städtebaulichen Kennziffern, die verbleibenden Bereiche sind nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen. Um eine Sicherung des Gebietscharakters und eine harmonische Fortentwicklung des Quartiers zu ermöglichen wird der hier in Rede stehende Bebauungsplan aufgestellt.

Planziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 BauNVO und die Formulierung differenzierter Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Geschossigkeit, die aus städtebaulicher Sicht erforderlich sind, um eine maßvolle und gebietsverträgliche Nachverdichtung bei gleichzeitigem Erhalt angemessener privater Grünflächen zu ermöglichen.

Anmerkung:

Ungeachtet dessen, dass an der Rechtskraft des Bebauungsplans von 1962 erhebliche Zweifel bestehen sind nach der gegenwärtigen Rechtsprechung alle Bebauungspläne weiter anzuwenden, solange sie nicht in einem rechtlich vorgeschriebenen vollständigen Aufhebungsverfahren, welches dem Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne gleich ist, aufgehoben wurden. Die Aufhebung eines Bebauungsplans führt zu einer Veränderung der Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben, da dieses dann im Kontext seiner umgebenden Bebauung planungsrechtlich nach § 34 BauGB als Einzelfallentscheidung beurteilt wird. In diesen Fällen können demgemäß auch die Grundzüge der vorherigen Planung (Art und Maß der baulichen Nutzung) berücksichtigt werden.

Das Baugesetzbuch ermöglicht zur Behebung formeller Mängel von Bebauungsplänen eine Heilung. Es gibt die Möglichkeit, die mit Mängeln behafteten Bebauungspläne gem. §214 Abs. 4 BauGB, erneut und rückwirkend bekanntzumachen und so zur ordnungsgemäßen Rechtskraft zu bringen.

Es gibt demnach folgende Alternative Szenarien für den Umgang mit fehlerbehafteten Bebauungsplänen:

- A.) Durchführung eines Aufhebungsverfahrens
- B.) Erneute Bekanntmachung gem. § 214 BauGB oder aber
- C.) Neuaufstellung des Bebauungsplans

Zu prüfen war nun, ob der Bebauungsplan seine Funktion hinsichtlich der enthaltenen Festsetzungen sowie der erfolgten städtebaulichen Entwicklung noch erfüllen kann, um entscheiden zu können, ob dieser

Bebauungsplan nun zur weiteren Anwendung empfohlen werden kann, oder ob dieser mit seinen Inhalten die geordnete städtebauliche Entwicklung wie sie gedacht war nicht mehr gewährleisten kann und deshalb als aufzuheben eingestuft werden sollten.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan von 1962 mit seinen Festsetzungen sowohl zur Art als auch zum Maß der baulichen Nutzung nur noch sehr bedingt geeignet ist, den gegenwärtigen Anforderungen des Marktes auch hinsichtlich von gewünschten Dichten zu begegnen. Die Stadt Steinbach (Taunus) hat insofern entschieden, einen neuen Bebauungsplan für diesen Bereich aufzustellen und den entsprechenden Beschluss gefasst. Aus dem Aufstellungsbeschluss geht hervor, dass im Mittelpunkt der planerischen Absicht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Steuerung der städtebaulichen verträglichen Innenentwicklung verfolgt wird, um eine mit dem Umfeld verträgliche Bebauung zu gewährleisten.

Als Grundlage für den neuen Bebauungsplan und die darin enthaltenen zukünftigen Festsetzungen wird zunächst eine Gebietsanalyse des neuen Geltungsbereichs durchgeführt, die sich mit den städtebaulichen Zusammenhängen befasst.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergasse/ Rombergstraße“ umfasst eine Größe von 10.310 m² (rd. 1,0 ha). Dieser beinhaltet die Grundstücke Flur 7, Flurstücke 83/8, 83/9, 84/1, 85/3, 88/2, 90/1, 91/3, 92/2, 93/2, 93/3, 250, 251, 252/1, 252/2, 253/1, 382/7, 382/8, 382/9, 382/10, 382/14 und in der Gemarkung Steinbach (Taunus).



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung - genodet, ohne Maßstab

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Das Plangebiet ist als Wohnbaufläche-Bestand dargestellt.

3.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „für das Gebiet zwischen der Kronberger Straße u. der Obergasse“ von 1962 setzt für Teile des räumlichen Geltungsbereichs reines Wohngebiet mit einer offenen Bauweise fest. Es sind bis zu zwei Vollgeschosse zulässig.

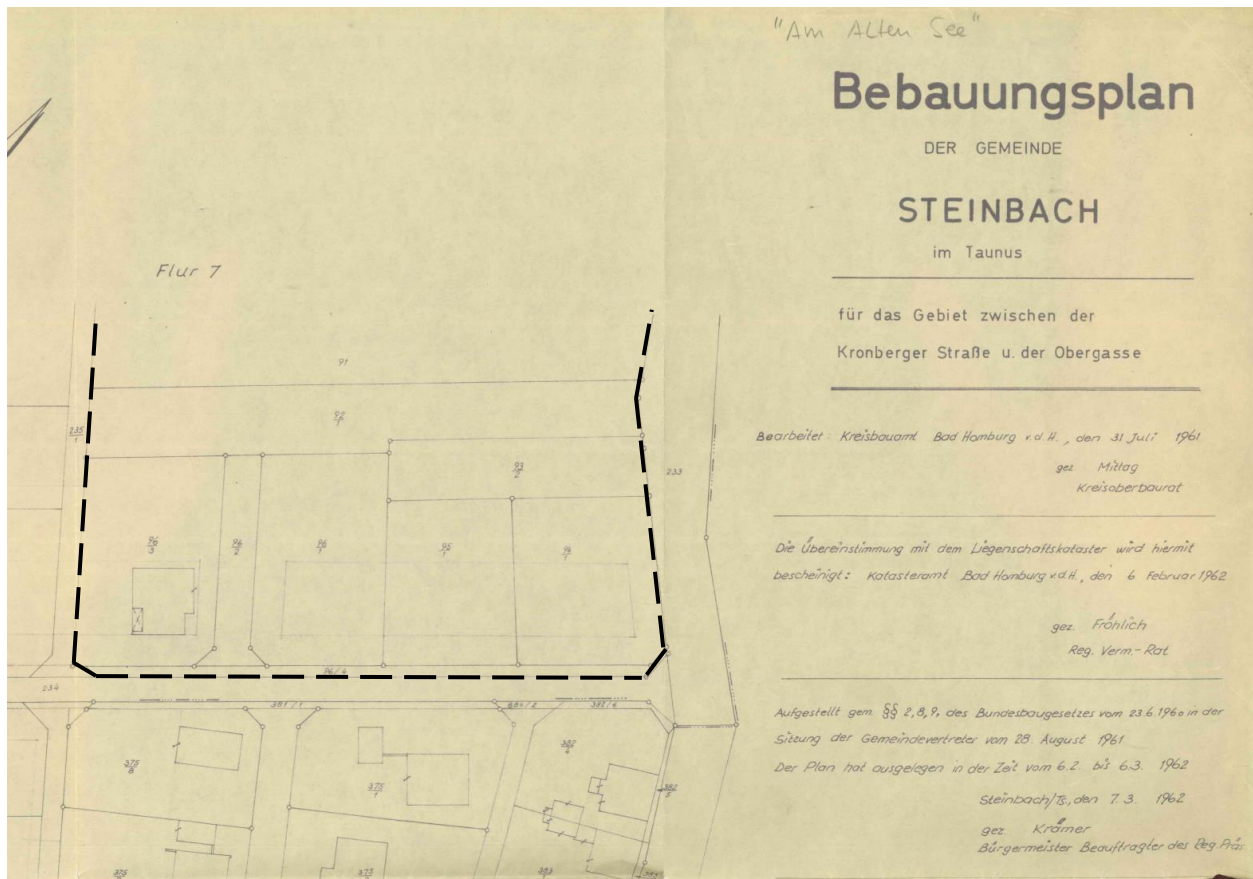
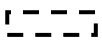


Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan von 1962 (nördlich Stufenstraße)



Auszug: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“

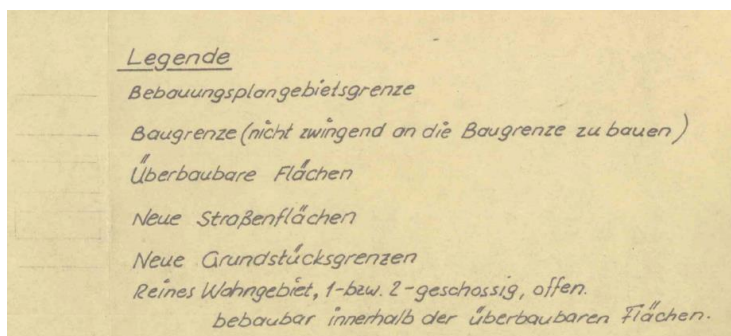


Abb. 3: Zeichenerklärung und Festsetzungen aus dem Bebauungsplan von 1962

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde "auf Grund des § 2 Abs. 10 Nr. 1 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 [...] mit Zustimmung des Bundesrates verordnet" (Präambel der

BauNVO 1962) und trat am 1.8.1962 in Kraft. Da ein Bebauungsplan immer zusammen mit der zeitgleichen Fassung der BauNVO gilt, sind auch die älteren Fassungen der BauNVO im Bereich älterer B-Pläne zusammen mit der damaligen BauNVO anzuwenden.

Formal trat die BauNVO nach dem eigentlichen Bebauungsplanverfahren in Kraft. Da vom Inkrafttreten des BBauG 1960 bis zur BauNVO fast zwei Jahre vergingen und der Bebauungsplan erst im September 1962 genehmigt wurde, wird hier auf die BauNVO von 1962 zurückgegriffen.

In der Fassung der BauNVO von 1962 war die Limitierung der Zulässigkeit von Nebenanlagen noch nicht geregelt. Die Bestimmung, dass bei der Ermittlung der Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen der o.g. Anlagen mitzurechnen sind und dass die zulässigen Grundflächen durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, untergeordneten Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, regelmäßig bis zu 50 % überschritten werden dürfen, wurde erstmals in der BauNVO von 1990 verankert. Auch die Kappungsgrenze von 0,8 findet sich erst in der Baunutzungsverordnung von 1990.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1962 durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ ersetzt.

4 Analyse der städtebaulichen Zusammenhänge

Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Die Verkehrsflächen erfüllen seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts seine Bestimmung. Die Bebauung entspricht anders als in vielen Bereichen der Stadt Steinbach (Taunus) nicht dem klassischen Städtebau der 1960er und -70er Jahren. Ein homogenes Gesamtbild ist hier nicht anzutreffen.

Die im Geltungsbereich anzutreffende Wohnbebauung ist im Gegenteil heterogen, besteht aber meist aus Ein- oder Zweifamilienhäusern und Doppelhaushälften, mit überwiegend bis zu zwei Vollgeschossen. Ergänzend sind an zwei Stellen Mehrfamilienhäuser mit bis zu drei Vollgeschossen eingestreut. Die neuste Bebauung findet sich in dem dreigeschossig wirkenden Gebäude Ecke Obergasse und Staufenstraße.

Die westlich der Rombergstraße angrenzenden Grundstücke sind im Gegensatz dazu homogen und durch zweigeschossige Hausgruppen eines einheitlichen Entstehungszeitpunktes geprägt.

Die östlich der Obergasse angrenzende Bebauung ist wiederum heterogen. Hier finden sich überwiegend großvolumigere Gebäude die als Mehrfamilienhäuser genutzt werden. Zudem grenzen die Sporthalle der Turn- und Spielvereinigung sowie der Spielplatz Obergasse mit seiner prägenden Begrünung an.

Im Quartier selbst sind außer einer Zahnarzt- und einer Psychologischen Praxis keine Versorgungs- und Dienstleistungsangebote vorhanden. Allerdings bestehen in der Umgebung diesbezüglich reichlich Möglichkeiten, die auf relativ kurzem Wege erreichbar sind.

Was die Ausstattung mit Frei- und Gartenflächen anbetrifft, so ist die Bebauung zwar heterogen, weist aber in Bezug auf die jeweiligen Grundstücksgrößen eine vergleichsweise geringe Überbauung auf. Die vorhandenen Baumassen werden durch einen entsprechend großen Gartenanteil ausgeglichen. Hierdurch entsteht stellenweise ein parkähnlicher Eindruck, wobei ein alter Baumbestand und bedeutende Höhlenbäume überwiegend fehlen.

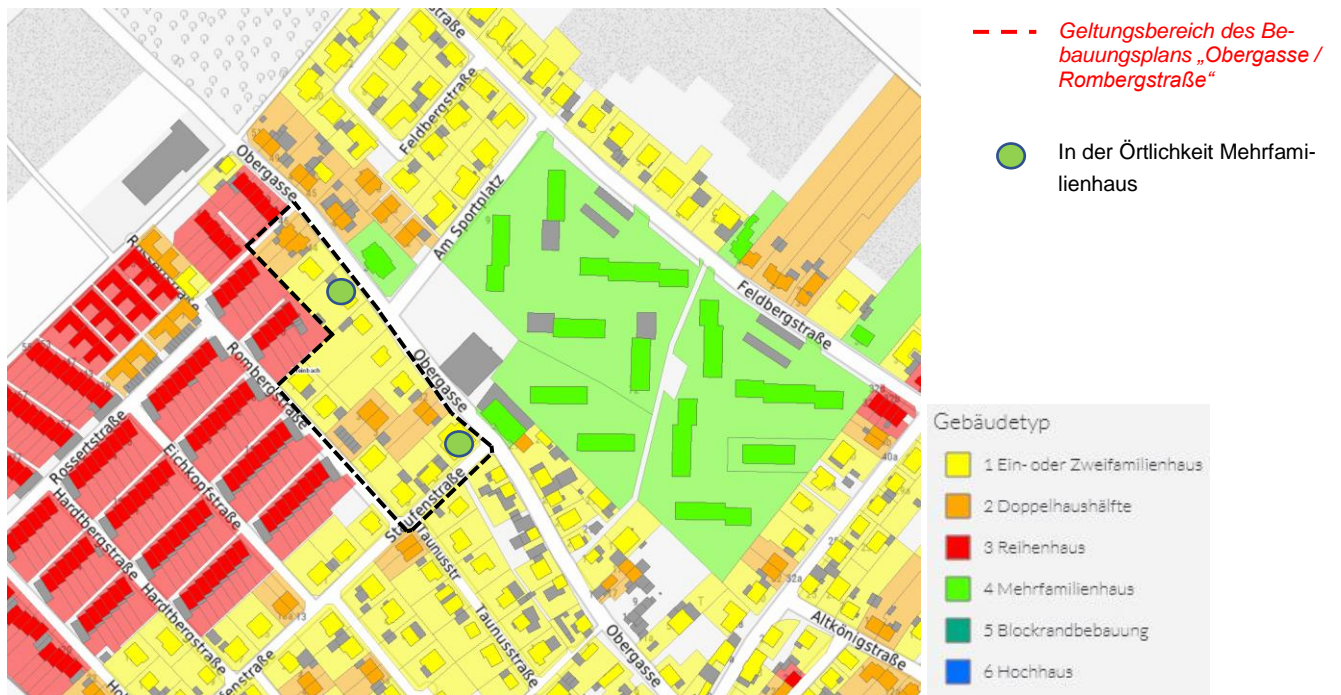
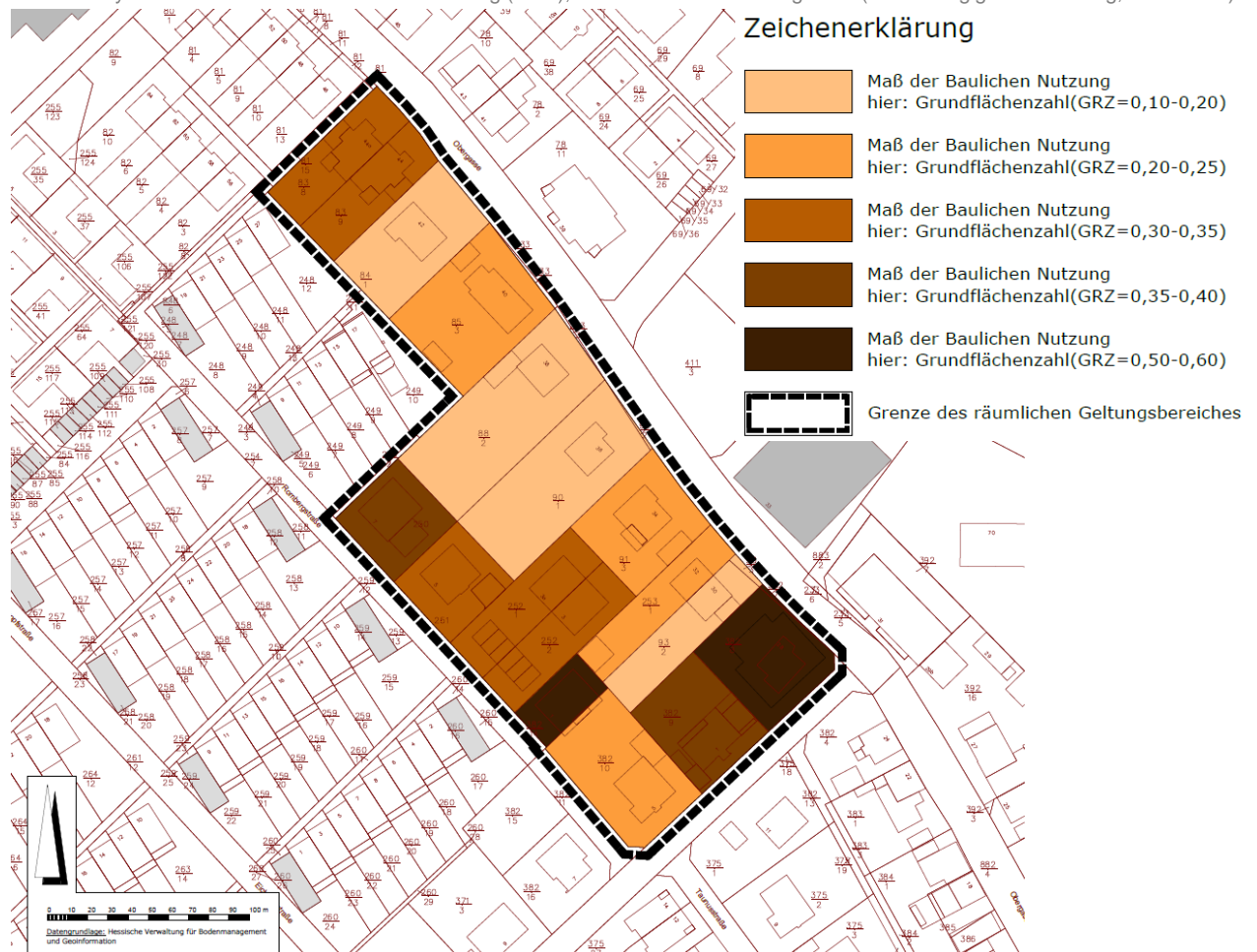


Abb. 2: Siedlungsstruktur innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs – Auszug aus dem Kartenwerk des Regionalverband FrankfurtRheinMain (eigene Darstellung, 12.06.2023)

Abb. 3 Analysekarte zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ), tatsächliche Ausnutzung 2023 (überschlägige Berechnung, lt. Kataster)



Im Ergebnis werden hier Grundflächenzahlen von GRZ = 0,3 – 0,6 abgebildet.

Höhenentwicklung und Topographie

Der Bebauungsplan von 1962 sieht lediglich die Begrenzung der Anzahl der Vollgeschosse auf max. zwei vor. Weitere Festsetzungen werden keine getroffen. Die Topographie des Untersuchungsgebiets ist als flach anzusehen mit wenigen Abböschungen, so dass Veränderungen in der Gebäudehöhe visuell deutlich wahrnehmbar sind und sich zudem am veränderten Verschattungsgrad eines Straßenzuges zeigen.

Im Plangebiet sind drei Gebäude mit einem Vollgeschoss anzutreffen und eins mit drei Vollgeschossen. Die anderen Gebäude sind zweigeschossig. Die Beurteilung erfolgt nach Augenmaß.

Es wird daher empfohlen die max. Anzahl der Vollgeschosse bei zwei zu belassen, um eine vergleichsweise ruhige Höhenentwicklung zu erhalten. Zudem wird eine homogene Straßenabwicklung unter diesen Gesichtspunkten stark von ähnlichen Traufhöhen bestimmt, weil sich Nachbargebäude auf dem gleichen Geländeniveau befinden und zu große Unstimmigkeiten in der Trauf- bzw. Gebäudehöhe deutlich auffallen.

Gebäudeanordnung auf den Grundstücken

Die Gebäudeanordnung auf den Grundstücken ist einheitlich gestaltet und erfolgt auf den Straßen zugewandten Grundstückshälften. Einzige Ausnahme bildet die Bebauung Rombergstraße 3 und 3a. Hier wurde ein Garagenhof im Anschluss an den Verkehrsraum gesetzt und die Gebäude „in zweiter Reihe“ errichtet.

Die Grundstücke Obergasse 36 und 38 sind im Vergleich zu den anderen Grundstücken im Quartier sehr groß und sehr gering bebaut. Hier sollte erwogen werden, ob und in welcher Form sich hier eine Verdichtung i.S. einer behutsamen Innenentwicklung umsetzen lässt.

Abb. 4: Fotos



Quelle: Eigene Fotos

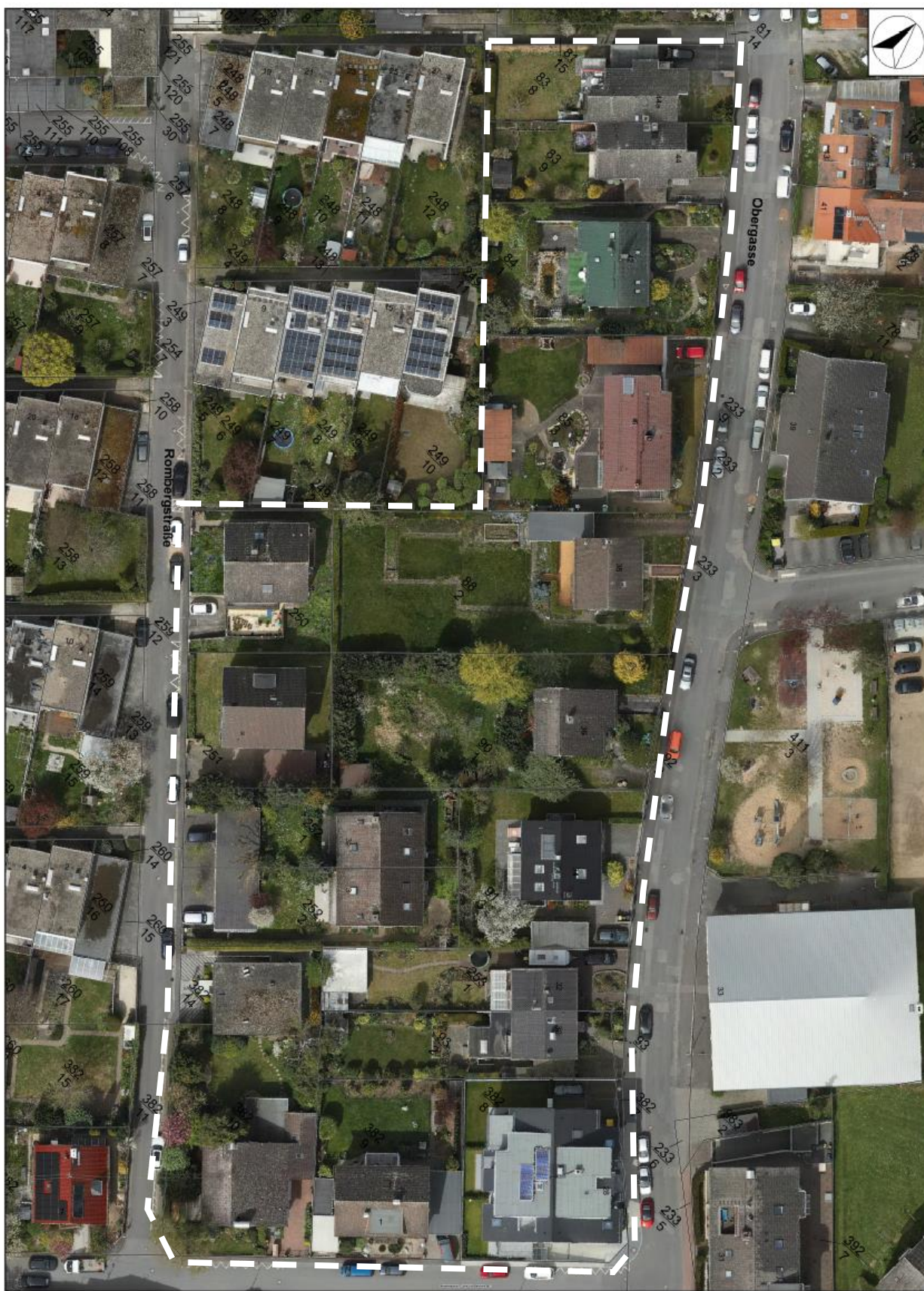


Quelle: Eigene Fotos

Dachform, -farbe und -materialität

Festlegungen zu Dachform, -farbe und -materialität wurden nicht getroffen, jedoch ist eine eher einheitliche Sprache bezüglich der Dachgestaltung in dem Geltungsbereich zu erkennen. Alle Hauptbaukörper des Untersuchungsgebiets, bis auf Rombergstraße 1, haben ein Satteldach, wovon alle bis auf fünf Gebäude, traufseitig zur Straße errichtet wurden. Die vorherrschende Dachfarbe ist grau (15 Dächer). Daneben gibt es ein rotes und ein grünes Dach. Die Dächer sind überwiegend in Ziegel ausgeführt. Die Dachlandschaft orientiert sich im Hinblick auf das Vorhandensein von ausschließlich geneigten Dächern bzw. Satteldächern stark an der vorhandenen Bebauung der Ortslage. Im Hinblick auf die Dachfarbe ist im Ortskern eine heterogenere Bebauung anzutreffen. Flachdächer von Wohngebäuden befinden sich bis auf die Rombergstraße 1 nicht im untersuchten Gebiet, lediglich von untergeordneten Teilen des Hauptbaukörpers und Nebenanlagen.

Abb. 5: Eigene Darstellung mit Eingrenzung des räumlichen Geltungsbereichs auf Grundlage digitaler Luftbildaufnahme © Kommunalconsult Becker AG, zur Verfügung gestellt durch die Stadt Steinbach (Taunus)



Baumassen und Freiflächen

Im vorhandenen Geltungsbereich sind die Gebäude überwiegend zweigeschossig gestaltet.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst 10.312 m². Die überbaute Fläche in dem Gebiet beträgt 2.356 m², sodass das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche 1 zu 4,38 ist. Sprich ca. ¼ der gesamten Fläche des Geltungsbereichs sind bebaut und ca. ¾ sind als Freifläche gestaltet. Dieses Verhältnis sorgt für eine ausreichende Begrünung des Gebiets.

Die Untersuchung beruht auf dem aktuellen Kataster der ©Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation des Landes Hessen, einsehbar unter [http://: gds.hessen.de](http://gds.hessen.de) (abgerufen am 24.04.2023).

Wohneinheiten

Der bisherige Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zu einer max. zulässigen Anzahl von Wohneinheiten. Dennoch weist das Untersuchungsgebiet überwiegend Gebäude mit max. zwei Wohneinheiten auf.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet ist Bestand. Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die vorhandene Bebauung zwar nicht als homogen bezeichnet werden kann, jedoch sensibel auf ausfallende Kubaturen und Baudichten reagieren würde. Die beschriebene Grundtendenz es gilt fortzuführen und bei zukünftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Neubauten sollten sich in die anzutreffende städtebauliche Situation einfügen. Die vorhergehenden Analysen sollten als Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplans „Obergasse / Rombergstraße“ dienen.

Das durchschnittliche Verhältnis von Baumassen zu Freiflächen in dem untersuchten Gebiet ist ca. ¼ zu ¾. Dieses Verhältnis zeigt maßgeblich die Durchgrünung des Geltungsbereichs und bildet ein identitätsstiftendes städtebauliches Merkmal.

5 Mögliche Festsetzungsempfehlungen für den zukünftigen Bebauungsplan

Die eingriffsbestimmenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden weitgehend aus der Örtlichkeit übernommen, um zu gewährleisten dass sich zukünftige Bauvorhaben ins städtebauliche Gesamtkonzept einfügen und nicht durch starke gestalterische Abweichungen negativ auffallen. Die Bautradition soll hier mit zeitgemäßen Mitteln fortgeführt werden. Die folgenden Festsetzungen skizzieren die zukünftigen Planungsabsichten und werden bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs entsprechend ausformuliert.

5.1 Räumlicher Geltungsbereich und Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des Geltungsbereichs wird aufgrund der tatsächlich anzutreffenden Nutzungen u.a. Arztpraxen als Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S. § 4 BauNVO festgesetzt, welches vorwiegend dem Wohnen dient. Außer Wohngebäuden sind „der Versorgung des Gebiets dienende“ Läden und Gaststätten sowie nichtstörende Handwerksbetriebe und Gemeinschaftseinrichtungen zulässig. Gleiches gilt für Räume für freie Berufe.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Hinzu kommen Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes.

Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Im Allgemeinen Wohngebiet ist eine Grundflächenzahl von GRZ = 0,4 zulässig. Die Festsetzung orientiert sich am gebauten Bestand und ermöglicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen eine maßvolle Erweiterung der bestehenden Gebäude.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl gibt an wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Im Allgemeinen Wohngebiet ist eine Geschossflächenzahl von GFZ = 0,8 zulässig. Die Fläche von Tiefgaragen ist nicht auf die GFZ anzurechnen.

Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs. 5 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet wird die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse auf ein Maß von $Z = II$ festgesetzt, sodass hier künftig eine zweigeschossige Bebauung planungsrechtlich zulässig ist. Die Bebauung in zweiter Reihe sollte nicht mehr als ein Vollgeschoss erhalten.

Da die Hessische Bauordnung (HBO) nur eine Mindesthöhe vorgibt, ist der Begriff des Vollgeschosses höhenmäßig zunächst unbegrenzt. Daher wird ergänzend eine Höhenbegrenzung aufgenommen, sodass die künftige Bebauung auch in ihrer Höhenentwicklung eindeutig bestimmt und zugleich auch entsprechend gegliedert werden kann. Tief-/ Garagengeschosse sind nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen.

Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließende Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die Traufseite als Bemessungsgrundlage.

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sind je Hauseinheit maximal zwei Wohnungen sowie eine Einliegerwohnung zulässig. Bei Mehrfamilienhäusern im Geschosswohnungsbau sind maximal sechs Wohneinheiten zulässig. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass die in diesem Bereich mögliche Wohnbebauung an die Struktur der vorhandenen Umgebung angepasst ist und bereits planungsrechtlich eine Nutzungsdichte verhindert wird, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnte.

Bautypen

Der Bebauungsplan setzt fest, dass nur **Einzelhäuser und Doppelhäuser** zulässig sind. Die Festsetzung trägt damit dem nachgewiesenen Bedarf in der Stadt Steinbach (Taunus) Rechnung und verhindert zugleich eine Bebauung in einer Dichte, die der Ortsrandlage des Plangebietes nicht mehr gerecht wird. Als ein Wohngebäude zählen das Einzelhaus sowie die Doppelhaushälfte. Bauliche Maßnahmen sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln.

5.3 Bauweise und Baugrenzen

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine **offene Bauweise** festgesetzt. Sie ergibt sich jeweils abschließend aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO).

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch **Baugrenzen**, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Durch die Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) definiert, innerhalb derer die Gebäude errichtet werden dürfen. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Balkone, Loggien, Erker und Terrassen bis zu einer Tiefe von 2 m und einer Gesamtbreite von höchstens der Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnitts überschritten werden, sofern diese die nach HBO vorgesehenen Tiefen der Abstandsflächen zur Nachbargrenze einhalten.

Bei Konkurrenz von Grundflächenzahl und überbaubarer Grundflächenzahl gilt zudem die jeweils engere Festsetzung.

5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Grundsätzlich geht mit der vorliegenden Bauleitplanung auf den bislang vorwiegend unversiegelten Grundstücksflächen ein Eingriff in den Naturhaushalt sowie den Boden- und Wasserhaushalt einher. Durch verschiedene Festsetzungen im Bebauungsplan kann dieser Eingriff jedoch minimiert bzw. in Teilen einem Ausgleich zugeführt werden. Es sollten grünordnerische Festsetzungen getroffen werden, die neben ihrer eingriffsminimierenden Wirkung auch der Steigerung der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienen. Stadtquartiere werden nicht länger als reine Wohnflächen, sondern vor allem als Lebensraum wahrgenommen. Mit der Identifikation der Bürger mit ihrem Wohngebiet steigt auch die Lebenszufriedenheit. Die Verankerung von Grünflächen im Bebauungsplan sowie eine geregelte Bepflanzung von Vor- und Hausgärten können somit einen entscheidenden Beitrag zum Wohlbefinden der Einwohner leisten.

Im Rahmen des Bebauungsplans sollten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen werden und festgesetzt werden, dass unbedachte Stellplätze wasserdurchlässig herzustellen sind. Weitergehend sollte bestimmt werden, dass 30 % der Grundstücksfreiflächen sowie alle Dächer der neu errichteten Nebengebäude zu begrünen sind. Fußwege, Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sollten in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden.

Für die Bepflanzung von Grünanlagen, Vorgärten und Hausgärten werden detaillierte Festsetzungen getroffen. Steingärten und die Verwendung von Geovlies sind wegen ihres geringen ökologischen Werts nicht zulässig.

5.5 Flächen für Nebenanlagen

Die Zulässigkeit von Garagen, Carports, und sonstigen Nebenanlagen wird im Plangebiet geregelt.

5.6 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO sollen daher bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Gegenstand sind die Dachgestaltung, die Gestaltung von Einfriedungen, die Ausführung von Pkw-Stellplätzen und die Gestaltung von Vorgärten.

Dachgestaltung

Alle Hauptgebäude haben ein geneigtes Dach. Zulässig sein sollten geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15° – 35°.

Einfriedungen und Stützmauern

Zulässig sind Einfriedungen, Mauern und Stützmauern als massive Sockel bis zu einer max. Höhe von 0,5 m. Mit Strauchpflanzungen oder Hecken begrünte Stabgitter- oder Maschendrahtzäune sind bis zu einer max. Höhe von 1,5 m (inklusive Mauer) zulässig. Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen sind nicht zulässig. Pfeiler sind zur Gliederung zulässig.

Oberflächenbefestigung

Fußwege, Stellplatzzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen (z.B. wassergebundene Wegedecken, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster oder Schotterrasen). Die Vorgartenflächen dürfen bis max. 50 % durch Stellplätze und Zufahrten überdeckt werden. Schottergärten sind unzulässig.

Steine als Gestaltungselement

Stein-, Kies-, Splitt- (usw.) Schüttungen von mehr als 1 m² sind unzulässig, wenn nicht wie bei klassischen Steingärten die Vegetation, sondern das steinerne Material das Gestaltungselement bildet. Hausumrandungen mit Steinen zum Spritzwasserschutz bis zu einer Breite von 50 cm sind zulässig.

Beleuchtung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Grundstücksfreiflächen

Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind zu bepflanzen.

Zisternen

Bei Neu- oder Ersatzbauten sind für das Auffangen des Niederschlagswassers von Dachflächen Zisternen vorgeschrieben. Die Zisternen sind mit einem Überlauf an die Ortskanalisation anzuschließen. Sie sind auch auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Abb. 8: Möglicher VORABZUG _ Bebauungsplan „Oberkasse / Rombergstraße“



Auszug, genordet, ohne Maßstab

6 Beschreibung der Auswirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan wird abgesehen davon, dass nach dessen Inkrafttreten Planungssicherheit für die zukünftige Bebauung besteht, die sowohl für die jetzigen Bewohner als auch für die zukünftigen Bewohner deutliche Vorteile hat, keine erheblichen Auswirkungen haben.

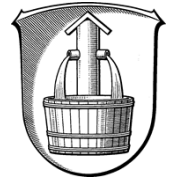
aufgestellt:

aufgestellt:

Plan|ES

Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin
und Stadtplanerin, AKH

Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen
06 41/87 73 634-0



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-91/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	0
Datum:	20.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	26.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend

Betreff:

Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) für den Bereich des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Beim Regionalverband Frankfurt RheinMain wird ein Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) 2010 für den Bereich des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ gestellt.
2. Entsprechend des Planzieles des Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ wird die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung: Anlagen für Sicherheit und Ordnung; hier: Feuerwehrstützpunkt) sowie eines Gewerbegebietes i.S. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beantragt (gemäß Anlage 1).
3. Als Flächenausgleich für die geplante gewerbliche Baufläche wird die im RegFNP derzeit als Wohnbaufläche Bestand dargestellte Fläche nördlich des Nicolaiweges angeboten (gemäß Anlage 2).

Begründung:

Angrenzend an das Gewerbegebiet „Im Gründchen / Am Bahnhof“ beabsichtigt die Stadt Steinbach (Taunus), mit dem Bebauungsplan „St.-Florian-Weg“ ein neues Feuerwehrgerätehaus an der Bahnstraße (L 3006) zu errichten sowie im rückwärtigen Bereich eine Gewerbefläche zu schaffen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit ein Gewerbebetrieb mit Wohnnutzung sowie landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen. Bei den derzeit vorhandenen baulichen Anlagen handelt es sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Für

die Umsetzung der Planung sollen die Flächen neu geordnet und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Erschließung zugeführt werden.

Im Umgriff des Bebauungsplans liegt eine Fläche von rd. 0,95 ha. Auf die Flächen für Gemeinbedarf entfallen rd. 3.800 m² und auf das Gewerbegebiet rd. 4.800 m². Die verbleibenden Flächen entfallen auf Verkehrsflächen und Grünflächen.

Der RPS 2010 / RegFNP 2010 stellt für den Bereich des Plangebiets „Vorrangfläche für die für Landwirtschaft“ dar, die mit der Signatur „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert wird. Daher ist eine Änderung des RegFNP erforderlich und soll beim Regionalverband FrankfurtRheinMain beantragt werden.

Für die Neuausweisung der Gewerbefläche besteht im Hinblick auf den RegFNP die Notwendigkeit zum Flächentausch. Dies bedeutet, dass Flächen, die im RegFNP an anderer Stelle als geplante Gewerbe-, Misch- oder Wohnbauflächen ausgewiesen sind, gegen die geplante Gewerbegebietsausweisung getauscht werden müssen. Für die Gemeinbedarfsflächen, also die Fläche für das Feuerwehrgerätehaus, besteht eine solche Notwendigkeit zum Flächentausch nicht.

An einer künftigen Erweiterung des Gewerbegebietes auf der im RegFNP ausgewiesenen Fläche in Richtung Bahnhof soll weiterhin festgehalten werden. Daher wird in Abstimmung mit dem Regionalverband die in Anlage 2 dargestellte Fläche nördlich des Nicolaiweges zum Tausch vorgeschlagen. Die Fläche ist im RegFNP derzeit als „Siedlungsfläche Bestand“ dargestellt, obwohl sie tatsächlich nicht bebaut ist. Ursächlich für diese (fehlerhafte) Darstellung im RegFNP ist ein dort ehemals geplanter Garagenhof, der bereits vor geraumer Zeit insbesondere aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke nicht weiterverfolgt worden ist. Angesichts der Wertigkeit der dortigen Freiflächen ist absehbar nicht mehr mit einer Umsetzbarkeit eines Garagenhofes an dieser Stelle zu rechnen.

Die zum Tausch vorgeschlagene Fläche ist mit rund 4.000 m² zwar etwas kleiner als die geplante Gewerbefläche im Geltungsbereich des B-Plan „St.-Florian-Weg“ von rund 4.800 m², was aber als geringfügig betrachtet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

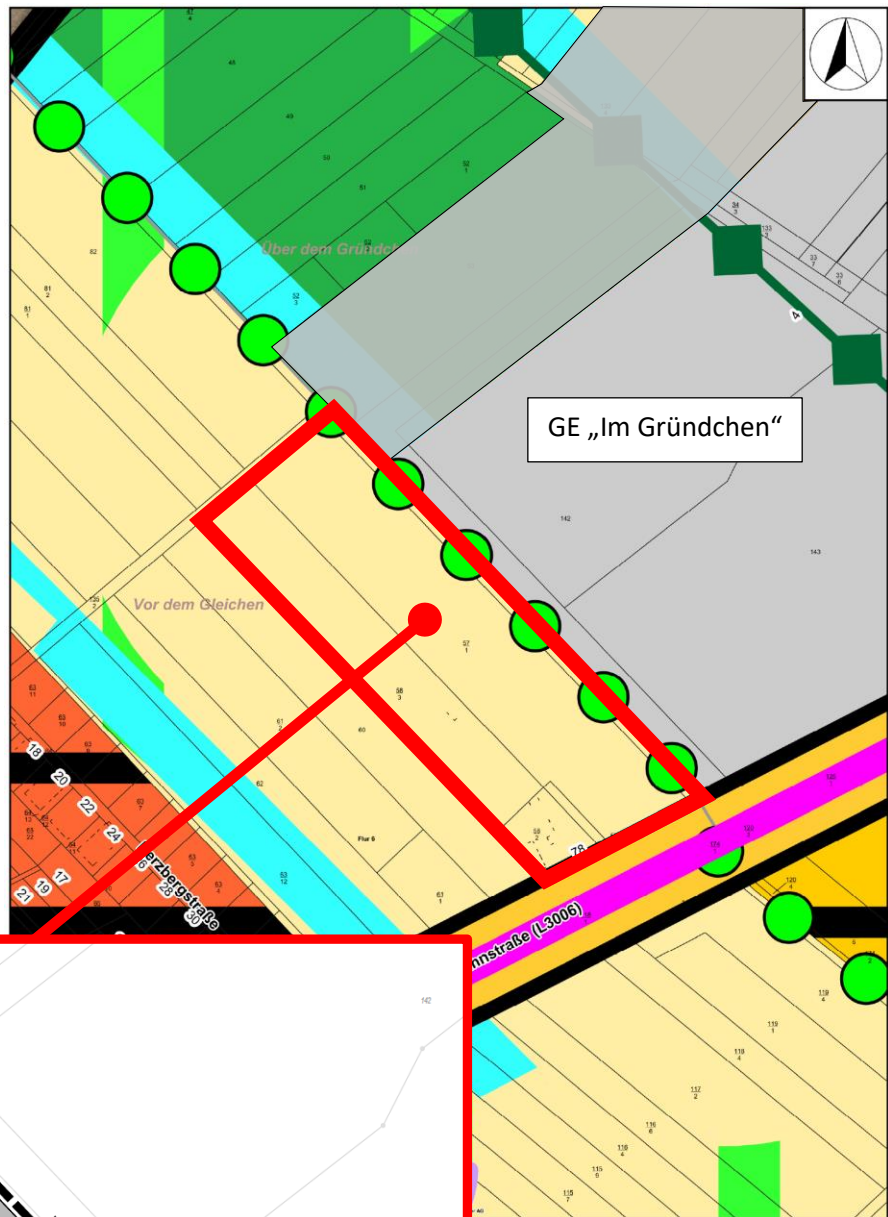
keine

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

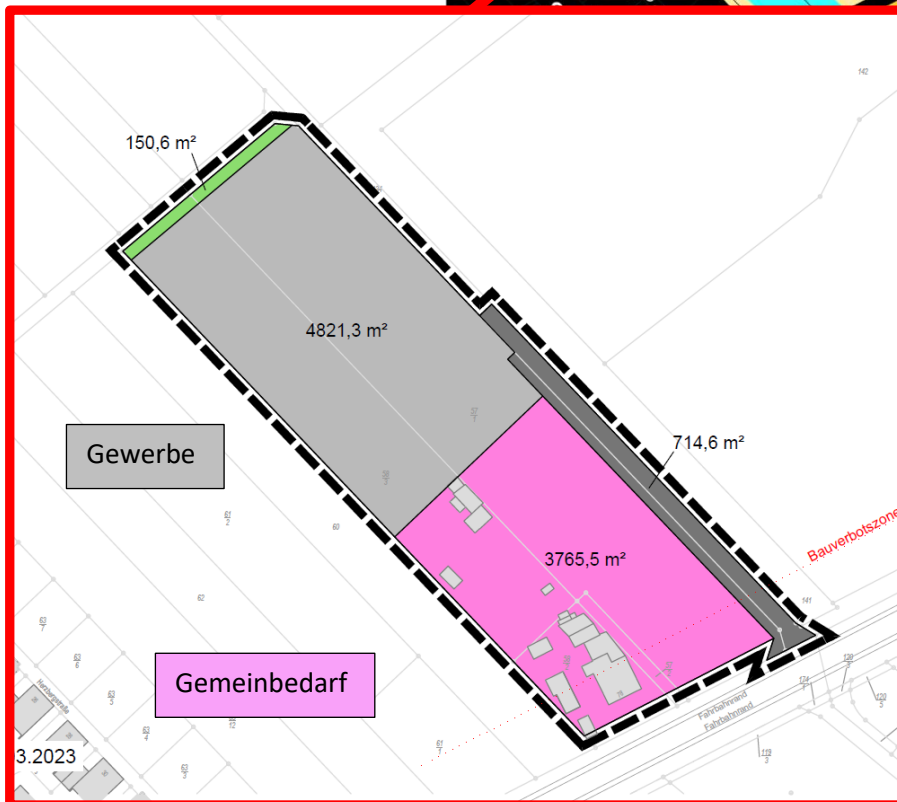
gez.
Alex Müller
Amtsleiter

Anlage 1: Änderung RegFNP „St.-Florian-Weg“

Auszug RegFNP



„St.-Florian-Weg“



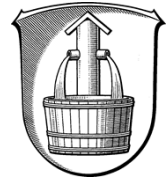
Anlage 2: Tauschfläche

Luftbild



Auszug RegFNP





Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-92/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	0
Datum:	20.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	26.06.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	

Betreff:

Zweite Erweiterung des Betreuungsvertrags mit der Terramag GmbH über die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte zweite Erweiterung des Betreuungsvertrags mit der Terramag GmbH zur Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“.

Begründung:

Im Rahmen des Betreuungsvertrags mit der Terramag GmbH vom 05.04.2011 wird das Gewerbegebiet „Im Gründchen“ städtebaulich entwickelt. Die Entwicklung erfolgt abschnittsweise in Anpassung an den Bedarf und die Nachfrage nach Gewerbeflächen.

Vom den insgesamt 47.717 m² Gewerbefläche im ersten Bauabschnitt sind inzwischen 43.007 m² (also rund 90 %) an Gewerbebetriebe veräußert worden und größtenteils bereits bebaut. Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan für die erste Erweiterung des Gewerbegebietes umfasst zusätzlich rund 1,0 ha Gewerbefläche. Hierzu wurde der Betreuungsvertrag mit der Terramag GmbH mit der Ergänzungsvereinbarung vom 19.01.2022 erweitert.

Mit der zweiten Ergänzung soll der Betreuungsvertrag entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt auf den unmittelbar an das Gewerbegebiet „Im Gründchen“ angrenzenden Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „St.-Florian-Weg“ erweitert werden

Finanzielle Auswirkungen:

Der Betreuungsvertrag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die stufenweise Entwicklung des Gewerbegebietes mit allen Kosten (einschließlich des Honorars an

die Terramag) refinanziert sich aus den Verkaufserlösen für die Gewerbegrundstücke. Zum Ankauf weiterer Grundstücke ist eine Zwischenfinanzierung über Kredite notwendig, hierzu wird auf die Beschlussvorlage zur Gewährung einer Bürgschaft zugunsten der Terramag GmbH verwiesen.

Die erwirtschafteten Überschüsse dienen zur Deckung von Investitionen der Stadt in die gesamtstädtische Infrastruktur

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter

2. Erweiterung des Betreuungsvertrages über die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“

zwischen der Stadt Steinbach, vertreten durch den Magistrat,
Gartenstraße 20 in 61446 Steinach (Taunus),

– im Folgenden »Stadt« genannt –

und

der Terramag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Müller
Westbahnhofstr. 36, 63450 Hanau

– im Folgenden »Vorhabenträger« genannt –.

Präambel

Die im Rahmen des Betreuungsverhältnisses gemäß Vertrag vom 05.04.2011 bisher erschlossene sowie die im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung vom 19.01.2022 noch zu erschließende Fläche im Gewerbegebiet „Im Gründchen“ soll entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt um die unmittelbar angrenzende Fläche „St.-Florian-Weg“ arrondiert werden.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Vertragsgebiet gemäß neuer Anlage 1 angepasst werden soll.

Dies vorausgeschickt wird der Betreuungsvertrag wie folgt ergänzt / geändert:

§ 14 Honorar des Vorhabenträgers und Zahlungen aus dem Treuhandkonto

Absätze (1), (2), (3), (4), und (5) unverändert.

neu Abs. (3a):

(3a) Als verkauft im Sinne der vorgenannten Fälligkeitsregelungen gilt auch die für die neue Feuerwehr vorgesehene und im Eigentum der Stadt verbleibende Fläche. Anstelle des tatsächlichen Verkaufspreises werden für diese Fläche als Bemessungsgrundlage 300,00 €/qm Nettobaufläche festgelegt. Die Fälligkeit des anteiligen Honorars regelt sich nach Abs. (2), wobei als Zeitpunkt für die letzte Teilrate (40%) die Baufertigstellung der Erschließungsanlagen vereinbart wird.

geändert Abs. (6):

(6) Bei der Bemessung des Honorars gemäß Absatz (1) wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung der Gesamtfläche in maximal vier Abschnitten erfolgt. Dabei gilt die

bisher realisierte Teilfläche von ca. 6,2 ha als ein Abschnitt. Die bereits begonnene Erweiterung im Nordwesten des Gebietes mit ca. 1,2 ha gilt als zweiter Abschnitt. Die Erweiterungsfläche „St.-Florian-Weg“ gilt als dritter Abschnitt. Bei Realisierung der restlichen Fläche in mehr als einem Abschnitt (vierter Abschnitt) erhöht sich das Honorar für diese Fläche von 4,5 vom Hundert des Wertes der erschlossenen Nettobaulandfläche um 20 % auf 5,4 vom Hundert des Wertes der erschlossenen Nettobaulandfläche.

Sämtliche übrigen Vertragsregelungen gelten unverändert fort.

Steinbach (Taunus), den

Bürgermeister

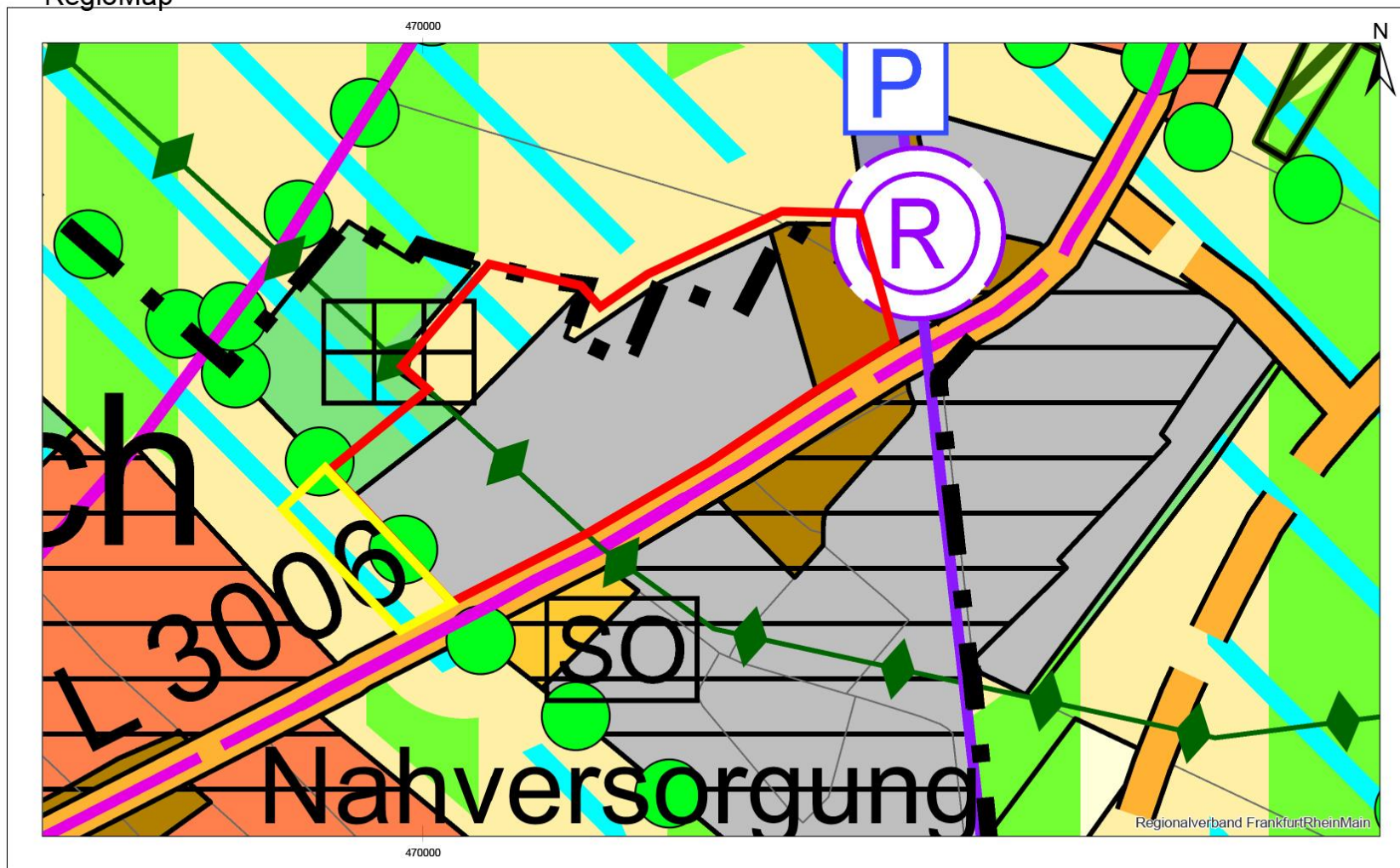
Erster Stadtrat

(Dienstsiegel)

Hanau, den

Thomas Müller
Terramag GmbH

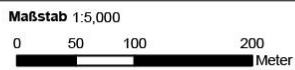
RegioMap



RegioMap: Karte

Legende:
 Aus Platzgründen ist die Legende nicht in diese Karte integriert. Gängige Legenden finden Sie in unserem Geoportail <http://region-frankfurt.de/Regionalverband/Service/Geoportail> mit dem Suchbegriff 'Legende'

Koordinaten:
 Die Koordinatenangaben im Kartenrahmen beziehen sich auf die UTM-Zone 32 N.



Legende

- altes Vertragsgebiet
- Ergänzung St.-Florian-Weg

Bereitstellung:

Regionalverband
 FrankfurtRheinMain

Druckdatum: 3/30/2023



Betreuungsvertrag

zwischen der Stadt Steinbach, vertreten durch den Magistrat, Gartenstraße 25 in 61446 Steinach (Taunus),
– im Folgenden »Stadt« genannt –
und
der Terramag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Trollmann
Westbahnhofstr. 36, 63450 Hanau
– im Folgenden »Vorhabenträger«
genannt –
wird folgender

Erweiterung des Betreuungsvertrages über die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“

zwischen der Stadt Steinbach, vertreten durch den Magistrat,
Gartenstraße 20 in 61446 Steinach (Taunus),
– im Folgenden »Stadt« genannt –
und
der Terramag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Müller
Westbahnhofstr. 36, 63450 Hanau
– im Folgenden »Vorhabenträger« genannt –

2. Erweiterung des Betreuungsvertrages über die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“

zwischen der Stadt Steinbach, vertreten durch den Magistrat,
Gartenstraße 20 in 61446 Steinach (Taunus),
– im Folgenden »Stadt« genannt –
und
der Terramag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Müller
Westbahnhofstr. 36, 63450 Hanau
– im Folgenden »Vorhabenträger« genannt –

<p style="text-align: center;">Betreuungsvertrag über die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“</p> <p>geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Für das künftige Gewerbegebiet „Im Gründchen“ soll entsprechend den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und der städtischen Entwicklungsplanung die Umsetzung vorbereitet und zügig durchgeführt werden. Nach den vorliegenden Zielvorstellungen der Stadt soll der Entwicklungsbereich so gestaltet werden, dass das Gebiet in Abstimmung mit den übergeordneten Planungsbehörden nach den Rahmenbedingungen des vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzeptes</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die bisher im Rahmen des Betreuungsverhältnisses gemäß Vertrag vom 05.04.2011 erschlossene Fläche im Gewerbegebiet „Im Gründchen“ soll entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt und in Abstimmung mit den oberen Planungsbehörden sowie der Stadt Oberursel abweichend vom ursprünglichen Plangebiet arrondiert werden.</p> <p>Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Vertragsgebiet gemäß neuer Anlage 1 angepasst und das Vertragsverhältnis für die Umsetzung der weiteren Flächenentwicklung prolongiert werden soll.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die im Rahmen des Betreuungsverhältnisses gemäß Vertrag vom 05.04.2011 bisher erschlossene sowie die im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung vom 19.01.2022 noch zu erschließende Fläche im Gewerbegebiet „Im Gründchen“ soll entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt um die unmittelbar angrenzende Fläche „St.-Florian-Weg“ arrondiert werden.</p> <p>Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Vertragsgebiet gemäß neuer Anlage 1 angepasst werden soll.</p> <p>Dies vorausgeschickt wird der Betreuungsvertrag wie folgt ergänzt / geändert:</p>
---	---	--

<p>(Anlage 1) umgesetzt wird. Die eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes soll mit den beteiligten Grundstückseigentümern, soweit erforderlich, über ein Umlegungsverfahren vollzogen werden. Hierbei ist ein Verteilungsmaßstab zu erarbeiten, der die Refinanzierung sämtlicher Entwicklungs- und Erschließungskosten aus verfahrensbedingten Wertsteigerungen oder durch Beitragszahlungen der Verfahrensbeteiligten ermöglicht.</p> <p>Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vorgesehenen Maßnahmen nur bei vertrauensvoller Zusammenarbeit zügig durchgeführt werden können. Die Stadt wird ihr Weisungsrecht in diesem Rahmen ausüben. Der Vorhabenträger wird von sich aus alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung rechtzeitig an die Stadt herantragen. Er wird die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und</p>	<p>Dies vorausgeschickt wird der Betreuungsvertrag wie folgt ergänzt / geändert:</p>	
---	--	--

Daten, die er von der Stadt erhält und die er bei der Durchführung der Maßnahmen erlangt, mit der gebotenen Vertraulichkeit behandeln und nur im Einvernehmen mit der Stadt an Dritte weitergeben. Er wird im vertraglichen Umfang für die Stadt treuhänderisch tätig.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt überträgt dem Vorhabenträger die Vorbereitung und Durchführung der in der Präambel bezeichneten Entwicklungsmaßnahme.
- (2) Nach Maßgabe dieses Vertrages hat der Vorhabenträger die Stadt insbesondere bei folgenden Aufgaben zu unterstützen bzw. das Vertragsgebiet nach folgenden

<p>Grundsätzen in Abstimmung mit der Stadt zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none">- Voruntersuchungen,- Neuordnung des Vertragsgebietes,- Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit,- Betreuung und Durchführung von Baumaßnahmen einschließlich technischer Betreuung,- Projektsteuerung, Finanz- und Termincontrolling,- Veräußerung der stadteigenen Grundstücke.		
--	--	--

§ 2 Aufgaben des Vorhabenträgers

Die Stadt beauftragt den Vorhabenträger mit folgenden Aufgaben:

(1) *Strategische Analyse / Städtebauliche Kalkulation*

1. Analyse der vorhandenen Planentwürfe. Durchführung einer städtebaulichen Kalkulation und Ableitung eines geeigneten Verteilungsmaßstabs für die Bodenordnung.
2. Erkundung der Mitwirkungsbereitschaft oder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und sonstiger Berechtigter.

(2) *Betreuung und Durchführung*

1. Finanzwirtschaftliche Betreuung
 - Erarbeitung und Darstellung der zu erwartenden Gesamtkosten und deren Finanzierung, aufgeteilt nach Kalenderjahren;

<p>– Verwaltung der Finanzierungsmittel, sowie Abrechnung des Treuhandvermögens, einschließlich Erstellung der notwendigen Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise;</p> <p>2. Tätigkeiten zur Veräußerung der neu geordneten und erschlossenen stadteigenen Grundstücke im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsmaßnahme. Dies beinhaltet den Ausbau eines internetfähigen Informationssystems, die Einbindung in die kommunale Webseite, die Beratung und Betreuung der Kaufinteressenten bis zum Abschluss des Kaufvertrages sowie die verwaltungstechnische Abwicklung der Grundstücksverkäufe.</p> <p>3. Finanzielle Abwicklung der Grundstücksgeschäfte über das gem. § 11 zu bildende Treuhandvermögen;</p>		
--	--	--

<p>4. Finanzielle und verwaltungsmäßige Betreuung bei der Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen zu Gunsten bzw. zu Lasten des gem. § 11 zu bildenden Treuhandvermögens;</p> <p>5. Vorbereitung von sonstigen vertraglichen Regelungen – sofern erforderlich - mit Grundstückseigentümern zur Erreichung des Entwicklungszieles.</p> <p>6. Projektsteuerung der Gesamtmaßnahme.</p> <p><i>(3) Projektsteuerung für bauliche Maßnahmen im Baugebiet „Im Gründchen“</i></p> <p>1. Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrbahnen, 		
---	--	--

<ul style="list-style-type: none">- Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen,- Geh-, Fuß- und Radwege,- Straßenentwässerung,- ggf. Fernwärmeversorgung,- ggf. Datenkabel,- Straßenbegleitgrün,- Straßenbeleuchtung,- Straßenbenennungsschilder,- Beschilderung nach StVO,- Verkehrssignalanlagen, sofern notwendig,- ggf. Immissionsschutzanlagen. <p>2. Umbaumaßnahmen von vorhandenen kommunalen Straßen.</p> <p>3. Planung und Errichtung von Stellplatzanlagen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs, soweit diese aus städtebaulichen Gründen erforderlich sind.</p>		
---	--	--

<p>4. Städtebauliche Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung der ÖPNV-Haltepunkte.</p> <p>5. Planung und Erstellung öffentlicher Grün-, Frei- und Spielflächen.</p> <p>6. die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen, und zwar die der Grundstücksentwässerung dienenden Kanalisationsanlagen inkl. Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze in Abstimmung mit der Stadt bzw. Dritten.</p> <p>7. Die Koordination zur Verlegung der übrigen Versorgungseinrichtungen (z.B.: Telefon, Datenkabel, Gas, Wasser, Löschwasser und Energie, einschließlich Fernwärme) erfolgt durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen. Die Verlegung der Versorgungseinrichtungen erfolgt</p>		
---	--	--

generell unterirdisch durch die zuständigen Versorgungsunternehmen.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Vorhabenträger hat die ihm gem. § 2 übertragenen Aufgaben als Treuhänder der Stadt zu erfüllen. Er handelt hierbei im eigenen Namen und für Rechnung der Stadt. Er führt den das Treuhandverhältnis kennzeichnenden Zusatz »Vorhabenträger der Stadt Steinbach, Entwicklungsmaßnahme „Im Gründchen“
- (2) Der Vorhabenträger hat die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen. Er hat alle in Bezug auf die Maßnahme bestehenden Vorschriften zu beachten, insbesondere etwaige vergabe- und

ausschreibungsrechtliche Bestimmungen.

- (3) Der Erwerb von Grundstücken durch den Vorhabenträger im Entwicklungsbereich auf eigene Rechnung ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 4 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Aufgabe des Vorhabenträgers ist es, die Stadt bei der Vorbereitung und Durchführung zu unterstützen. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben im Einvernehmen mit der Stadt abzuwickeln, sowie die Interessen der Stadt wie die eigenen wahrzunehmen.

- (2) Hoheitliche Befugnisse der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

- | | | |
|--|--|--|
| <p>(3) Der Vorhabenträger darf nur mit Zustimmung der Stadt ihm übertragene Aufgaben auf Dritte übertragen und Fachkundige beauftragen.</p> <p>(4) Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, die Entwicklung des in Anlage 1 dargestellten Vertragsgebietes in einzelnen Teilabschnitten zu vollziehen, wenn dies aus wirtschaftlichen, eigentumsrechtlichen oder technischen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist. Der Vorhabenträger berät die Stadt bei der Festlegung einzelner Entwicklungsabschnitte, der Stadt steht ein uneingeschränktes Weisungsrecht zu.</p> <p>(5) Wird die Entwicklung des Vertragsgebietes in Teilabschnitten vollzogen gelten die nachfolgenden flächenbezogenen Regelungen stets</p> | | |
|--|--|--|

sinngemäß im Bezug zum Flächeninhalt des zu realisierenden Teilabschnitts im Verhältnis zur Gesamtgebietsfläche. Dies betrifft insbesondere auch die Regelung nach § 14 zur Fälligkeit und Höhe des Honorars des Vorhabenträgers.

**§ 5 Zeitrahmen- und
Finanzierungsplan**

- (1) Der Vorhabenträger erstellt für die Gesamtmaßnahme einen Zeitrahmen- und Finanzierungsplan und stimmt diesen mit der Stadt ab.
- (2) Der Vorhabenträger unterrichtet die Stadt regelmäßig, mindestens halbjährig, über den Stand der in dem Plan vorgesehenen Maßnahmen und deren finanzielle Abwicklung.
- (3) Bei erheblichen Abweichungen vom Plan stimmt der Vorhabenträger die erforderlichen Maßnahmen mit der

Stadt ab und schreibt den Plan entsprechend fort.

§ 6 Beratung bei Bauleitplanung

- (1) Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird von der Stadt bzw. dem zuständigen Fachplaner in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Planungshoheit bleibt durch diesen Vertrag unberührt. Der Stadt steht insoweit ein uneingeschränktes Weisungsrecht zu.
- (2) Der Vorhabenträger leistet Hilfestellung im Verfahren, insbesondere durch Anfertigung der für das Verfahren erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen für die städtischen Organe sowohl im Aufstellungsprozess wie auch in möglichen gerichtlichen Überprüfungsverfahren (Normenkontrolle).

**§ 7 Durchführung des
Umlegungsverfahrens**

- (1) Der Vorhabenträger betreut für die Stadt das Umlegungsverfahren und wickelt die notwendige Korrespondenz mit den jeweiligen Eigentümern ab. Die Übernahme von Baulandansprüchen Dritter im Umlegungsverfahren erfolgt durch die Stadt.
- (2) Der Vorhabenträger entwickelt in Abstimmung mit der Stadt einen Maßstab für einen Wertausgleich für die umzulegenden Grundstücke. Sofern erforderlich bzw. möglich bereitet er Vereinbarungen mit den beteiligten Grundstückseigentümern zur Durchführung einer freiwilligen Umlegung auf dieser Basis vor. Er bereitet weiterhin die von der Stadt

<p>(Magistrat) als Umlegungsstelle zu treffenden Entscheidungen vor.</p> <p>(3) Die Baulandumlegung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt, aber erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes abgeschlossen.</p> <p>(4) Der Vorhabenträger führt die finanzielle Abwicklung der von der Stadt zu erwerbenden Grundstücke zu Gunsten bzw. zu Lasten des gem. § 11 zu bildenden Treuhandvermögens durch. Von der Stadt zu zahlende Kaufpreise aus Grundstücksankäufen im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme sind aus dem Treuhandvermögen zu bezahlen. Die Stadt ist verpflichtet, Erlöse aus Grundstücksveräußerungen im Zusammenhang mit der</p>		
---	--	--

Entwicklungsmaßnahme unmittelbar auf das Treuhandkonto einzuzahlen.

§ 8 Durchführung der Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Vorhabenträger führt die notwendigen Erschließungsmaßnahmen in dem in § 127 II BauGB beschriebenen Umfang im eigenen Namen zu Lasten des gem. § 11 zu bildenden Treuhandvermögens durch, schafft die nach § 135a BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und erstellt die im Bebauungsplangebiet notwendigen Abwasserbeseitigungsanlagen nebst Hausanschlüssen im Plangebiet nach einvernehmlich mit der Stadt oder Dritten festgelegten Vorgaben (insbesondere hinsichtlich der

<p>Dimensionierung und des Standards der Einrichtungen). Der Vorhabenträger koordiniert diese Tätigkeiten und vergibt sie in Abstimmung mit der Stadt an geeignete Unternehmen.</p> <p>(2) Bei der Auftragsvergabe für die Planung und Durchführung dieser Maßnahmen sind von der Stadt benannte Büros und Unternehmen vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Erschließungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger spätestens sechs Monate nach Rechtskraft der Umlegung zu beginnen und binnen angemessener Frist zu beenden.</p> <p>§ 9 Verkauf der Baugrundstücke</p> <p>(1) Der Vorhabenträger schlägt auf der Grundlage des Zeitrahmen- und Finanzierungsplanes einen</p>		
---	--	--

<p>marktfähigen Verkaufspreis für die Baugrundstücke im Erschließungsgebiet vor. Er ist so zu bemessen, dass mindestens die aus dem Treuhandkonto zu finanzierenden Aufwendungen gedeckt werden. Verändern sich die für die Bemessung des Verkaufspreises maßgeblichen Umstände, sodass die Einhaltung des Zeitrahmen- und Finanzierungsplans gefährdet erscheint, oder verändern sich sonstige für die Vermarktung der Grundstücke maßgebliche Faktoren, unterbreitet der Vorhabenträger der Stadt einen Vorschlag für die Neufestsetzung des Verkaufspreises.</p> <p>(2) Soweit die Stadt Grundstücke aus dem Erschließungsgebiet zu einem geringeren als dem nach Abs.1 maßgeblichen Verkaufspreis veräußert, hat sie den dadurch entstehenden Mindererlös auf dem</p>		
---	--	--

Treuhandkonto auszugleichen, um die Liquidität der Gesamtmaßnahme zu gewährleisten.

§ 10 Finanzierungskosten

Die bei der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten gemäß §§ 2 bis 8, einschließlich der Kosten nach den §§11 bis 14 dieses Vertrages werden vom Vorhabenträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorfinanziert. Der Vorhabenträger stimmt die notwendigen Finanzierungsmaßnahmen mit der Stadt ab. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verpflichtet sich die Stadt darüber hinaus, im Rahmen des Finanzierungsplanes nach § 5 zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen für das Treuhandkonto eine hierfür geeignete Garantieerklärung – je nach Anforderung der finanzierenden Bank – abzugeben und für etwaige nach der Hessischen Stadtordnung erforderliche

Genehmigungen zu sorgen. Die Parteien sind sich einig, dass sich die Finanzierung der Maßnahme an der Laufzeit dieses Vertrages orientieren soll.

§ 11 Treuhandvermögen

(1) Der Vorhabenträger hat alle Mittel, die er zur Durchführung der Maßnahme erhält, nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung gesondert von seinem eigenen Vermögen zu erfassen, in seiner Jahresbilanz als Treuhandvermögen auszuweisen und sie als solches zu verwalten.

(2) Aus dem Treuhandvermögen sind alle Aufwendungen zu leisten und Verpflichtungen zu erfüllen, die bei der Durchführung der Maßnahme entstehen. Verpflichtungen dürfen nur in Höhe des von der Stadt

<p>genehmigten Finanzrahmens eingegangen werden. Hierzu gehören auch die dem Vorhabenträger nach Maßgabe dieses Vertrags zustehenden Zahlungsansprüche.</p> <p>(3) Aus dem Treuhandvermögen sind außerdem folgende bereits entstandene Aufwendungen zu erstatten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorleistungen der Stadt im Zusammenhang mit der Entwicklungsmaßnahme, insbesondere verauslagte Kosten für Grundstückserwerb, Gutachten, Vermessung und Bauleitplanung. <p>(4) Sämtliche für die Maßnahme bestimmten Finanzierungsmittel, sowie alle Erträge, die dem Vorhabenträger aus der Durchführung der Maßnahme zufließen, sind auf das Treuhandkonto des</p>		
---	--	--

Vorhabenträgers bei der finanzierenden Bank einzuzahlen.

(5) Der Vorhabenträger verwaltet das Treuhandvermögen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(6) Über das Treuhandvermögen ist ein jährlicher Prüfungsbericht eines anerkannten Wirtschaftsprüfungsinstitutes vorzulegen, soweit dieser vom Zuwendungsgeber oder von der Stadt gefordert wird.

(7) Verfügungen zu Lasten des Treuhandvermögens bedürfen der vorherigen Freigabe der Stadt.

§ 12 Information, Auskunft und

Rechnungslegung

(1) Der Vorhabenträger hat die Stadt auf Anforderung über den jeweiligen Bearbeitungsstand zu unterrichten,

<p>der Stadt auch sonst jede erbetene Auskunft zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Unterlagen, Akten und Konten des Treuhandvermögens zu gewähren, die mit der Maßnahme im Zusammenhang stehen.</p> <p>(2) Sofern öffentliche Mittel gewährt werden, hat der Vorhabenträger auch den Bewilligungsstellen oder den von diesen benannten Stellen, u.a. auch zum Zwecke der Rechnungsprüfung, Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.</p> <p>(3) Der Vorhabenträger wird jährlich einen Sachstandsbericht erarbeiten und der Stadt vorlegen. Auf Verlangen der Stadt sind Zwischenberichte, soweit erforderlich, für die Stadtverordnetensitzungen zu erstatten.</p>		
---	--	--

(4) Um der Stadt nach Ablauf eines jeden Jahres eine Zwischenübersicht über Einnahmen und Ausgaben im Treuhandvermögen zu ermöglichen, sind ihr bis zum 15.02. des darauf folgenden Jahres Übersichten hinsichtlich der getätigten Ausgaben (gegliedert nach Kostenpositionen) und über die Einnahmen zu übergeben.

§ 13 Zahlungen aus dem

Treuhandkonto an die Stadt

Die der Stadt bei der Durchführung dieses Vertrages entstehenden baren Auslagen werden ihr aus dem Treuhandkonto nach deren Entstehung auf Nachweis erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand stehen.

<p>§ 14 Honorar des Vorhabenträgers und Zahlungen aus dem Treuhandkonto</p> <p>(1) Für seine Tätigkeit erhält der Vorhabenträger folgendes Honorar:</p> <p>Für Leistungen gemäß § 2 steht dem Vorhabenträger ein Honorar in Höhe von 4,5 vom Hundert der erschlossenen Nettobaulandfläche zu. Die Bemessungsgrundlage des Honorars bildet der tatsächliche Verkaufspreis der voll erschlossenen Grundstücke. Für Abschläge auf das zu erwartende Honorar nach den Fälligkeitsregelungen des Absatzes (2) gilt als vorläufige Bemessungsgröße der kalkulierte Mindestverkaufspreis von 150 €/m² Nettobaulandfläche.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger hat Anspruch auf dreißig Prozent seines Honorars zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Umlegungsplans. Die verbleibenden siebenzig Prozent des</p>	<p><i>geändert / ergänzt:</i></p> <p>§ 14 Honorar des Vorhabenträgers und Zahlungen aus dem Treuhandkonto</p> <p>(1) Für seine Tätigkeit erhält der Vorhabenträger folgendes Honorar:</p> <p>Für Leistungen gemäß § 2 steht dem Vorhabenträger ein Honorar in Höhe von 4,5 vom Hundert der erschlossenen Nettobaulandfläche zu. Die Bemessungsgrundlage des Honorars bildet der tatsächliche Verkaufspreis der voll erschlossenen Grundstücke. Für Abschläge auf das zu erwartende Honorar nach den Fälligkeitsregelungen des Absatzes (2) gilt als vorläufige Bemessungsgröße ein Mindestverkaufspreis von 300 €/m² Nettobaulandfläche.</p> <p>(2) Der Vorhabenträger hat Anspruch auf sein Honorar wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 % bei Planungsbeginn (Bauleitplanung oder Erschließungsplanung) • 10 % bei Offenlage des Bebauungsplanvorentwurfs nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB 	<p><i>geändert / ergänzt:</i></p> <p>§ 14 Honorar des Vorhabenträgers und Zahlungen aus dem Treuhandkonto</p> <p><i>geändert Abs. (1):</i></p> <p>(1) Für seine Tätigkeit erhält der Vorhabenträger folgendes Honorar:</p> <p>Für Leistungen gemäß § 2 steht dem Vorhabenträger ein Honorar in Höhe von 4,5 vom Hundert der erschlossenen Nettobaulandfläche zu. Die Bemessungsgrundlage des Honorars bildet der tatsächliche Verkaufspreis der voll erschlossenen Grundstücke. Für Abschläge auf das zu erwartende Honorar nach den Fälligkeitsregelungen des Absatzes (2) gilt als vorläufige Bemessungsgröße ein Mindestverkaufspreis von 300 €/m² Nettobaulandfläche. Nicht zur Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen ist die für die neue Feuerwehr vorgesehene und im Eigentum der Stadt verbleibende Fläche.</p> <p>Absätze (2), (3), (4), und (5) unverändert.</p>
---	--	---

<p>Honoraranspruchs werden anteilig Zug um Zug mit den Grundstücksverkäufen, also erst nach Abschluss der notariellen Grundstückskaufverträge fällig. Die Zahlungen setzen voraus, dass die Honorierung dem jeweiligen Leistungsstand entspricht.</p> <p>(3) Als verkauft im Sinne der vorgenannten Fälligkeitsregelungen gelten auch Grundstücke, die im Umlegungsverfahren den Alteigentümern nach dem anzuwendenden Verteilungsmaßstab zurück übertragen werden. Die anteilige Fälligkeit des Honorars tritt in diesen Fällen mit der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes ein.</p> <p>(4) Zu den nach den Absätzen 1 und 2 aus dem Treuhandkonto zu begleichenden Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer</p>	<ul style="list-style-type: none">• 10 % bei Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB• 10 % bei Inkraftsetzung des Bebauungsplans• 10 % bei Rechtskraft der Umlegung• 10 % bei Baubeginn für die Erschließungsanlagen• 40 % nach Abverkauf der Grundstücke <p>Absätze (3), (4) und (5) unverändert.</p>	
---	---	--

hinzuzurechnen, soweit sie bei dem Vorhabenträger anfällt. Das Honorar wird zu Lasten des Treuhandvermögens bezahlt.

(5) Im Honorar nicht enthalten sind die Kosten für Planung und Durchführung der nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Maßnahmen, die zu Lasten des Treuhandvermögens beschränkt werden.

§ 15 Abrechnung

neu Abs. (6):

(6) Bei der Bemessung des Honorars gemäß Absatz (1) wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung der Gesamtfläche in maximal drei Abschnitten erfolgt. Dabei gilt die bisher realisierte Teilfläche von ca. 6,2 ha als ein Abschnitt. Die bereits begonnene Erweiterung im Nordwesten des Gebietes mit ca. 1,2 ha gilt als zweiter Abschnitt. Bei Realisierung der restlichen Fläche in mehr als einem Abschnitt (dritter Abschnitt) erhöht sich das Honorar für diese Fläche von 4,5 vom Hundert der erschlossenen Nettobaulandfläche um 20 % auf 5,4 vom Hundert der erschlossenen Nettobaulandfläche.

geändert Abs. (6):

(6) Bei der Bemessung des Honorars gemäß Absatz (1) wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung der Gesamtfläche in maximal vier Abschnitten erfolgt. Dabei gilt die bisher realisierte Teilfläche von ca. 6,2 ha als ein Abschnitt. Die bereits begonnene Erweiterung im Nordwesten des Gebietes mit ca. 1,2 ha gilt als zweiter Abschnitt. Die Erweiterungsfläche „St.-Florian-Weg“ gilt als dritter Abschnitt. Bei Realisierung der restlichen Fläche in mehr als einem Abschnitt (vierter Abschnitt) erhöht sich das Honorar für diese Fläche von 4,5 vom Hundert des Wertes der erschlossenen Nettobaulandfläche um 20 % auf 5,4 vom Hundert des Wertes der erschlossenen Nettobaulandfläche.

<p>(1) Die dem Vorhabenträger nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen, sowie die aus dem Treuhandkonto an die Vertragspartner zu leistenden Zahlungen werden von dem Vorhabenträger nach Maßgabe des § 10 vorfinanziert.</p> <p>(2) Alle beim Verkauf der Grundstücke erzielten Erlöse und sonstigen Leistungen Dritter werden zunächst mit den vom Vorhabenträger vorfinanzierten Aufwendungen einschließlich der ihnen und der Stadt aus dem Treuhandkonto nach den §§ 13 und 14 dieses Vertrages zustehenden Zahlungen sowie den Finanzierungskosten verrechnet.</p> <p>(3) Die Stadt ist nach Durchführung des Umlegungsverfahrens berechtigt und spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Rechtskraft des Umlegungsplans verpflichtet, das</p>		
---	--	--

Treuhandkonto zu übernehmen und erforderlichenfalls auszugleichen, falls die nach § 17 (5) mögliche Fortführung des Vertragsverhältnisses unterbleibt.

§ 16 Information und Unterstützung

- (1) Die Stadt stellt dem Vorhabenträger alle für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Informationen zur Verfügung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Die Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen oder auf dessen Durchführung Einfluss haben können.
- (3) Die Stadt informiert den Vorhabenträger über anstehende Entscheidungen im Zusammenhang

<p>mit der Durchführung dieses Vertrages und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>(4) Der Vorhabenträger nimmt auf Wunsch der Stadt an Beratungen der kommunalen Gremien im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages teil und stellt der Stadt auch schon vor diesen Beratungen die entsprechenden Informationen zur Verfügung.</p> <p>(5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die bei den Gesprächen und Verhandlungen bei der Durchführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse und Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Dies gilt auch hinsichtlich der Nutzung für eigene Zwecke des Vorhabenträgers, soweit es sich nicht um die</p>		
--	--	--

<p>Durchführung dieses Vertrages handelt.</p> <p>(6) Zu den Pflichten der Stadt gehört insbesondere:</p> <p>a) die Überlassung der für die Durchführung erforderlichen Unterlagen (u.a. Pläne, Bestandskarten, bisheriger Schriftverkehr, Vermessungsunterlagen für die Erarbeitung von Rahmenplänen, Nutzungskonzepten und Bebauungsplänen, etc.),</p> <p>b) Überlassung vorhandener Untersuchungen und Gutachten, die für die Maßnahme von Bedeutung sind,</p> <p>c) die Unterrichtung über alle im Plangebiet vorkommenden Vorhaben und Rechtsvorgänge, soweit sie der Stadt bekannt sind,</p>		
---	--	--

<p>d) auf Anforderung die Unterrichtung über alle mit der Maßnahme zusammenhängenden amtlichen Veröffentlichungen und Verlautbarungen, einschließlich Auszügen aus den Tageszeitungen.</p> <p>(7) Die Stadt benennt eine zuständige Dienststelle als Kontaktstelle, die die Tätigkeiten aller beteiligten kommunalen Ämter und deren Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger koordiniert.</p> <p>§ 17 Vertragserfüllung, -laufzeit</p> <p>(1) Der Betreuungsvertrag ist mit der Verwertung aller Grundstücke beendet. Er endet außerdem durch Zeitablauf, und zwar spätestens 10 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages.</p>		
--	--	--

<p>(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>(3) Der Ausspruch der Kündigung ist nur wirksam, wenn die Erklärung gegenüber dem Vertragspartner mit eingeschriebenem Brief (Einschreiben mit Rückschein) erklärt wird. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei dem Erklärungsempfänger maßgeblich.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, die Fortführung des Vertragsverhältnisses für bis zu weitere 10 Jahre zu verlangen. Das Verlangen ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich geltend zu machen. In diesem Fall kann der Vorhabenträger zusätzlich zu dem vereinbarten Honorar eine angemessene Vergütung verlangen. Die in diesem Vertrag geregelten Fristen und Zeiträume verlängern sich</p>	<p><i>geändert:</i></p> <p>§ 17 Vertragserfüllung, -laufzeit</p> <p>(1) Der Betreuungsvertrag ist mit der Verwertung der Grundstücke beendet. Er endet außerdem durch Zeitablauf und zwar spätestens zum 04.04.2031.</p> <p>Absätze (2), (3), und (4) unverändert.</p> <p>Sämtliche übrigen Vertragsregelungen gelten unverändert fort.</p>	<p>Sämtliche übrigen Vertragsregelungen gelten unverändert fort.</p>
--	--	--

dann entsprechend. Die Stadt ist in diesem Fall verpflichtet, die gemäß § 10 zu stellenden Kreditsicherheiten entsprechend zu verlängern.

§ 18 Beendigung des Vertrages

- (1) Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der ihm übertragenen Aufgaben hat der Vorhabenträger über das Treuhandvermögen Rechnung zu legen. Er hat das Erlangte an die Stadt herauszugeben und ihr insbesondere nicht verbrauchte Finanzierungsmittel ausbezahlen. Der Schlussverwendungsnachweis für sämtliche gewährte Zuwendungen ist fristgemäß zu erstellen.
- (2) Die Stadt hat den Vorhabenträger von allen Verpflichtungen freizustellen, die dieser zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages in Abstimmung mit der Stadt eingegangen ist.

<p>(3) Ein nach der Beendigung des Vertrages auf dem Konto vorhandener Negativsaldo wird von der Stadt ausgeglichen, vorhandene Überschüsse werden an die Stadt ausbezahlt.</p> <p>(4) Nach Auflösung des Treuhandkontos tritt die Stadt in die zu Lasten des Treuhandvermögens mit Dritten abgeschlossenen Verträge mit allen Rechten und Pflichten ein. Der Vorhabenträger tritt der Stadt alle Rechte aus den Verträgen, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Beseitigung von Mängeln und Schadensersatz gegen den jeweiligen Vertragspartner ab; die Stadt nimmt die Abtretung bereits jetzt im Voraus an. In die mit Dritten von dem Vorhabenträger abzuschließenden Verträgen ist jeweils eine entsprechende Regelung zur Gestattung der Vertragsübernahme zu</p>		
--	--	--

vereinbaren. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Stadt alle erlangten Unterlagen aus den übernommenen Verträgen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Beendigung des Vertrages II

(1) Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, erhält der Vorhabenträger, auch wenn er den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, lediglich die vereinbarte Vergütung für bis dahin bereits ausgeführte Leistungen. Über Vorschüsse ist abzurechnen. Für nicht ausgeführte Leistungen erhält der Vorhabenträger keine Vergütung. Er hat auch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn. Provisionen für bis dahin noch nicht verkaufte Grundstücke erhält der Vorhabenträger gleichfalls nicht. Hierbei sind unter wichtigem Grund insbesondere (nicht abschließende

<p>Aufzählung) folgende Sachverhalte zu verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufhebung des Bebauungsplans durch ein Gericht <p>(2) Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den die Stadt zu vertreten hat und der sich nicht als wichtiger Grund darstellt, kann der Vorhabenträger das vereinbarte Honorar beanspruchen, darüber hinaus kann er weitergehende Honoraransprüche für entgangenen Gewinn geltend machen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen sind.</p> <p>(3) Die Regelungen in Ziffer 1 gelten auch dann, wenn der Vertrag aus Gründen beendet wird, die vom Vorhabenträger zu vertreten sind oder die von keiner Seite zu vertreten sind.</p>		
---	--	--

**§ 20 Haftung des Vorhabenträgers,
Verjährung**

- I Der Vorhabenträger haftet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches uneingeschränkt für die von ihm selbst nach diesem Vertrag durchzuführenden Tätigkeiten, also insbesondere für die von ihm selbst zu erbringenden Planungs- und Projektsteuerungsleistungen, die Verwaltung des Treuhandkontos, die Vermarktung, etc.
- II Für Tätigkeiten, die nach diesem Vertrag im Namen des Vorhabenträgers an Dritte mit Zustimmung der Stadt vergeben werden, haftet der Vorhabenträger nicht, wenn mit den zu beauftragenden Dritten vereinbart ist, dass sämtliche Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche auch von der Stadt im eigenen Namen für den

<p>Vorhabenträger geltend gemacht werden dürfen, bzw. diese Ansprüche an die Stadt abgetreten werden dürfen.</p> <p>Der Vorhabenträger bleibt für die Dauer dieses Vertrages jedoch verpflichtet, derartige Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht haftet der Vorhabenträger. Die Verpflichtung des Vorhabenträgers endet mit der Beendigung dieses Vertrages.</p> <p>Soweit anwaltlicher Beistand für die außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche erforderlich ist, kann dieser mit Zustimmung der Stadt eingeschaltet werden. Die entstehenden Kosten gehen dann zu Lasten des Treuhandkontos.</p>		
---	--	--

<p>III Der Vorhabenträger tritt bereits jetzt seine Ansprüche gegen die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages in seinem Namen beauftragten Dritten wie z.B. Planer, Vermessungsstellen, Bauunternehmen, etc. an die Stadt ab. Die Stadt nimmt die Abtretung entgegen und an. Die Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- der Vertrag gleich aus welchem Grund beendet wird (Kündigung, Zeitablauf)- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vorhabenträgers gestellt wird und dieser Antrag nicht innerhalb von drei Wochen zurückgenommen oder vom Insolvenzgericht abgewiesen – es sei denn, der Antrag wird		
---	--	--

mangels Masse zurückgewiesen
- wird.

IV Die Ansprüche gegen den
Vorhabenträger verjähren innerhalb
von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist
beginnt für die Tätigkeiten des
Vorhabenträgers

- nach § 2 dieses Vertrages nach
Wirksamkeit des (Teil-
)Bebauungsplanes,
- nach § 3 dieses Vertrages nach
Unanfechtbarkeit des (Teil-
)Umlegungsplanes,
- nach § 4 dieses Vertrages nach
Abnahme der (Teil-
)Erschließungsanlagen durch die
Stadt
- sonst nach Beendigung des
Vertrages.

Die Parteien sind sich einig, dass die
Tätigkeiten des Vorhabenträgers nach § 2

und § 3 dieses Vertrages nach Ablauf der in Satz 2 genannten Zeitpunkte als abgenommen gelten. Sie sind sich ferner einig, dass die Erschließungsanlagen förmlich abzunehmen sind, wobei Teilabnahmen zulässig sind. Nach Beendigung des Vertrages gilt die Leistung des Vorhabenträgers als abgenommen, wenn die Stadt nicht innerhalb von 8 Wochen nach diesem Zeitpunkt eine Abnahme ausdrücklich verweigert.

§ 21 Haftung

Der Vorhabenträger haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Vorhabenträger verlangen, dass er selbst mit einem ersten Versuch der Beseitigung des Schadens beauftragt wird, sofern es der Stadt zuzumuten ist, Schadensbeseitigung durch den Vorhabenträger hinzunehmen.

§ 22 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sowie der Form des § 71 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, soweit die Änderungen und Ergänzungen den Grundstücksverkehr betreffen. Dies gilt auch für die Abrede, im Einzelfall auf die Einhaltung dieser Form zu verzichten.

§ 23 Rechtsgültigkeit und

Loyalitätsklausel

- (1) Die Vertragsparteien sichern sich die loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Ganzen zur Folge haben. Die

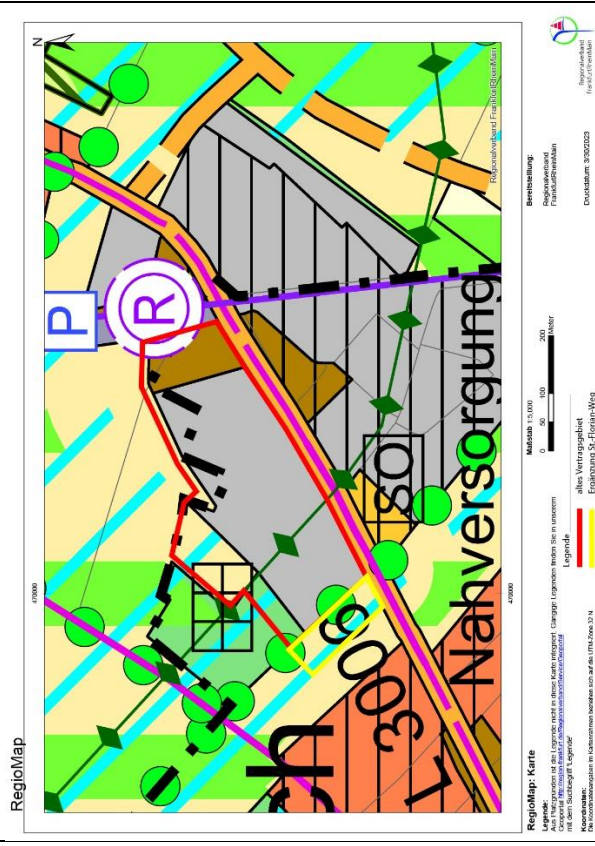
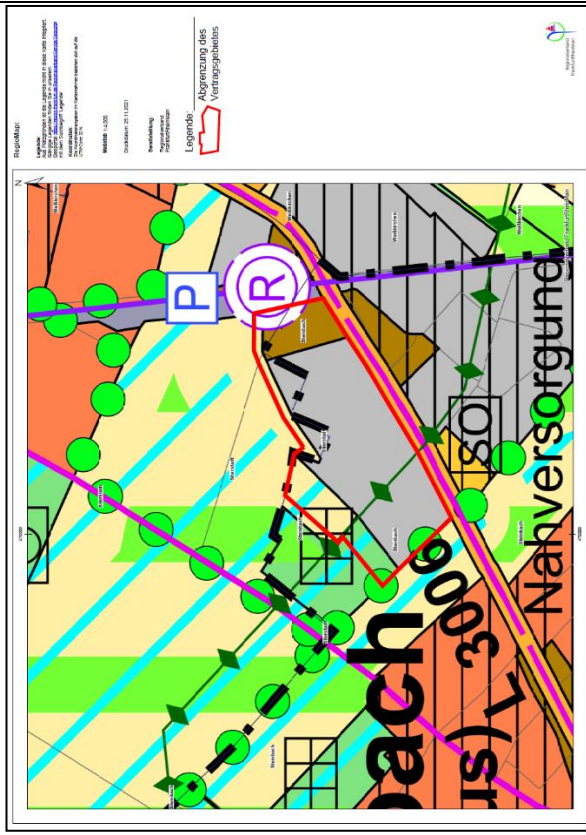
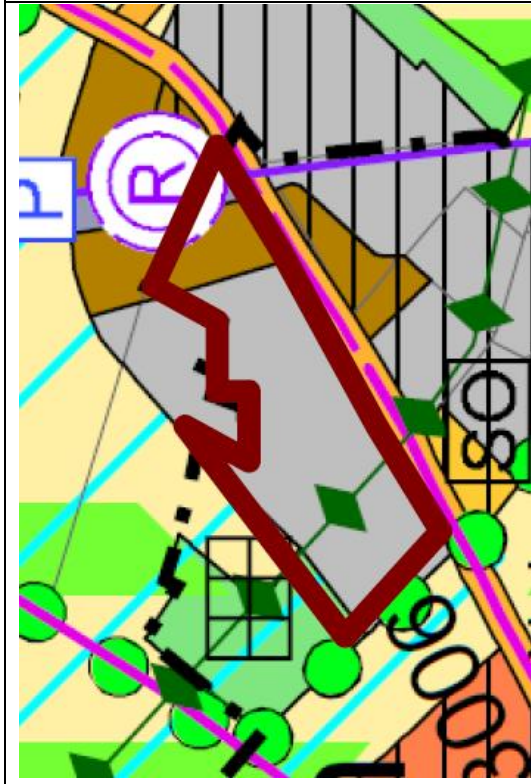
Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der entfallenen Regelung wirtschaftlich und technisch möglichst gleich kommt.

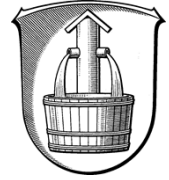
§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand der Stadt.

§ 25 Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Der Vertrag ist der Aufsichtsbehörde der Stadt vorzulegen. Er wird erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde eine etwa erforderliche Genehmigung erteilt oder schriftlich mitteilt, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.





Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-93/2023/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	0
Datum:	21.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	26.06.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend

Betreff:

Bürgschaft zugunsten der Terramag GmbH für die Aufnahme eines Darlehens im Rahmen des Betreuungsvertrags für die Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Terramag GmbH im Rahmen des Betreuungsvertrags zur städtebaulichen Entwicklung des Gewerbegebietes „Im Gründchen“ eine zweckgebundene Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.500.000,- € für die Zwischenfinanzierung von Grundstücksankäufen und Erschließungsmaßnahmen zu erteilen.

Begründung:

Im Rahmen des Betreuungsvertrags mit der Terramag GmbH vom 05.04.2011 wird das Gewerbegebiet „Im Gründchen“ städtebaulich entwickelt. Die Entwicklung erfolgt abschnittsweise in Anpassung an die Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ankauf und die Nachfrage nach Gewerbeflächen.

Mit der zweiten Erweiterung des Betreuungsvertrages mit der Terramag GmbH soll das Vertragsgebiet um den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „St.-Florian-Weg“ erweitert werden (siehe gesonderte Vorlage).

Für Grundstücksankäufe im erweiterten Vertragsgebiet und für die Schaffung der Erschließungsanlagen ist bis zur Weiterveräußerung der gewerblichen Baufläche eine Zwischenfinanzierung über Kreditmittel erforderlich. Die Grundstücksankäufe erfolgen von der Terramag im Treuhandverhältnis über das Treuhandkonto.

Durch die Sicherung des Darlehens über die Bürgschaft der Stadt können für das Darlehen kommunalkreditähnliche Konditionen erlangt werden.

Es ist keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, da es sich nach § 104 (4) HGO um ein Rechtsgeschäft der Gemeinde zur Förderung des Städtebaus handelt. Darüber hinaus liegt aus Sicht der Verwaltung kein beihilferechtlicher Tatbestand vor, da die Stadt unmittelbar

Eigentümerin der Grundstücke wird und die Terramag GmbH die kommunalkreditähnlichen Konditionen 1:1 an die Stadt weitergibt.

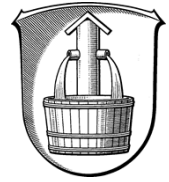
Finanzielle Auswirkungen:

Die Bürgschaft hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Buchwerte der bereits erworbenen und der zum Erwerb vorgesehenen (und damit in städtisches Eigentum gelangenden) Grundstücke übersteigen das Kreditvolumen erheblich.

Die aus der Veräußerung der Gewerbegrundstücke erwirtschafteten Überschüsse dienen zur Deckung von Investitionen in die gesamtstädtische Infrastruktur

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-89/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Müller, Alex
Datum:	15.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	

Betreff:

Antrag der Fraktion von CDU vom 14.06.2023 auf Prüfung zur Anschaffung einer Parkbank mit integrierter Photovoltaik zur Ladung von mobilen Endgeräten wie Smartphones etc.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Anschaffung einer Sitzbank mit integrierten Photovoltaik Modulen und Batterien zu prüfen, die es ermöglicht, mobile Endgeräte wie Smartphones etc. zu laden

Begründung:

Die Stadt Steinbach bietet inzwischen an verschiedenen Stellen öffentliches WLAN an. Dieses Angebot könnte gut mit einer Sitzbank mit Ladestation kombiniert werden, die den Ladestrom aus nachhaltiger Solarenergie bereitstellt. Ein solches Angebot ist gerade für die junge Generation interessant, ein Vorschlag für einen gut geeigneten Standort ist der Aufenthaltsbereiche am Grünen Weg.

Es ist auch vorstellbar, dass ein solches Sitzmöbel von einem Unternehmen aus dem Energie- oder Mobilfunksektor gesponsert wird, sodass der öffentliche Haushalt im Falle einer Anschaffung nicht wesentlich belastet würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Christian Breitsprecher
Fraktionsvorsitzender



Fraktion im Steinbacher Stadtparlament

Fraktionsvorsitzender:
Christian Breitsprecher
Georgsweg 5
61449 Steinbach (Taunus)

Telefon-Nr.: 015253748274
E-Mail: christian.breitsprecher@cdu-steinbach.de
www.cdu-steinbach.de

14.6.2023

Antrag:

„Solar-Bank“ Sitzmöbel zum nachhaltigen Aufladen von mobilen Endgeräten

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Anschaffung einer Sitzbank mit integrierten Photovoltaik-Modulen und Batterien zu prüfen, die es ermöglicht, mobile Endgeräte wie Smartphones etc. zu laden.

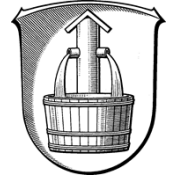
Begründung:

Die Stadt Steinbach bietet inzwischen an verschiedenen Stellen öffentliches WLAN an. Dieses Angebot könnte gut mit einer Sitzbank mit Ladestation kombiniert werden, die den Ladestrom aus nachhaltiger Solarenergie bereitstellt. Ein solches Angebot ist gerade für die junge Generation interessant, ein Vorschlag für einen gut geeigneten Standort ist der Aufenthaltsbereiche am Grünen Weg.

Es ist auch vorstellbar, dass ein solches Sitzmöbel von einem Unternehmen aus dem Energie- oder Mobilfunksektor gesponsert wird, sodass der öffentliche Haushalt im Falle einer Anschaffung nicht wesentlich belastet würde.

Finanzielle Auswirkungen des Prüfantrags:
Keine

Christian Breitsprecher



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-90/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Köhler, Sebastian
Datum:	17.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	

Betreff:

Antrag der Fraktionen von FDP und SPD vom 16.06.2023 zur Prüfung einer Ferienwohnungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Steinbach wird beauftragt zu prüfen, inwiefern eine Ferienwohnungssatzung für Steinbach (Taunus) zielführend ist, um bestehenden Wohnraum zu schützen. Dabei soll auf Basis einer Prüfung (Vor- und Nachteile) ein Rohentwurf einer Satzung erstellt und den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Mit einer Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (HWOAufG) im Jahr 2017 hat der Hessische Landtag den Kommunen die Möglichkeit gegeben, mittels eigener Satzung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit besonderer Genehmigung als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt werden darf. In vielen Metropolregionen und touristischen Hotspots werden, trotz Wohnraumknappheit, Wohnungen seit Jahren zur dauerhaften Ferienwohnungsvermietung zweckentfremdet. So auch im Rhein-Main-Gebiet und in zunehmender Zahl in Steinbach.

Die Ferienwohnungssatzung soll Regelungslücken schließen und klare Bedingungen für eine entsprechende Umnutzung von Wohnraum formulieren, um damit Klarheit und Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez.
Kai Hilbig

gez.
Moritz Kletzka

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender

**Freie
Demokraten**

Steinbach **FDP**



An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Jürgen Galinski
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Steinbach (Taunus), 16.06.2023

Die Fraktionen von FDP und SPD in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach stellen folgenden Antrag zur kommenden Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2023:

Beschluss:

Der Magistrat der Stadt Steinbach wird beauftragt zu prüfen, inwiefern eine Ferienwohnungssatzung für Steinbach (Taunus) zielführend ist, um bestehenden Wohnraum zu schützen. Dabei soll auf Basis einer Prüfung (Vor- und Nachteile) ein Rohentwurf einer Satzung erstellt und den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Mit einer Änderung des Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (HWOAufG) im Jahr 2017 hat der Hessische Landtag den Kommunen die Möglichkeit gegeben, mittels eigener Satzung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit besonderer Genehmigung als Ferienwohnung oder zur Fremdenbeherbergung genutzt werden darf.

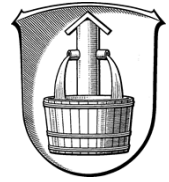
In vielen Metropolregionen und touristischen Hotspots werden, trotz Wohnraumknappheit, Wohnungen seit Jahren zur dauerhaften Ferienwohnungsvermietung zweckentfremdet. So auch im Rhein-Main-Gebiet und in zunehmender Zahl in Steinbach.

Die Ferienwohnungssatzung soll Regelungslücken schließen und klare Bedingungen für eine entsprechende Umnutzung von Wohnraum formulieren, um damit Klarheit und Sicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Hilbig
Fraktionsvorsitzender

Moritz Kletzka
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-80/2023/XIX
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	6
Datum:	01.06.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	12.06.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	03.07.2023	beschließend

Betreff:

Beitritt der Stadt Steinbach (Taunus) zur pro regionale energie eG

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt den Beitritt der Stadt Steinbach (Taunus) zur pro regionale energie eG und bittet die Genossenschaft um Betreuung durch die Zweigniederlassung Bürgerenergie Hochtaunus mit Sitz in Friedrichsdorf.

Die Stadt Steinbach (Taunus) erwirbt mit dem Beitritt zur Genossenschaft einen Geschäftsanteil im Wert von 100,00 €. Die Mittel hierfür stehen im Teilhaushalt 02000 Hauptverwaltung zur Verfügung.

Begründung:

Der fortschreitende Klimawandel und die Knappheit fossiler Brennstoffe, nicht zuletzt ausgelöst durch den Ukraine-Krieg, machen einen schnelleren Ausbau von regenerativen Energieträgern bzw. -quellen erforderlich. Der Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus) ist sich dieser Jahrhundertaufgabe bewusst und möchte mit eigenen Maßnahmen bzw. Maßnahmen in Kooperation mit Dritten seinen Beitrag zur Energiewende leisten.

Damit sich auch Bürgerinnen und Bürger bei diesen oder anderen Projekten gemeinschaftlich beteiligen können, sei es als Invest oder in Ermangelung eigener Flächen, ist der Beitritt zu einer entsprechenden Bürgergenossenschaft sinnvoll. Die Gründung einer eigenen Genossenschaft ist aus finanziellen und personellen Gründen nicht zu verfolgen.

In Kooperation mit der Interessengemeinschaft (IG) Nachhaltigkeit wurde zunächst Kontakt zur bestehenden Bürgergenossenschaft SolarInvest Main-Taunus eG, Hofheim aufgenommen. Diese wurde 2013 mit dem Ziel gegründet, die Wirtschaft der Mitglieder beim Aufbau zukunftsfähiger Versorgungsstrukturen gemeinschaftlich zu fördern. Perspektivisches Ziel nach dem Beitritt der

Stadt Steinbach (Taunus) zur SolarInvest Main-Taunus eG war die Gründung einer Zweigstelle Steinbach.

Zeitgleich zu diesen Gesprächen wurde, forciert durch die Stadt Friedrichsdorf und die Lokale Oberurseler Klimainitiative (LOK) e.V., die Bürgerenergie Hochtaunus als Zweigneiderlassung der pro regionale Energie eG mit Sitz in Friedrichsdorf gegründet.

Aufgrund der räumlichen Nähe und der noch größeren Expertise der pro regionale energie eG im Vergleich zur SolarInvest Main-Taunus eG wurde mit der IG Nachhaltigkeit ein Beitritt der Stadt zur Bürgerenergie Hochtaunus vereinbart.

Die pro regionale energie eG als Dachgesellschaft existiert seit 2011, aktuell unterstützen nach eigenen Angaben rund 800 Bürgerinnen und Bürger sowie Städte und Gemeinden die Genossenschaft. Die satzungsmäßigen Aufgaben sind:

- Die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien,
- der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und Wärme,
- Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus kann die Genossenschaft auch weitere Tätigkeiten aufnehmen, die einen Beitrag zum Energiesparen und Klimaschutz leisten.

Der Gesamtwert der Anteile, die durch die Mitglieder gehalten werden, beträgt ausweislich des Jahresabschlusses 2021 1.717.600 €. Mindesteinlage ist ein Anteil im Wert von 100,00 €. Aufgrund fehlender Projekte kann ein Neumitglied aktuell maximal einen Genossenschaftsanteil erwerben. Mit steigender Prjektzahl können Mitglieder weitere Anteile erwerben, wobei ihr Stimmengewicht unverändert bleibt.

Die pro regionale energie eG betreibt aktuell 14 PV-Anlagen mit einem Gesamt-Jahresertrag von ca. 625.000 kWh. Darüber hinaus ist die Genossenschaft am Windpark Soderwald in Gedern beteiligt.

Überschüsse aus dem laufenden Betrieb werden in Form einer Dividende auf die Anteile der Mitglieder ausgeschüttet. In den letzten Jahren lag die Dividende bei 3,0 %.

Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft arbeiten ehrenamtlich, ein hauptamtlicher Mitarbeiter arbeitet in der Geschäftsstelle der pro regionale energie eG in Diez.

Ziel der Verwaltung ist es, die Bürgerinnen und Bürger Steinbachs bei Bau und Betrieb von PV-Anlagen in Steinbach, sowohl auf öffentlichen wie auch privaten Flächen, zu beteiligen und so den Ausbau erneuerbarer Energien in der Stadt zu beschleunigen und zu einem gesamtgesellschaftlichen Engagement zu machen.

Der Stadtverwaltung Steinbach fallen nach Beitritt zur Genossenschaft keine Aufgaben der Verwaltung zu. Es ist angedacht, dass Steinbach im Vorstand und/oder dem Aufsichtsrat der Genossenschaft vertreten ist.

In einem weiteren Schritt sollen öffentliche und private Flächen in Steinbach auf ihre Tauglichkeit für den Aufbau von PV-Anlagen geprüft werden. Kosten/Nutzen müssen hierfür in einem wirtschaftlichen Verhältnis stehen.

Parallel dazu beabsichtigt die IG Nachhaltigkeit in Kooperation mit der Genossenschaft die Durchführung von Bürger-Informationsveranstaltungen, um weitere Mitglieder in Steinbach zu rekrutieren sowie mehr Flächen für den Ausbau regenerativer Energien zu generieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beitritt der Stadt Steinbach (Taunus) zur pro regionale energie eG, Zweigstelle Hochtaunus ist dem Ankauf eines Genossenschaftsanteils i.H.v. 100,00 € (Mindesteinlage) verbunden.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Sebastian Köhler
Amtsleiter

Kurzinformation zur Mitgliedschaft bei der pro regionale energie eG

Unternehmenszweck

Zweck der pro regionale energie eG ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Gegenstand des Unternehmens ist

- a. die Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien
- b. der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Wärme und Strom
- c. die Genossenschaft kann auch weitere Tätigkeiten aufnehmen, die einen Beitrag zum Energiesparen und Klimaschutz leisten.
- d. Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeitsarbeit

Die Genossenschaft ermöglicht interessierten Bürgern sich an den Anlagen in Form von Geschäftsanteilen zu beteiligen.

Produktbeschreibung/Funktionsweise

Produktgattung

Bei dem Produkt handelt es sich um einen Geschäftsanteil, welcher die Mitgliedschaft an der pro regionale energie eG verbrieft.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, welche den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
- b. Zulassung durch den Vorstand

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens
- c. Tod eines Mitgliedes
- d. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich mehrere oder alle Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren kündigen.

Mitgliederpflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten,
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind.
- d. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgelegt wird,
- e. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

Risiken

Im Falle der Insolvenz der pro regionale energie eG kann ein Totalverlust entstehen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die zukünftige Entwicklung der Genossenschaft hängt von vielen Faktoren ab, die nicht prognostiziert werden können.

Dividende

Die Dividende wird nach Ermittlung des Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrags vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen.

Steuerliche Hinweise

Es handelt sich bei der Dividende um eine Bruttodividende. Die in der Dividende enthaltene Kapitalertragsteuer und der Solidaritätsbeitrag werden von der pro regionale energie eG an das Finanzamt abgeführt. Ein Freistellungsantrag oder die Berücksichtigung einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung (NV) ist bis zum Tag der Generalversammlung einzureichen.

Steuerbescheinigung

Sie erhalten von uns ca. vier Wochen nach einer Generalversammlung Ihre jährliche Steuerbescheinigung per Mail.

Satzung

Alle Regelungen zur Mitgliedschaft sind der Satzung der pro regionale energie eG zu entnehmen. Die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie weitere Informationen können der Satzung entnommen werden. Die aktuelle Satzung wurde vor der Zeichnung der Genossenschaftsanteile ausgehändigt bzw. ist auf der Webseite einsehbar.

Satzung
der
pro regionale energie eG

Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez

Tel. 06434 9136 1495 - Fax 06430 9283744

Mail: info@pro-regionale-energie.de



Inhaltsverzeichnis

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	4
§ 1 FIRMA UND SITZ	4
§ 2 ZWECK UND GEGENSTAND	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 KÜNDIGUNG	5
§ 6 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS	5
§ 7 AUSSCHEIDEN DURCH TOD EINES MITGLIEDS	6
§ 8 AUFLÖSUNG EINER JURISTISCHEN PERSON ODER EINER PERSONENGESELLSCHAFT	6
§ 9 AUSSCHLUSS	6-7
§10 AUSEINANDERSETZUNG	7
§11 RECHTE DER MITGLIEDER	7-8
§12 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	8
§13 ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	8
A. DER VORSTAND	9
§14 LEITUNG DER GENOSSENSCHAFT	9
§15 VERTRETUNG	9
§16 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDS	9-10
§17 BERICHTERSTATTUNG GEGENÜBER DEM AUFSICHTSRAT	10
§18 ZUSAMMENSETZUNG UND DIENSTVERHÄLTNIS	10-11
§19 WILLENSBILDUNG	11
§20 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS	11-12
§21 GEWÄHRUNG VON KREDITEN ODER BESONDEREN VORTEILEN AN VORSTANDSMITGLIEDER	12
B. DER AUFSICHTSRAT	12
§22 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS	12-13
§23 GEMEINSAME SITZUNGEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT	13-14
§24 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES AUFSICHTSRATS	14-15
§25 KONSTITUIERUNG, BESCHLUSSFASSUNG	15-16
C. DIE GENERALVERSAMMLUNG	16
§26 AUSÜBUNG DER MITGLIEDSRECHTE	16
§27 FRIST UND TAGUNGSORT	16-17
§28 EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG	17
§29 VERSAMMLUNGSLEITUNG	17
§30 GEGENSTÄNDE DER BESCHLUSSFASSUNG	18
§31 MEHRHEITSERFORDERNISSE	18-19
§32 ENTLASTUNG	19
§33 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	19-20
§34 AUSKUNFTSRECHT	20
§35 VERSAMMLUNGSNIEDERSCHRIFT	20-21

§36 TEILNAHME DER VERBÄNDE	21
IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME	21
§37 GESCHÄFTSANTEIL UND GESCHÄFTSGUTHABEN	21-22
§38 GESETZLICHE RÜCKLAGE	22
§39 ANDERE ERGEBNISRÜCKLAGEN	22
39A KAPITALRÜCKLAGE	22
§40 NACHSCHUSSPFLICHT	22
V. RECHNUNGSWESEN	22
§41 GESCHÄFTSJAHR	22
§42 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT	23
§42A ÜBERSCHUSSVERTEILUNG	23
§43 VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES	23
§44 DECKUNG EINES JAHRESFEHLBETRAGS	24
VI. LIQUIDATION	24
§45 LIQUIDATION	24
VII. BEKANNTMACHUNGEN	24
§46 BEKANNTMACHUNGEN	24
VIII. GERICHTSSTAND	25
§47 GERICHTSSTAND	25
IX. MITGLIEDSCHAFTEN	25
§48 MITGLIEDSCHAFTEN	25
X. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN	25
§49 SATZUNGSÄNDERUNG UND ZULASSUNG VON MITGLIEDSCHAFTEN VOR EINTRAGUNG	25

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

pro regionale energie eG

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Diez

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
- a. die Planung, Finanzierung, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.
 - b. der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Wärme und Strom
 - c. die Genossenschaft kann auch weitere Tätigkeiten aufnehmen, die einen Beitrag zum Energiesparen und Klimaschutz leisten.
 - d. die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich einer Information von Mitgliedern und Dritten sowie der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a. natürliche Personen
 - b. Personengesellschaften
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
- a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, welche den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
 - b. Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§16 Abs.2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung (§5 Abs. 1),
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens (§6Abs.1),
- c. Tod eines Mitgliedes (§7),
- d. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§8),
- e. Ausschluss (§9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren schriftlich kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit das Mitglied nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft nicht zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des §76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - c. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren gestellt worden ist,
 - d. wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - e. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das

Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (4) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (37 Abs.7) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b. in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§34),

- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß §28 Abs. 4 einzureichen,
- d. Anträge auf Berufung einer außerordentlicher Generalversammlung gemäß §28 Abs. 2 einzureichen,
- e. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen,
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h. die Mitgliederliste einzusehen,
- i. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß §37 zu leisten,
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§39a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß §16 Abs. 2 Buchst. b. zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des §15.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß §181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - b. eine Geschäftsordnung ist im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne der Planung und Steuerung dient,

- e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- f. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlichen Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und –ggf. nach Prüfung gemäß §340 k HGB- sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
- h. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i. im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a. über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b. über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c. über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter ernennt nach jeder Bestellung der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von

Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht mehr zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- (7) Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (8) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19 Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen

Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend §25.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines

ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §23 Abs. 1 Buchst. k. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (10) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b. die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs,
 - c. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung, Verfügung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 10.000,- Euro. Hiervon nicht betroffen ist die Anschaffung, Verfügung und Veräußerung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.
 - e. den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - f. die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung,
 - g. die Verwendung der Rücklagen gemäß §39 und §39a,
 - h. die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i. die Erteilung von Prokura,
 - j. die Ausschüttung einer Rückvergütung (§42a),

-
- k. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß §22 Abs. 8,
 - l. die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
 - m. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt §25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
 - (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
 - (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
 - (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten §19 Abs. 3 und §25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengeschafter an, gilt dies für deren zur Vertretung befugten Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen §33 Abs. 2 bis 5.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. §33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines

Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §23 Abs. 1 Buchst. f. einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder Bekanntmachung in dem in § 46 vorgesehenem Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterstützung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a. Änderung der Satzung,
- b. Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
- c. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht vom Aufsichtsrat zu wählen sind, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von §22 Abs. 8,
- f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g. Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h. Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- i. Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß §49 GenG:
durch den Vorstand allein,
durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- j. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- k. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- l. Auflösung der Genossenschaft,
- m. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n. Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o. Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung,

- b. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - c. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 - d. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - e. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - f. Auflösung der Genossenschaft,
 - g. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Spaltung, oder den Formwechsel bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung oder den Formwechsel müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über den Formwechsel beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder den Formwechsel entscheiden. Vor Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 32 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen

entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b. die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g. sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des §47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.

§ 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben und Mindestkapital

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die auf den/ die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber

der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt §10.

- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an die Mitglieder, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 75% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5,0% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§23 Abs. 1 Buchstabe g).

§ 39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgebühren, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§23 Abs. 1 Buchst. g.).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§22 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 42a Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50% den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§38) oder einer anderen Ergebnissrücklage (§39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in dem Anzeigenblatt „LOKALANZEIGER“, Ausgabe Untertaunus, Bad Camberg, Lahn-Post, Rhein-Lahn-Post, veröffentlicht. Sollte dieses Organ die Veröffentlichung nicht vornehmen können, dann wird dies im elektronischen Bundesanzeiger geschehen.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 48 Mitgliedschaften

- (1) Die Genossenschaft wird Mitglied des Genossenschaftsverband e.V.

X. ÜBERGANGSVORSCHRIFT

§ 49 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

- (1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG bestehenden Eintragungsvoraussetzung ist jedes Mitglied verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs. 2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann gemäß § 9 aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung und in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.

BERICHT
über die Erstellung des
JAHRESABSCHLUSSES
zum
31. Dezember 2021
der
pro regionale energie eG
Diez

Inhaltsverzeichnis

- I Bilanz zum 31. Dezember 2021
- II Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2021

pro regionale energie eG

Diez

Bilanz

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2021 €	31.12.2020 €		31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Geschäftsguthaben		
1. Entgeltlich erworbene Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.533,00	4.234,00	1. der verbleibenden Mitglieder	1.717.600,00	1.703.500,00
II. Sachanlagen			2. der ausscheidenden Mitglieder	<u>100,00</u>	<u>5.000,00</u>
1. Technische Anlagen und Maschinen	987.733,00	1.085.529,00		1.717.700,00	1.708.500,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>20.760,00</u>	<u>1.827,00</u>	II. Ergebnisrücklagen		
	1.008.493,00	1.087.356,00	1. gesetzliche Rücklage	46.177,97	43.127,59
III. Finanzanlagen			2. andere Ergebnisrücklagen	<u>55.317,97</u>	<u>52.267,59</u>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	725.001,00	729.000,00		101.495,94	95.395,18
2. Beteiligungen	317.366,64	307.264,64	III. Bilanzgewinn	54.906,85	63.442,58
3. Genossenschaftsanteile	<u>16.800,00</u>	<u>6.300,00</u>	B. Rückstellungen		
	1.059.167,64	1.042.564,64	1. Steuerrückstellungen	4.576,64	4.576,64
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	<u>59.203,00</u>	<u>48.679,00</u>
I. Vorräte				63.779,64	53.255,64
1. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	15.295,77	0,00	C. Verbindlichkeiten		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.044,03	11.869,63
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.104,74	25.519,35	2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	131.525,81	146.408,43
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	706.958,68	122.854,70	3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>811.270,41</u>	<u>388.095,02</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.545,73</u>	<u>7.915,22</u>		967.840,25	546.373,08
	722.609,15	156.289,27	- davon aus Steuern € 6.811,64 (€ 161,16)		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	77.244,15	154.728,17			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	19.379,97	21.794,40			
	<u>2.905.722,68</u>	<u>2.466.966,48</u>		<u>2.905.722,68</u>	<u>2.466.966,48</u>

pro regionale energie eG

Diez

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	334.207,07	253.219,43
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	15.295,77	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge	13.659,74	38.085,49
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	40.279,89	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>65.850,93</u>	<u>0,00</u>
	106.130,82	0,00
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	48.003,25	56.631,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>10.809,70</u>	<u>11.255,63</u>
	58.812,95	67.886,63
6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	116.884,09	109.510,42
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	93.866,80	77.740,27
8. Erträge aus Beteiligungen	104.763,97	122.020,28
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.452,75	11,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,64	7,46
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	3.999,00	46.000,00
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.289,88	16.654,34
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>28.646,87</u>	<u>37.150,77</u>
14. Ergebnis nach Steuern	48.749,53	58.401,23
15. Jahresüberschuss	48.749,53	58.401,23
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	63.442,58	63.062,00
	<u>112.192,11</u>	<u>121.463,23</u>

pro regionale energie eG

Diez

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2021

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	112.192,11	121.463,23
17. Einstellungen in Ergebnismrücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage	3.050,38	3.524,59
b) in andere Ergebnismrücklagen	<u>3.050,38</u>	<u>3.524,59</u>
	6.100,76	7.049,18
18. Ausschüttung	51.184,50	50.971,47
	<hr/>	<hr/>
19. Bilanzgewinn	54.906,85	63.442,58
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

pro regionale energie eG

Diez

Anhang**für das Geschäftsjahr 2021****I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen****1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: pro regionale energie eG

Firmensitz laut Registergericht: Diez

Registereintrag: Genossenschaftsregister

Registergericht: Montabaur

Register-Nr.: GnR 20007

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der pro regionale energie eG zum 31. Dezember 2021 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.

Soweit für Pflichtangaben ein Wahlrecht besteht, diese in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese im Anhang aufgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr beibehalten.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Der Umfang der Anschaffungskosten entspricht den Vorschriften des § 255 Abs. 1 HGB.

Leistungsbedingter Werteverzehr wird durch planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer erfasst, die auf der Grundlage steuerlich anerkannter Sätze und unter Zugrundelegung der linearen Methode ermittelt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 800,00 nicht übersteigen, wurden im Berichtsjahr gemäß § 6 Abs. 2 EStG durch Sofortabzug geltend gemacht.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter Abzug gebotener Abwertungen angesetzt.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben für zukünftige Geschäftsjahre.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das vorherige Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Der Wertansatz berücksichtigt alle erkennbaren Risiken und erfolgte zu dem nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben zur Bilanz

1. Gewinn-/Verlustvortrag bei teilweiser Ergebnisverwendung

Bei Aufstellung der Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung wurde in den Bilanzgewinn ein Gewinnvortrag aus dem Vorjahr von € 63.442,58 einbezogen.

2. Ergebnismrücklagen

	Stand 01.01.2021	Einstellung	Entnahme	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Gesetzliche Rücklage	43.127,59	3.050,38	0,00	46.177,97
Andere Ergebnismrücklagen	52.267,59	3.050,38	0,00	55.317,97

Die Einstellung in die Rücklagen umfasst die satzungsmäßig bestimmten Zuführungen für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von jeweils 5,0% des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages (jeweils € 3.050,38).

3. Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	2 - 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€ (Vorjahr)	€ (Vorjahr)	€ (Vorjahr)	€ (Vorjahr)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.104,74 (25.519,35)	5.104,74 (25.519,35)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	706.958,68 (122.854,70)	184.966,31 (122.854,70)	366.015,43 (0,00)	155.976,94 (0,00)
Sonstige Vermögensgegenstände	10.545,73 (7.915,22)	10.545,73 (7.915,22)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	722.609,15 (156.289,27)	200.616,78 (156.289,27)	366.015,43 (0,00)	155.976,94 (0,00)

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten zeigt der folgende Verbindlichkeitspiegel:

	davon mit einer Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	2 - 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	€ (Vorjahr)	€ (Vorjahr)	€ (Vorjahr)	€ (Vorjahr)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25.044,03 (11.869,63)	25.044,03 (11.869,63)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	131.525,81 (146.408,43)	131.525,81 (146.408,43)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	811.270,41 (388.095,02)	157.931,70 (157.144,29)	517.706,80 (193.505,50)	135.631,91 (37.445,23)
	967.840,25 (546.373,08)	314.501,54 (315.422,35)	517.706,80 (193.505,50)	135.631,91 (37.445,23)

4. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern beträgt € 779.253,78 (Vj. € 376.160,43).

V. Sonstige Angaben**1. Organe****Vorstand**

Im Geschäftsjahr 2021 und bis zur Bilanzerstellung waren als Vorstandsmitglieder bestellt:

Herr Lutz Sand (bis 7. Juni 2021)

Herr Stefan Scholz

Herr Manfred Vogel

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Aufsichtsrat

Herr Harald Henn (Vorsitzender)

Herr Axel Gasteyer (bis 10. Dezember 2021)

Herr Ulrich Hahn

Herr Lars Rottschäfer

Herr Sascha Schnee (bis 24. August 2021)

Herr Jörg Steiner (bis 06. Januar 2021)

2. Anzahl der Genossenschaftsmitglieder

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder hat sich während des Geschäftsjahres wie folgt verändert:

Genossenschaftsmitglieder	Zahl
Stand zu Beginn des Geschäftsjahres	357
Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder	96
Während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder	7
Mitglieder am Ende des Geschäftsjahres	446

3. Angaben zum Geschäftsguthaben und den Haftsummen der Mitglieder

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Geschäftsguthaben der	
	verbleibenden Mitglieder	ausscheidenden Mitglieder
	€	€
Stand 01.01.2021	1.703.500,00	5.000,00
Zugang	14.100,00	100,00
Abgang	0,00	-5.000,00
Stand 31.12.2021	1.717.600,00	100,00

4. Mindestkapital nach § 37 Abs. 7 der Satzung

Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an die Mitglieder, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf, beträgt 75 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt somit zum 31.12.2021 € 1.288.275,00.

5. Angaben zum zuständigen Prüfungsverband

Zuständiger Prüfungsverband der Genossenschaft ist:

Name des Prüfungsverbandes: Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V.

Anschrift des Prüfungsverbandes: Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

6. Angaben zum Anteilsbesitz

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB sind folgende Angaben zu erteilen:

Die Genossenschaft ist zu 100,0 % an der pro regionale energie Solarpark Waldsolms GmbH & Co. KG, Waldsolms, beteiligt. Das Eigenkapital der pro regionale energie Solarpark Waldsolms GmbH & Co. KG beträgt zum 31. Dezember 2021 € 1.211.214,93, der Jahresüberschuss 2021 beträgt € 114.214,93.

Zudem ist die Genossenschaft zu 100,0 % an der pro regionale energie Verwaltungsgesellschaft mbH, Diez, beteiligt. Das Eigenkapital der pro regionale energie Verwaltungsgesellschaft mbH beträgt zum 31. Dezember 2021 € 26.615,87, der Jahresüberschuss 2021 beträgt € 1.841,17.

Die Genossenschaft ist zu 60,0 % an der GenoTechnik GmbH & Co. KG (vormals pro regionale energie Service GmbH & Co. KG), Hahnstätten, beteiligt. Das Eigenkapital der GenoTechnik GmbH & Co. KG beträgt zum 31. Dezember 2020 € 3.950,48, der Jahresfehlbetrag 2020 beträgt € 38.885,65.

Des Weiteren ist die Genossenschaft zu 24,7 % an der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH, Bad Schwalbach, beteiligt. Das Eigenkapital der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH beträgt zum 31. Dezember 2020 € 915.407,53, der Jahresüberschuss 2020 beträgt € 60.706,84.

7. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung vor, den Jahresüberschuss von € 48.749,53 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages des Vorjahres von € 63.442,58 abzüglich der Ausschüttungen für das Vorjahr von € 51.184,50 - und damit einen Bilanzgewinn von € 61.007,61 - wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 3,0%	€ 50.819,25
- Zuweisung zu den Ergebnisrücklagen	
a) Gesetzliche Rücklagen	
nach § 38 der Satzung: 5,0 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages	€ 3.050,38
b) andere Ergebnisrücklagen	
nach § 39 der Satzung: 5,0 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages	€ 3.050,38
- Vortrag auf neue Rechnung	€ 4.087,60
Summe	€ 61.007,61

Diez, den 01. Juli 2022



Stefan Scholz
- Vorstand -



Manfred Vogel
- Vorstand -